



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

Sieben und Vierzigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Erfuchen und bitten demnach Ew. Churfürstliche Durchlaucht im Nahmen Un- 1648.
 Julius. serer Gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten wir gebührend, Dieselbe wollen zu desto förderlicher Erreichung des vorgestellten Friedens-Zwecks, Chur-Fürsten und Ständen hierin mit gewähriger Erklärung, und dem hochlöblichen Fürstlichen Hause Mecklenburg, mit Überlassung der vielbelobten Comtoreyen dergestalt zu verfahren geruhen, damit dadurch auch diese Equipolente-Sache ihre schleunige Wichtigkeit erlangen, und folglich der höchst-nöthige Frieden-Schluss desto balder erreicht werden möge: Ew. Churfürstliche Durchlaucht werden dadurch eine unsterbliche Memorie des besörderten Ruhe-Standes im Heil. Römischen Reich erwerben, Chur-Fürsten und Ständen eine sonderbare Freundschaft, Dank-nehmigen Gefallen und Chur-Fürstliche Gnade erweisen; bevorab aber mehr hochlöblich gedachtes Fürstliches Haus Mecklenburg, zu einer stets währenden Recognition obligiren, die es um Dieselbe samt und sonders mit Freundschaft, angenehmen Gegen-Dienst-Erweisungen und unterthänigen Diensten zu erkennen und zu verdienen, unvergessen und geflossen seyn werden etc. *Ösnabrück, den 27. Julii 1648.*

Summarischer Inhalt des Sieben und Vierzigsten Buchs.

- I. I.** Der Stände *Procurator*, das mit Frankreich zu *Ösnabrück* geschlossen, betreffend: Des Grafen von *Lamberg* Meynung, von den Französischen Tractaten zu *Ösnabrück*.
- II.** Ankunft der Gesandtschaften in *Münster*: *Vollmar* äußert gegen die Fürstlich-Sächsischen seine Gedanken wegen der Französischen Handlung zu *Ösnabrück*: Ursachen, warum das Reichs-*Directorium* erinnert werden, die Proposition an die Kayserlichen zu verfassen: Erinnerungen bey dem Concept der Proposition an die Kayserlichen: Sämtliche von *Ösnabrück* gekommene Reichs-Ständische Gesandten überliefern den Kayserlichen das Französische Friedens-Instrument: Der Kayserlichen Antwort darauf. N. I. *Formalia* der Proposition an die Kayserlichen.
- III.** Geheime Krieges-Versaffung den Westphälischen Crayß betreffend. Die mehresten Gesandten suchen deshalb, und um den Frieden zu beschleunigen, des *Salvi* Assistentz bey den Kayserlichen: *Salvi* Antwort: Erkundigung bey *Fromhold* wegen des Westphälischen Crayßes Defension.
- IV.** Die Kayserlichen und einige Reichs-Ständische Gesandten suchen das Spanische mit dem Deutschen Friedens-Werck zu verknüpfen: Des Grafen von *Wiegenstein* Gedanken darsüber: Die Kayserlichen lassen die Stände zu sich fordern: Das Reichs-*Directorium* trägt Bedencken, die Münsterischen Gesandten mit convociren zu lassen: Vorgängige Anfrage bey den Kayserlichen, zu was Ende die Münsterischen Gesandten von ihnen verlangt würden.
- V.** Die Kayserlichen überliefern den Ständen ihre *Notas* über das Französische Friedens-Instrument. N. I. *Formalia*. N. II. Antwort der Stände auf die Kayserliche Proposition.
- VI.** Der Reichs-Stände Schreiben an den König in Frankreich, die *Jura Imperii* in denen cedierten Stifftern und dem *Elßaß* betreffend. N. I. *Formular* desselben.
- VII.** Der Stände Verlangen nach der Kayserlichen Resolution: Des Churfürsten in *Bayern* groß Inclinacion zum Frieden: *Servient* und die Reichs-Stände wollen sich auf die Kayserlichen *Notas* nicht einlassen. N. I. Schreiben des Churfürsten von *Bayern* an die Kayserliche Majestät.
- VIII.** Entschuldigung der Kayserlichen, wegen Abgang des *Clavis*, die Kayserliche Resolution, nicht eröffnen zu können: Der Stände Unzufriedenheit über solches der Kayserlichen Bezeigen: Der Churfürstlichen gefasste Resolution wird an die Fürstlichen gebracht: Umfrage im Fürsten-Rath: Die Kayserlichen werden von den Ständen ersucht, *sub spe rati* zu schließen: Kayserliche bitten, nur noch 4. Tage mit der Französischen Handlung Anstand zu geben: Sie geben solches nach.
- IX.** *Salvi* vertraute Eröffnung von der gegenwärtigen Situation der Handlung: Die *Steffern* werden von den Kayserlichen aufgelöst.
- X.** Der Chur- und Fürstlich-Sächsischen Vorstellung bey *Vollmar*, die gesuchte Auslassung des *Tituls*: *Herzog zu Jülich, Cleve und Bergen*, betreffend.
- XI.** Die Kayserlichen eröffnen den Ständen der Kayserlichen Majestät Resolution über das bisherige von den Ständen mit *Servient* verhandelte: Umfrage darauf unter den Fürstlichen: Re- und Correlation in den 3. Reichs-Räthen: Der Stände Antwort

- wort an die Kayserlichen, und daß noch wohl selbigen Tages die Subscription vor sich gehen könne: Erinnerung der Kayserlichen dagegen: *Salvius* und die Stände schreiben an Orenstern wegen der Subscription.
- §. XII. Dem Hefsen- Casselschen Gesandten wird wegen fortwährender Hostilitäten zugeredet: Die Crossen difficultiren noch die Subscription. N. I. Extractus des Altenburgischen Diarii.
- XIII. Orenstern will geschehen lassen, daß *Salvius* in antecessum allein unterschreibe: Puncten, welche die Schweden, it. *Servient* vor der Subscription wollen berichtigt haben: Die Zusammenkunft zur Unterschrift wird wegen der neuen Postulatorum aufgeschoben: Vermuthete Ursachen solches Aufzuges: Dem *Salvio* wird derschriben ins Gewissen geredet: Die Schwedischen Postulata werden verglichen.
- XIV. Reichs- Deliberation 1) über den Modum Subscriptionis des Friedens- instrumentis. 2) Casselscher Miliz- Satisfaction. 3) Winter- Quartier vor die National- Schweden: *Salvii* Erklärung wegen der Subscription und Winter- Quartier: *Servient* verlangt der Stände special- Versprechen der Mauttenenz über Elfaß.
- XV. Reichs- Deliberation über die von *Servient* verlangte special- Mauttenenz des Elfaßes. N. I. Postulata des *Servient*, welche noch vor der Subscription zu berichtigen.
- XVI. Kayserliches Project über den Modum & Ordinem subscribendi & publicandi Pacem. N. I. Formalia.
- XVII. Fernerweite Reichs- Deliberationes.
- XVIII. Was wegen Legitimation der Reichs- Deputirten in puncto Subscriptionis vorging. N. I. Urkunde, statt einer Legitimation vor die Reichs- Deputirten, die Subscription der Friedens- instrumenten nomine Imperii betreffend. N. II. Formula Ratificationis ex parte Statuum, über die Friedens- Instrumenta.
- XIX. Von dem Ordine Executionis in der Stadt Augspurg: Vergleich mit *Servient* über der Stände

- de Versicherung vor Frankreich, die Spanische Cession des Elfaßes betreffend: *Servient* begehret bey dem Actu Subscriptionis eine Precedenz vor den Schwedischen: Einiger Evangelischen Gesandten Vorstellung bey Dollmar wegen des Modi Executionis zu Augspurg, und wegen der Ketten- Malsch. N. I. Projectirter Modus Executionis, in der Stadt Augspurg. N. II. Der Reichs- Städte Versicherung wegen der Spanischen Cession über Elfaß und Sundgau.
- §. XX. Die Kayserlichen sind mit der Reichs- Stände Versicherung wegen Elfaß, unzufrieden: Umfrage im Fürsten- Rath, betreffend des Reichs Affecuration bey ermangelnder Spanischen Cession des Elfaß an Frankreich: Streit bey Vergleichung des Fürsten- Rathes Conclufi: Die Churfürstlichen bleiben bey dem an *Servient* extradirten Project: Relation der diversen Meinungen im Fürsten- Rath: Die Reichs- Städte stimmen den Churfürstlichen bey: Die Kayserlichen werden von den Ständen ersucht, den Schluß des Friedens wegen solcher Eventual- Affecuration nicht aufzuhalten: Kayserliche lassens sichs conditionaliter gefallen.
- XXI. Die Unterschrifte der Friedens- Instrumenten wird noch aufgehalten: Expeditiones derer von den Schweden verlangten Urkunden. N. I. II. Extractus des Altenburgischen Diarii. N. III. Der Reichs- Stände Schreiben an die Kayserliche Majestät, um Milderung der Formalien des §. Tandem omnes &c. N. IV. Extract Reichs- Protocolli, die Kellerey Malsch betreffend. N. V. Attestat wegen der Herrschafft Pyrmont. N. VI. Extract Reichs- Protocolli, die Auslassung der Städte Weissenburg am Rhein, Osnabrück und Speyer in den §§. Debita &c. und Sententia &c. betreffend. N. VIII. Ordo Executionis Pacis.
- XXII. Die Friedens- Instrumenta werden endlich am 24 Octobr. unterschrieben. N. I. Relation, die Solennitäten bey der Unterschrift und Publicirung des Friedens, betreffend. N. II. Extract Altenburgischen Diarii, ejusdem Argumenti.

Sieben und Vierzigstes Buch.

1648. Sept.

§. I.

1648. Sept.

De Stände Precaution das mit Frankreich zu Stande gebracht worden.

Es war nunmehr an dem, daß der endliche und letzte Schluß dieser vieljährigen Friedens- Handlung in der Stadt Münster, gemacht werden, und zu solchem Ende die sämtliche Gesandtschaften, von Osnabrück sich dahin begeben solten.

Weilen aber verschiedene Gesandten in

Sorgen stunden, es möchten die bishero zu Osnabrück mit dem Französischen Ambassadeur Comte *Servient* abgeredete und verglichene Puncten in neue Untersuchung zu Münster gezogen, folglich das Friedens- Werk abermahl gehemmet werden; So nahmen dieselbe, vor ihrer Abreise von Osnabrück den festen Entschluß, alsofort in limine darauf zu beharren, daß solche

¶¶¶ 3

¶¶¶

1648. Sept. Die Propo-
sition dieser
haben an die
Kaiserlichen
soll schriftlich
geschehen.

Puncten ausser allem weitem Disputat bestehen bleiben sollten. Nachdem jedoch vieles darauf ankommen würde, wie etwa solche der Reichs-Stände Motiven den Kaiserlichen Gesandten vor- gestellt werden möchten, der Chur- Maynische Canslar hingegen die Sache ihnen dergestalt vielleicht nicht proponiren möchte, wie es die Nothdurfft und Bewandniß erfordere, und wenn auch gleich ein und anderer, so sich bey der Deputacion mit befinden werde, dasselbe erinnern wolte, derselbe einen grossen Wider- willen über sich laden dürfte; So würde das beste seyn, daß von dem Chur-Mayn- tischen Reichs-Directorio die Proposi- tion nicht allein mündlich geschehe, son- dern auch denen Kaiserlichen Gesandten schriftlich zugestellet werde. Damit es aber zu Münster keiner Deliberation der Stände über diesen Punct bedürffe, müste man die Projectirung denen Chur-Mayn- tischen bey Zeiten an die Hand geben, und sie ersuchen, wann sothane Proposition zu Papier gebracht wäre, die Catholischen darüber zu vernehmen, ob sie etwas dabey zu erinnern hätten, dergleichen auch bey den Evangelischen geschehen könnte. Und weil auch kaum zweyen unter den Deputir- ten zuzutrauen sey, daß sie die Sache mit geziemenden Ernst denen Kaiserlichen auf Bedürffen vorstellen würden; so möchte am besten seyn, wann gesammte der Stän- de Gesandten, mit dabey wären ic.

Solches ließ sich das Chur-Mayn- tische Directorium nicht mißfallen: und präparirte sich nebst andern, zur gleich- mäßigen Abreise nach Münster.

Des Grafen
von Lamberg
Weynung
von den Fran-
kösischen
Tractaten zu
Ofnabrück.

Als die Sachsen-Altenburgis. Ge- sandten bey dem Kaiserlichen Gesandten Grafen von Lamberg sich beurlaubten, meldete dieser sehr umständlich: „Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Stände sich ehender nacher Münster erhoben hätten, so würde man in dreyen Wochen den Friedens-Schluß gehabt haben. Der

Ankunft der
Gesandtschaf-
ten in Mün-
ster.

Nachdem nun in den ersten zehen Ta- gen des Monats Septembris die mehre- sten Gesandtschafften in Münster einge-

1648. Sept. „fromme Kayser wolte an sich, wie bißhero
„geschehen, noch fernere nichts erwin-
„den lassen, was zu des Reichs Beruhis-
„gung nöthig und ersprißlich, habe sich
„auch wohl nicht vermuthen können, daß
„die Stände nicht allein diejenigen Sachen,
„so sie betreffen, darin es endlich noch sei-
„ne Maasß gehabt haben würde, sondern
„auch den Allstanz-Punct angegriffen,
„und mit dem Comte Servient abge-
„schlossen haben sollten, welches das Werk
„nur schwerer machen, und die Cron
„Frankreich bestärcken würde, von dem-
„jenigen nicht zu weichen, was ihr die
„Stände in die Hände gegeben. Es werde
„gar keine Gleichheit darin gehalten. Ihre
„Kaiserliche Majestät sollten sich der All-
„stanz bey Hispanien begeben, wie auch
„Burgund und Lothringen, als Ihre Con-
„federirte, im Stich lassen. Hingegen
„werde nichts im geringsten gesetzt daß hin-
„wiederum auch die Cron Frankreich der
„Cron Schweden, Hessen-Cassel und Sa-
„voyaen nicht allstanz solle. Er habe so
„eigentliche Nachricht nicht, wie weit man
„es von Seiten der Stände mit dem
„Comte Servient gebracht, habe sich auch
„mit Fleiß desselben geäußert, noch einiges
„Wort darzu nicht sagen wollen. Ihre
„Kaiserlichen Majestät Befehl von 4. Ju-
„lius so mit letzter Post eingelauffen, habe
„sie nochmahls dahin angewiesen, daß die
„Sachen nicht zu Ofnabrück, sondern zu
„Münster vorgenommen werden sol-
„ten, dahin es auch nunmehr gerathe,
„und müsse man sehen, wie daraus zu ge-
„langen sey. Auf diese Masse, wie die
„Stände die Sachen eingerichtet hätten,
„werde es nicht gehen, und müsten auch der
„Stände zu Münster Abgesandten ver-
„nommen werden. Seine Herren Col-
„legen zu Münster hätten nunmehr völs-
„lige Instruktion von Ihro Kaiserlichen
„Majestät erhalten, daß also zu sehen, wie
„man vollend heraus komme. Er sey ent-
„schlossen, ersten Tags ebenmäßig nach
„Münster abzureisen ic.

§. II.

trossen waren, allwo die Evangelischen, ihren Gottesdienst in des Schwedischen Residentens von Bierenklau Quar- tier

1648.
Sept.

tier jedesmahls hielten; So wurde denen Kayserlichen Gesandten zufrörderist, von den Reichs-Ständischen die Cour gemacht.

Sollmar auf
für seine Ge-
wanden gegen
die Kaiserliche
Geschichtliche
wegen der
Französischen
Handlung zu
Osnabrück.

Als die Altenburgischen und Weymarischen solches bey dem Legato Wolmar verrichteten, gieng dessen Antwort dahin: „Er hätte wünschen mögen, daß der Stände Gesandtschaften von Osnabrück, so bald man mit denen Schwedischen zum Schluß gelanget sey, sich nachher Münster verfügen, und denen Französischen Tractaten, welche vermöge des Präliminair-Schlusses dahin gehdrig gewesen, den Schluß gegeben hätten, sin- demahl man auf solche Weise allbereit den Schluß würde haben können; Nach- dem es aber dahin nicht zu bringen ge- wesen, sondern Ihre Kayserliche Majestät bey den Präliminair-Schluß beharret, und sie, dero Gesandten, instruiert sey- en, diese Sachen nicht zu Osnabrück vor- zunehmen, so müsten sie, die Kayserlichen Gesandten, es dahin gestellt seyn lassen. Sie wüsten aber wohl, daß das ganze Werk von einem Gesandten herrühre, und getrieben worden sey, welcher seinen Herrn dadurch schlechte Dienste geleistet, auch schlechten Dank verdient haben werde. (Damit zielere derselbe auf den Chur-Bayerischen Abgesand- ten, Doctor Krebs, dessen er auch Tages vorhero gegen den Chur-Sächsischen ausdrücklich gedacht hatte.) Es wären ungleiche Impres- siones eßlichen im Kopff gebracht wor- den, so doch ohne Grund; Er versicherte, daß Ihre Kayserliche Majestät einen schleunigen Frieden-Schluß nicht allein gerne wünsche und sehe, sondern auch ih- res Orts alles Fleisses, wie bißhero, also auch noch, durch ihre Gesandtschaft be- fördert wissen wolten. Dero sey der biß- herige Verlauff nach Nothdurfft aller- unterthänigst zugeschrieben worden, die sich auch allbereit darauf erkläret hätten, und im übrigen mit ehesten resolviren werde. Hauptfächlich habe das Werk, auf dreyen Puncten bestanden; 1.) auf den Communibus, und was die Stände betreffe, darbey, wie er vernehme, es die Stände gelassen hätten, gleichwie solche Sachen mit denen Schwedischen abgeredet worden seyen, und dahin wür-

den sie, die Kayserlichen Gesandten, es ebenmäßig gestellt haben. Der 2.) Punct concernire der Cron Franckreich Satisfaktion, so auch eine ausge- machte Sache wäre. Daß aber auf Graf Servients Begehren die Stände die In- feudation der Elßasischen Lande der Cron Franckreich verwilliget hätten, werde aus der Communication des ver- fertigten Projects zu vernehmen stehen, quibus conditionibus solches gesche- hen. Vormahls sey denen Französi- schen die Wahl gegeben worden, ob sie die Lande mit gewissen Conditionibus vom Reich zum Lehen annehmen wolten, welche Conditiones aber ihnen nicht ge- schmecket. Graf Servient habe denen Mediatoribus zu erkennen gegeben, er begehre in puncto Satisfactionis Gal- licæ nichts zu ändern, sondern lasse es da- bey, wie solcher Articulus bey ihnen, de- nen Mediatoribus, nieder gelegt sey; Es hätten aber die Stände begehrt, daß die Cron Franckreich die Elßasische Lande möchte vom Reich zu Lehen fragen; Wel- ches er dahin gestellet, wann sie, die Kay- serlichen, darein consentirten. Und also komme ihm, Wolmar, die Sache nach- dencklich vor, daß Comte Servient sol- ches vorgebe, da doch wohl bekannt sey, daß er solches zu Osnabrück auf die Bahn gebracht habe. Die Assistenz sey der 3.) Punct daran es noch angestanden. Wie ge- sagt, erwarteten sie, die Kayserlichen Gesandten, die Communication des Instrumenti und sähen gern, wann die- selbe baldigst erfolgen könne &c. Dies- weil aber auch biß dato denen zu Mün- ster anwesenden Abgeandten keine Com- munication von demjenigen wiederfahr- ren sey, was mit der Cron Schweden ge- schlossen worden, so würden sie, die Kay- serlichen, solches erinnern, aber keines- weges zu dem Ende, sich wiederum in Disputat einzulassen, sondern vielmehr auf Kayserlichen Befehl die Münsteri- schen Gesandten zu disponiren, damit sie es dabey bewenden ließen. Es würden auch wohl der Contradicenten wenige seyn, und die übrigen belieben, was man darin geschlossen habe &c.

Die Altenburgischen regerirten: Was die Stände bewogen habe, in den Tractaten mit den Französischen Gesand- ten

1648.
Sept.

Wolmar auf
für seine Ge-
wanden gegen
die Kaiserliche
Geschichtliche
wegen der
Französischen
Handlung zu
Osnabrück.

Sollmar auf
für seine Ge-
wanden gegen
die Kaiserliche
Geschichtliche
wegen der
Französischen
Handlung zu
Osnabrück.

Wolmar auf
für seine Ge-
wanden gegen
die Kaiserliche
Geschichtliche
wegen der
Französischen
Handlung zu
Osnabrück.

1648. Sept. 3922
 ten zu Osnabrück fortzuschreiten, und nicht ehender nacher Münster zu gehen, als bis man die Sache zu einer schließlichen Abrede gebracht habe, solches beruhe vornemlich auf drey Punkten: 1.) Weil man dem Graf Servient die Parole allda gegeben, die Französischen Sachen auch daselbst vorzunehmen, sintemahl derselbe mit Anziehung des Præliminair-Schlusses begehrt habe, diejenigen Sachen, so mit der Cron Frankreich in dem Schwedischen Friedens-Werck gemein wären, als da sey der *Articulus Executionis & Assurationis*, zu Münster abzuhandeln, und nach Inhalt der Allianz mit der Cron Schweden, an beyden Orten zugleich zu schliessen. Damit man nun den Schluß mit der Cron Schweden erlangen könne, habe man sich istbedeuteter massen anheischig machen müssen. *Ille*: Dem Graf Servient sey die Vertretung von den Ständen gegeben worden, nachdem allbereit mit der Cron Schweden geschlossen gewesen. *Altenburgici*: Seine Excellenz möchten sich erinnern, daß Graf Servient, ehe es so weit gekommen, zu Osnabrück sich eingefunden, und begehrt habe, man möchte sich insgesamt nacher Münster begeben: und daß auch ausser diesem die Schwedischen nicht würden geschlossen haben. *Ille*: Mit einem Wort zu sagen, so sey eine Lutherische Ursach gewest, und dann auch eine Catholische. Die Lutherische sey gewesen, daß man der Münsterischen Contradiction befürchtet habe, und daß die Spanischen Sachen möchten vorgenommen werden. (Was aber die Catholische Ursach gewesen, exprimirte Bolmar nicht.) *Altenburgici*: Eben dieses beydes habe man besorget, nemlich der Münsterischen Gesandten bisshero verspührte Weitsichtigkeit, und daß wegen der Spanischen Sachen der Teutsche Friede möchte gehindert werden. Seine Excellenz könne erachten, nachdem die Stände im 30. jährigen Krieg begriffen, und ihre Lande und Leuten in höchster Gefahr stünden, daß sie Ursach hätten, auf die Beruhigung Teutschlandes vor allen Dingen zu sehen. Man werde aber nach erlangtem Schluß des Teutschen Friedens, nicht unterlassen, allen Fleiß anzuwenden, damit auch zwischen den Hohen Potentaten, Hispanien und Frankreich, Freundschaft und Einigkeit gestiftet werde.

Weil man nun hieraus um so mehr besorgte, es möchte durch Einmischung der Spanischen Tractaten mit Frankreich der Schluß des Teutschen Friedens retardirt werden, zumahl der Spanische Gesandte Bruin sich verschiedentlich hatte vornehmen lassen, „wann die Stände, mit Beyseitigung der Cron Spanien, Friede mit Frankreich machten, so würde sein König, in die Cession und Ueberlassung der Elßassischen Lande an Frankreich, nicht willigen, noch in der Untern Pfalz, Frankenthal und andere Orte restituiren.“ So wurde das Chur-Mannische Directorium ersucht, die Proposition, welche abseiten der Stände an die Kayserlichen Gesandten nunmehr vorgesehehen sollte, ohnverlangt schriftlich zu verfassen, welches auch geschah, und wurde der Aufsatß davon am 21. Sept. ft. v. mit dem Chur-Sächsischen und andern Gesandten communiciret. Jener aber erinnerte dabey, woferne nicht gesezt würde: „Was zu Osnabrück mit dem Comte Servient verglichen wäre, sey durch die mehrere der Stände Gesandten geschehen,“ so könne er sich nicht zugleich mit zu denen Kayserlichen Gesandten verfügen.

Es wurde demnach diese Clausul inseriret: Es hätten des Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zum mehrern Theil, die Französischen Tractaten mit Graf Servient anzutreten, ihre Gesandten befehliget. Welches also auf diejenigen Stände gedeutet werden kunte, so sich bisshero in Münster aufgehalten hatten. Damit es auch desto unvermerckter geschehe, ruckte der Chur-Mannische Abgesandte selbst mit seiner Hand solche Worte hinein, als ob sie gleich anfangs also concipiret worden wären. Ingleichen beliebte derselbe auch die übrige der Stände Erinnerungen, als 1.) zu sehen; Man sey dem Graf Servient die Parole zu geben, daß man zu Osnabrück tractiren wolle, aus der Ursachen necessirret worden, weil Se. Excellenz begehrt hätten, in den Tractaten mit der Cron Schweden nicht fortzugeben: und es also noch diese Stunde zu keinem Schluß mit der Cron Schweden kommen wäre. 2.) Daß man die Infeudation der Elßass-

1648. Sept.

Ursachen, worum das Reichs-Directorium etimmert worden, die Proposition an die Kayserlichen zu verfassen.

Erinnerungen bey dem Concept der Proposition an die Kayserlichen.

1648. Sept. sächsischen Lande verwilliget. 3.) Daß nicht allein der Reichs-Constitutionum, sondern auch der hergebrachten Observanz im Reich zu gedencken, und daß man sich in puncto Assistentie darauf fundiret. 4.) Könne das Wort, ratiificiren, wohl ausbleiben, weil die Ratification von Ihrer Kayserlichen Majestät und nicht von dero Gesandten geschehen müsse.

Darneben wolte der Chur-Maynische Gesandte annoch berucken: Im Fall Ihre Kayserliche Majestät dasjenige, was mit der Cron Frankreich Plenipotentiario abgehandelt worden, nicht genehm halten werde, so würden Chur-Fürsten, und Stände wegen ihrer Pflicht nicht zu verdenken seyn, daß sie selbst Mittel und Wege ergriffen, sich und ihre Unterthanen in Ruhe zu setzen. Welches derselbe um so vielmehr nöthig hielt, weil man des Spanischen Gesandten Machinationes vernommen habe. Die andern aber hielten dafür, weil man noch nicht wußt, wie sich die Kayserlichen Gesandten erklären würden, so lönte man noch etwas glimpflich gehen, und im Fall die Kayserlichen sich nicht gewierig declarirten, sondern es bloß an Ihre Kayserliche Majestät bringen wolten, so könne man alsdenn selbst im Rahmen der Stände an Ihre Kayserliche Majestät schreiben und dergleichen Anführung thun. Damit aber doch gespühret werde, daß die Stände nicht begehren auf die Spanischen Sachen eine Reflexion zu haben, so wäre pro epi-phonemate zu setzen: Daß wegen anderer und auswärtiger respecte das Friedens-Werck nicht aufzuhalten sey.

Solchemnach versammelten sich der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, so viel deren von Dñabrück zu Münster angelanget waren, im Bischoffs-Hofe daselbst um 8. Uhr, nemlich Chur-Maynig, Chur-Eöln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Bamberg, Bayern, Sachsen-Altenburg, Weymar, Braunschweig, Jelle, Braunschw. Wolfenbüttel, Braunschweig, Calenberg, und Würtemberg, sodann Lübeck, Nürnberg und Lindau; und fuhren um 10. Uhr mit ein- Sechster Theil.

ander in des Kayserlichen Haupt-Gesandten, Grafens von Nassau, Quartier, weil nun derselbe bettlägerig war, gaben allein Bolmar und Crane Audienz. Der Chur-Maynische Cansler (welcher allein von Seiten Chur-Maynig erschien) proponirte mündlich, was er schriftlich verfaßt hatte, und Nachmittags dieses Inhalts, wie sub N. I. zu ersehen, dictiren ließ.

Hiernächst überreichte derselbe sowohl das Instrumentum Pacis Gallicum, wie solches vor der Abreise von Dñabrück bey dem Reichs Directorio deponiret worden war, als auch die nurgemeldte Proposition, schriftlich.

Die beyden Kayserlichen Gesandten communicirten hierauf mit dem Grafen von Nassau, und antwortete nachgehends Bolmar in diesen terminis: Sie er- innerten sich wohl, was im Rahmen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten aus Dñabrück sub dato den 12. Augusti an sie gebracht worden, man werde aber auch wissen, was sie in Antwort wiederum vermeldet, und warum sie nicht a loco convento abgehen, noch die Frankösischen Sachen zu Dñabrück vornehmen lassen lönten. Sie wußten auch, daß, gleichwie sie defectum Mandati hätten allegiren müssen, also auch Graf Servient nicht Befehl gehabt habe, sondern seine Plenipotenz auf Münster gegangen sey. Sonsten außer Zweifel, wann den Ständen beliebet hätte, anhero nach Münster zu kommen, man schon vor ehlichen Wochen zum Frieden-Schluss langer seyn würde. Weil es aber nicht hätte seyn wollen, und sich auf den Herren Principalen Dedre bezogen worden, müßten sie es dahin stellen. Stellten auch an seinen Ort, was mit den Kayserlichen, und den Frankösis. Gesandten allda wäre geschlossen worden: Unterdessen wolten sie dieses Projectum Pacis durchlesen, überlegen, und gegen ihre Instructiones halten, das Werck auch bergestalt besördern, daß sich die Stände nicht zu beschweren haben solten, wolten auch eine solche Resolution fassen, daß man wahrzunehmen habe, was gestalt Ihre Kayserliche Majestät wie bisshero, also auch noch, nichts mehrers suche, dann das

1648. Sept.

Antwort des Kayserlichen darauf.

Art. I.

Art. VI.

Art. V.

1648.
Sept.

„Heilige Römische Reich auf das
 „schleunigste in Friede zu setzen. Darbey
 „erinnerten sie sich, daß die bißhero sich zu
 „Münster enthaltene der Stände Gesand-
 „ten sich beschweret hätten, daß ihnen du-
 „rante Tractatu Suecico keine Com-
 „munication bey Zeiten geschehen, noch
 „ihre Vota attendiret, sondern beyseit ge-
 „setzt worden wären. Nun wußten sie,
 „die Kayserlichen, wohl, warum man mit
 „denen Schwedischen verfahren, massen
 „dann sie, die Kayserlichen, sich selbst darun-
 „ter gebrauchen lassen, hätten aber nicht
 „vernommen, daß bis dato den Münsteri-
 „schen Gesandten Communication des
 „Schwedischen Instrumenti wiederfah-
 „ren sey. Und weil Ihre Kayserliche Ma-
 „jestät sich allergnädigst erkläret hätten, Sie
 „lasse es bey solchen Instrumento, auch
 „ihnen, dero Gesandten, Commission auf-
 „getragen, mit hiesigen der Stände Ge-
 „sandten zu handeln, damit sie die Prote-
 „stationes und Contradiciones fallen
 „liesen und den Frieden nicht aufhielten;
 „diese Commission aber nicht verrichtet
 „werden könne, weil sie nicht gewußt, ob
 „dergleichen Communication erfolget
 „sey; so bäten sie, wenn es nicht geschehen
 „sey, solches noch zu thun, damit sie Ursach
 „hätten, dieselben vor sich zu bescheiden,
 „und die Commission abzulegen, denen
 „man auch zu communiciren habe, was
 „mit den Französischen Gesandten tracti-
 „ret worden, damit man ihre Einwilligung
 „vernehmen und sehen könnte, daß sie zu Ge-
 „nehmhaltung gebracht würden ꝛ.
 „Hierauf wurde durch den Chur-Mann-

zischen Canslar, von Seiten der Stände
 vorbracht: „Es hätten der anwesenden
 „Chur-Fürsten und Stände Gesandten
 „vernommen, was Ihre Ihre Excellenz
 „Excellenz beliebet, auf vorgegangene
 „Communication mit des Grafen von
 „von Nassau Excellenz, in Antwort zu
 „geben. Befindeten hauptsächlich, daß sie
 „sich erbietzig machten, das Friedens In-
 „strument in Deliberation zu ziehen, und
 „hierauf zu beantworten, daß man Ihre
 „Kayserliche Majestät Friedens-Inten-
 „tion überflüssig wahrzunehmen habe;
 „Daran man nicht zweifelse, und bitte die
 „Sache dergestalt zu beschleunigen, damit
 „man dermahleins aus dem blutigen Krieg
 „und Land-Verderben eluctiren könne.
 „Belangend die Erinnerungen wegen der
 „Münsterischen Gesandtschaft, so werde
 „man à parte des Reichs-Directorii nicht
 „unterlassen, (wiewohl man nicht zweifelte,
 „daß sie, die Münsterischen, ohnehin schon
 „von allen Nachricht haben würden,) ihnen
 „solches alles zu communiciren, auch
 „verhoffen, die Kayserlichen würden sie
 „also disponiren, damit außs eheste das
 „Friedens-Werck zum Schluß gebracht
 „werde ꝛ.

1648.
Sept.

Und damit nahm man wiederum Ab-
 schied, die Kayserlichen Gesandten aber
 blieben in dem Gemach, darin man sie auch
 anfangs gefunden hatte, siehen, und moch-
 ten die Begleitung sonder Zweifel darum
 unterlassen haben, weil solches nicht ihr
 eigen Quartier gewesen.

N. I.

Dict. Monaster. d. 11. Sept. A. 1648.
 per Mogunt.

Vortrag, so den Herren Kayserlichen à parte der Stände Gesand-
 schafften zu thun.

Aus was erheblichen Ursachen und Bedencken des Heiligen Reichs Chur-Fürsten
 und Stände, unfere allerseits Herren Principalen bewogen worden, nach glücklich
 erledigten Schwedischen Tractaten, und dabey mit Ewr. Excellenz Excellenz und
 den Ständen des Reichs getroffenen Schluß, die Handlung mit der Cron Frankreich
 Plenipotenciario, Herrn Graf Servient, zu Dñnabrück anzutreten, und vermittelst
 allerseits ihrer Gesandten fortsetzen zu lassen, solches alles haben Ewr. Excellenz Ex-
 cellenz auß unserm, untern dato Dñnabrück den 12. Augusti, überlassenen Ersu-
 chungs-Schreiben mit mehrern vernommen, und ist denselben zum voraus bekannt,
 welchergestalt man zu sothaner Dñnabrückischen Handlung und die Parole darüber von
 sich

1648.
Sept.

sich zu geben, unter andern der Ursachen necessitiret worden, weil Herr Graf Servient vigore Præliminarium, die mit der Cron Schweden so weit gebrachte Tractaten gleichsam abrumpiret, und die Französische alsobald nacher Münster transferiret haben wollen.

1648.
Sept.

Nun hätten wir, förderist aber höchst hoch- und wohlvermeldte unsere Herren Principalen wünschen, ja nichts lieber sehen mögen, dann daß unsern reiterirten münd- und schriftlichen Bitten und Begehren gemäß, letzterwehnte Französische Tractaten in persöhnlicher Anwesenheit Ewr. Excell. Excell. vorgenommen, und das den eben derjenige Modus, wie bey den Königlich-Schwedischen Tractaten observiret worden wäre, auf welchem Fall nicht zu zweifeln, daß der Sachen schleunigst hätte geholfen, alle obhandene Difficultäten ehist superiret, und zu einem allerseits beliebten Friedens-Schluß gelanget werden können. Nachdemmahln gleichwohl Ewr. Excell. Excell. sich nicht allein defectu mandati, sondern auch mit dem entschuldiget, daß Ihre Kayserliche Majestät in Krafft der Præliminarien, sodann in Ansehung deren zu Münster substituierenden Herren Mediatoren, die Handlung zu Osnabrück anzutreten, nicht wenig Bedencken getragen, unseren Herren Principalen aber nach gestalt des Heiligen Reichs betrübten Zustandes, die Tractaten und deren Schluß in einige Wege remoriren zu lassen, beschwerlich, ja unverantwortlich fallen wollen; Also haben höchst- und hochgedachte des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zum mehrern Nachdruck, berührte Französische Tractaten mit hochwohlvermeldten Herrn Graf Servient im Nahmen Gottes anzutreten, und darinn schleunigst fortzufahren, uns anbefohlen, nicht zwar der Intencion und Meynung, allerhöchstdenckter Kayserlicher Majestät dadurch geringstens zu præjudiciren, vorzugreifen, oder an dero Kayserlichen Respect und Auctorität ichtwas zu derogiren, sondern vielmehr Dero, und des Heiligen Reichs Wohlfahrt, weniger nicht, Dero höchstblichen Erb-Hauses Aufnehmen gebührend zu beobachten und zu befördern. Allermassen dann wir uns mit mehr hoch- und wohlvermeldtem Königlich-Französischen Herrn Plenipotentiaro in Handlung eingelassen, darinnen auch sofern und weit vorgeschritten, daß vermittelst Göttlicher Gnaden das Projectum Instrumenti Pacis Gallici, nicht allein à parte Statuum allerdings adjouctiret, sondern auch obsigniret; und bey dem Reichs-Directorio deponiret worden.

Betreffend dann die Materialia letztberührten Instrumenti Gallici, da werden Ewr. Excell. Excell. förderist aber Ihre Kayserliche Majestät mit mehreren und sonder Zweifel zu dero gnädigsten und guten Contento, aus beygehender Abschrift zu ersehen haben, wie fürsichtig und behursam unsere Herren Principalen, und Wir im Nahmen deroelben, bevorab so viel Ihre Kayserliche Majestät und Dero Hochbblliches Erb-Hauses Desterreich interesse belangt, gegangen, und welchergestalt: 1.) die in dem Instrumento Cæsareo Suecico enthaltene Communia gleichförmig inseriret, 2.) die Satisfactio Gallica, auf Maas und Weise dieselbe von Ewr. Excell. Excell. hiedorn gewilliget, auch disseits, jedoch mit der expressen Declaration, daß die Cron Frankreich das Elsaß vom Imperatore & Imperio in feudum zu recognosciren, nachgegeben worden. Zugleich daß dieselbe sowohl quoad tres Episcopatus, Metz, Tull und Verdun, als auch die cedirte Elsaßische Lande, ultra mentem & intentionem der Herren Kayserlichen Gesandten, und zu Präjudiz des Heiligen Reichs Stände Immedietät, und anderer Rechten, nicht extendiret, sondern derentwegen die Nothdurfft an Ihre Kayserliche Majestät und die Cron Frankreich selbst gebracht, und solchemnach bey den höchsten Gerichten im Reich, als Kayserlichen Reichs-Hofs Rath und Cammer-Gericht insinuiret werden solle; und dann 3.) bey dem puncto Assistentia, der Guldnen Bull, Wahl-Capitulation und andern Reichs-Constitutionibus, und hergebrachten Observanz inhäriret, und derselbe denenselben gemäß erbrert, dabey gleichwohl Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Hochbbllichen Erb-Hauses Interesse reserviret und vorbehalten worden.

1648.
Sept.

Geleben diesem allem nach der zuversichtlichen Hoffnung, ersuchen und bitten auch Ewr. Excell. Excell. im Nahmen unserer Herren Principalen allerseits gebührend, Sie werden und wollen dasjenige, was zwischen der Cron Frankreich Plenipotentiario, Herrn Graf Servient und uns tractiret, gehandelt und geschlossen worden, auch ihres Theils im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät approbiren, ratificiren, dem heiligen Römischen Reich die höchstnsthige Respiration und Beruhigung gönnen, consequenter neben demselben und dessen gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen, auch ihre Erb-Königreiche und Lande salviren und retten, keineswegs aber dasselbe durch Continuirung des leidigen alles verzehrenden Krieges, in mehrere vor Augen stehende Gefahr des endlichen Total-Verlusts setzen. Und weils in quolibet momento moræ summum periculum, auch nicht unzeitig zu besorgen, dafern Ihre Kayserlichen Majestät Resolution wider Verhoffen zurück gehalten werden sollte, daß die Cronen nach gestalt ihres erlangten grossen Vortheils und glücklichen Success der Waffen, von dem was einmahl verglichen, weichen, und dadurch das Heilige Römische Reich in noch grössere Gefahr des Untergangs gestürzet werden dürfte; Als ersuchen und bitten Ewr. Excell. Excell. wir nochmahls gebührend, Sie wollen ihre Erklärung hierauf dergestalt beschleunigen, damit dasjenige, was mit so grosser Mühe und Arbeit bis dato mit beyden auswärtigen Cronen geredet, abgehandelt und verglichen worden, zu seiner Würcklichkeit gebracht, und förderist Ihre Kayserliche Majestät, sodann Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs zu genießen, und sich dessen zu erfreuen haben mögen, gestalt nummehro der liebe Friede allein in Ewr. Excell. Excell. Händen stehet, welche zuversichtlich des heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt allen andern respecten vorziehen werden. Münster den 21. Septembr. ft. n. 1648.

1648.
Sept.

§. III.

Geheimer Krieges Verfassung den Westphälischen Crayß betreffend.

Da nun die Reichs-Stände auf solche ihre Proposition, der Kayserlichen Gesandten Antwort mit grossen Verlangen erwarteten; So breitete sich ein Gerüchte aus, daß in dem Haag an einer Krieges-Verfassung des Westphälischen Crayß gearbeitet würde, dergestalt, daß solcher Crayß gleichsam unter der General-Staaten Protektion stehen, insonderheit aber Chur-Brandenburg, um sich in dem Clevischen desto fester zu setzen, bey solchem Vorhaben am meisten impliciret seyn sollte.

Die meisten Gesandten suchen deshalb um den Frieden zu beschleunigen, des Salvii Assistenz bey den Kayserlichen.

Dieses verursachte unter den meisten Gesandten, grosse Bewegung, und waren selbige anbey besorgt, es möchten die Kayserliche Gesandten sich nur mit einer dilatorischen Antwort, daß sie erst von Ihro Kayserlichen Majestät neue Instruktion eingeholen müßten, vernehmen lassen, um dadurch Gelegenheit zu haben, immittelst und bis auf deren Einlangung, die Spanischen Tractaten zu reallumiren; daher man resolvirte, zu dessen Hinter-

treibung sich des Salvii Assistenz zu bedienen, und ihm an die Hand zu geben, Er möchte, weil noch res integra sey, und die Kayserlichen nachmahls ihre dilatorische Antwort nicht wieder zurücknehmen könnten, ihnen andeuten lassen, daß sie keinen Aufschub suchen, sondern was mit den Ständen verglichen worden sey, placitiren möchten, indem sonst die Wälder vor Winters nacher Schweden nicht übergeschiffet werde könnten, sondern alsdann nothwendig in Deutschland bleiben, und, weil die Stände mit den Cronen einig und verglichen wären, in die Kayserliche Lande geführt, und verpflegt werden müßten, weil es in Equitate naturali gegründet sey, daß, wann der Kayser den Frieden aufhalte, derselbe auch die Verpflegung der Wälder allein tragen müste. Darneben sollte man Salvio das höchst-præjudicirliche Vorhaben mit der neuen Krieges-Verfassung im Westphälischen Crayß, vorstellen, auch was vor Nachtheil daraus dem Nieder- und Ober-Sächsischen Crayß zu wachsen könne. Durch den Frieden mit Hispanien

1648.
Sept.

nien hätten die Holländer dem Reich schon so viel Immediat-Städte entzogen, und eben so dürfte es nachmahls auch mit dem Westphälischen Crayß ergehen, welcher Jahr aus und ein, 30000. Mann zu halten vermögend sey; Man könne sich in die Chur-Brandenburgische Confilia nicht richten, wann nur etwas zu fischen sey, wie jeko mit Ham, so giengen sie daran ic.

Salvii Ant.
west.

Als dieses an *Salvium* gebracht wurde, gab er zur Antwort, er hätte denen Kayserlichen Gesandten seine Ankunfft in Münster noch nicht notificiret, wolle es aber ohne Verzug thun, die ihn doch vor erst würden besuchen. Solte es aber gleich nicht geschehen, wolle er sich doch bey ihnen anmelden lassen, und andeuten, sie möchten sich wegen des Schlusses mit Frankreich, nun bald erklären, dann sonst würden die Cronen denen Ständen ihre Lande und Plätze, so sie in Händen hätten, restituiren, und mit den Armaden in die Kayserliche Lande gehen, dieselbe auch diesen Winter über darinnen liegen lassen, weil anderer gestalt die Abführung der Bölder aus dem Reich, wegen einfallenden Winters nicht geschehen könne ic. So habe er auch aus dem Haag sub dato den hujus, Schreiben bekommen, darin gestanden, daß Chur-Eölln, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg eine Allianz wegen des Westphälischen Crayßes mit Holland tractirten. Dergleichen Confilia dienen zu nichts, als zu fernern Krieg und Gefahr, und würden Chur-Brandenburg endlich selbst treffen ic.

Erkundigung
by Fromhold
wegen des
Westphälischen
Crayßes
Besention.

Man that hievon dem Chur-Brandenburgischen Gesandten *Dr. Fromhold* Erkundigung, und befragte ihn um die Beschaffenheit solcher Krieges-Rüstung, welcher sich aber dahin vernehmen ließ, Er könnte auf seine Seele versichern, daß er von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in dieser Sache formaliter niemahls das geringste vernommen habe, ob er wohl dero Geheimter Rath sey, und auch gewiß von den andern Geheimten Räten davon würde Nachricht erlangt haben, wann etwas daran wäre. Da *Salvius* allbereit vor 14. Tagen dergleichen ebenfals gegen ihm vordruckt, und er solches abgelehnet, auch Sr. Churfürstliche Durchlaucht solches unterthänigst zugeschrieben habe; so hätte

1648.
Sept.

ten diese darauf bey ihrem Churfürstlichen Wort angeführet und rescribiret, es sey nichts daran ic. Wäre ein Stand zum Frieden begierig, so wäre es gewiß Seine Churfürstliche Durchlaucht, die dessen zum höchsten verlange. Sie habe ein viel zu hohes Herz, als daß sie sich unter der Holländer Protection geben sollten, wüßten auch aus der Erfahrung, wie dieselben ihre Clienten zu tractiren pflegten. Dieselben hätten, wie bekannt sey, in Wesel, Emmesrich und andern Orten, ihre Guarnisonen; Ob sie wohl Sr. Churfürstlichen Durchlaucht an der Jurisdiction nichts zu entziehen begehrten, so wolten sie dieselbe doch nicht abführen; Es wäre der Schwedische Resident *Spiring* in Haag, der schreibe solche Sachen; Vermuthlich aber komme diese Zeitung daher, nachdem die Fürstliche Frau *Wittis* zu Cassel die Contributiones jeko noch einmahls so hoch steigere, wäre der alte Pfalz-Graff zu Neuburg nebens seiner Gemahlin bey seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg gewesen, und Sie angelegen, Sie möchten bey den General-Staaten vermitteln, daß ein Recommendations-Schreiben, wegen Erlassung der Hessischen Contribution, abgehen möchte, welches Sr. Churfürstliche Durchlaucht nicht habe ausschlagen können. Ein mehrers habe auch von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Residenten an die General-Staaten nicht gebracht werden sollen; Es müste aber darinnen etwa verstoffen seyn, sintemahl die General-Staate an die Landgräfin zu Cassel geschrieben, sie möchte nicht allein von der Contribution absehen, sondern auch die Plätze evacuiren und die Guarnisonen abführen; und solches geschehe auf Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Recommendation &c. Die Abschrift dieses Schreibens habe er von denen Hessen-Casselschen Gesandten erlangt, und hätten die Staaten nicht nöthig gehabt, der Churfürstlichen Recommendation dabey zu gedencken. Er *Fromhold*, habe auch seinem Herrin gang etwas anders gerathen. Dann, wann der Landgräfin zu Cassel die Contributiones und die Plätze, welche sie besetzt halte, abgehen sollten, so würde dadurch (1) ihre Armada zergehen, (2) Sie selbst mit ihrer Person und Landen in Gefahr stehen, und (3) dem Evangelischen Wesen keine Dienste leisten können, auch (4) doch in Güte sich darzu

1648.
Sept.

dazu nicht verziehen, sondern mit den Cronen eine Resolution fassen, der man sich nicht verzehe ic. Diefem Vorgeben aber widersprachen die Hefsen-Casselschen Gesandten, und wolten so gar diejenige

Proposition schriftlich in Händen haben, welche Chur-Brandenburg in dem Haag, wegen Defension des Westphälischen Crayfes, hätte thun lassen.

1648.
Sept.

§. IV.

Die Kayserlichen und einige Reichs-Ständische Gesandten suchen das Spanische mit dem Deutschen Friedens-Werck zu verknüpfen.

Des Grafen von Wittgenstein Gedanken darüber.

Und obwohl Graff Servient den Franckischen Frieden mit Deutschland, ohne dabey auf die Spanische Tractaten zu sehen, selbst gerne befördern wollte, und die mehrsten Reichs-Stände eben dieser Meynung waren, deswegen auch die Handlung zu Osnabrück legthm so weit getrieben hatten; So suchten jedoch die Kayserliche Gesandten den Frieden zwischen Spanien und Franckreich, mit dem Deutschen Friedens-Werck nach aller Möglichkeit zu verknüpfen, worunter ihnen auch sowohl die Chur-Maynsische als noch verschiedene Gesandten favorisirten, unter welchen insonderheit der Chur-Brandenburgische Graff von Wittgenstein mit war, der seine Intention in einem Discours dieserhalben dahin erdffnete:

„Er sey jederzeit der Meynung getwesen, daß man im Römischen Reich keinen Frieden zu erwarten habe, wann nicht auch mit Spanien geschlossen sey, dann er sehe die Sache an, und wolle discurren nicht als ein Politicus, sondern als ein Soldat, wie man denn das Werck Soldatisch erwecken müsse. Die Cronen würde nicht abtancken, noch die Plätze den Ständen abtreiben, ohne den Schluß mit der Cron Hispanien: Wie er dann den Salvium gefragt habe, ob die Cron Schweden solches zu thun entschlossen sey, wann der Friede mit Hispanien nicht richtig wäre, welcher solches mit Nein beantwortet. Er, der Graff, wolle sich lassen den Kopf mit dem Messer abschneiden, und sich martern lassen, wie man begehre, wann man ohne Hispanien den Frieden erlangen werde; Er habe dabey kein Interesse, sondern überlege die Sache, wie sie liege. Und dieses sey Se. Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Gesandtschaften Meynung: jedoch werde Se. Churfürstliche Durchlaucht mit dem geduldesten Hauffen gehen. Er sey bey dem Volk-

„mar gewesen, welcher mit ihm das Instrumentum Gallicum durchgangen, und in puncto Amnetiae & Causarum omnium nichts erinnert habe, als wegen der Savoyischen Sache, daß man von Seiten der Stände zu Osnabrück keine eigentliche Information in facto davon gehabt habe, die man dem Päpstlichen Nuncio erstatten und berichten könne, wie es mit dem Vertrag zu Cherasco ausgerichtet, bewandt sey. Vollmar habe erwehnet, wann die Stände auf demjenigen, was mit dem Comte Servient zu Osnabrück abgeredet worden sey, stricke beharreten, so würde Ihro Kayserliche Majestät es zwar in Gedult geschehen lassen müssen, und die Hand abziehen: es heisse aber doch, gezwungener Eynd, ist Gott leyd. Die Kayserliche Gesandten würden endlich alles genehm halten, was mit dem Grafen Servient abgeredet worden sey, aber mit der Bedingung, wann auch zugleich mit der Cron Spanien geschlossen werde ic.

Jedoch, da man am meisten zweiffelte, ob von den Kayserlichen Gesandten so bald eine Antwort auf die obgemelte letztere an sie geschene Proposition erfolgen möchte; Lieffen sie Donnerstags den 14. Septembr. die Stände durch das Reichs-Direktorium zu sich erfordern, gestalt selbigen Nachmittag um 2. Uhr, der Churfürsten und Stände Gesandten, welche bishero zu Osnabrück sich befunden hatten, und ansezo zu Münster gegenwärtig waren (sintemahl niemand mehr, als der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Doct. Wesenbeck, die Salzburgerischen Doct. Krebs, und Doct. Neuter, nebst dem Würtenbergischen, dem von Worburg, annoch zu Osnabrück sich aufhielten) im Bischoffs-Hofe zusammen kamen, und zwar die Churfürstlichen in einem absonderlichen Zimmer, die übrigen aber gleichfalls beson-

Die Kayserlichen lassen die Stände zu sich fordern

1648
Sept.Das Reichs-
Directorium
trage Neben-
den die Mün-
sterischen Ge-
sandten mit
convociren
zu lassen.

besonders; zu denen der Chur-Mainzische sich verfügte, und ihnen proponirte: Die Kayserlichen Legati begehrtten um 3. Uhr sämtliche der Stände anwesende Gesandten zu sich, und also auch diejenigen, welche bißhero allezeit zu Münster gewesen; Diese wären nun von dem Reichs-Directorio nicht convociret worden, sondern selbiges habe der Herren Osnabrückischen Gesandten Gedanken darüber vernehmen wollen, zu dem Ende auch eine Stunde vorher an- sagen lassen, damit man sich etwas unter- reden könne. Ob man sich nun Fürstl. und Städtischen Theils alsbald darüber erklären wolle, stehe zu vernehmen.

Die Fürstl. Gesandten fragten hierauf wohin der Churfürstlichen ihre Meynung disfalls ziele? selbige aber hatten sich noch nicht darüber beredet. Weil nun im Für- sten-Rath dermahlen kein Directorium vorhanden war, so wiederholte Bamberg in seinem, als erstern, Voto, die vorgestellte Frage, und verfasste nachmahls kürzlich das Conclusum. Damit verfügte man sich hinauf zu den Churfürstlichen Gesand- ten, welche Anfangs des Fürstlichen Col- legii Meynung wissen wollten, man begeh- te aber, sie, die Churfürstlichen möchten es bey dem Herkommen lassen, und ihr Votum zu erst referiren; Weil nun ein und ander- er ihres Mittels mit seinem Collegen, so im Fürsten-Rath gewesen, communicirte, traten sie nachmahls zusammen, hielten eine Umfrage, und verglich man sich dahin, es solle durch eine Person aus jedem Colle- gio, bey dem Kayserlichen Gesandten zu- förderst Nachfrage gehalten werden, zu welchem Ende die Münsterischen Gesand- ten zu Anhörung der Kayserlichen Ant- wort, erfordert werden sollten; Im Fall es damit bloß nur ad audiendum angesehen sey, könne man es geschehen lassen, hinge- gen sich dazu nicht verstehen, wann es auf der Münsterischen Gesandten Contradi- ctiones und Protestationes angesehen seyn, und dahin ausschlagen sollte.

Darauf fuhr der Chur-Mainzische 1648.
Abgesandte, Meel, sodann der von Thum- Sept.
hirs, und der Strasburgische zu denen Vorgängige
Kayserlichen Gesandten. Der Graff von Anfrage bey
Nassau lag noch zu Bette, und gab also den Kayserli-
nebst seinen Collegen Audienz, welche chen, zu was
sich dann auf die beschehene Proposition Ende die
erklärten, daß ihr Absehen gang nicht dahin Münsteri-
gehe, denen sich bis dato zu Münster ent- scheu Gesand-
haltenen der Stände Abgesandten, Anlaß ten von ihnen
zu Contradictionibus zu geben, sondern verlangt
sie wären vielmehr von Ihro Kayserlichen würden.
Majestät dahin instruiert, dieselben zum der
Beysfall zu disponiren, was mit den Kb- der
niglich-Schwedischen in Osnabrück ges- der
schlossen worden sey. Dabey es dann der
Ihro Kayserliche Majestät allerdings, ih- der
res Orts auch lasse, und Ihren Consens der
dahin gäbe. Sie, die Kayserlichen Gesand- der
ten, wolten auch nicht unterlassen, mit de- der
nenselben ebenmäßig von demjenigen zu re- der
den, was mit dem Comte Servient zu der
Osnabrück abgeredet worden, und daß sie der
damit ebenfalls einig seyn sollten. Dar- der
innen sey es aber also bewandt, daß ehlche der
Sachen communia wären, wonit es sei- der
ne Nichtigkeit aus dem Schwedischen In- der
strumento Pacis habe; Im übrigen aber der
wäre etwa bey 2. oder 3. Punkten in facto der
verhoffen, darin würden die Stände ver- der
hoffentlich Information einnehmen, die der
Sie dan communiciren wolten. Sey also der
zu keiner Weiterung angesehen, sondern der
vielmehr um Trennung zu verhüten. Es der
härten die Münsterischen Abgesandten sich der
bißhero beschweret, und sowohl bey Ihro der
Kayserliche Majestät als ehlchen Ständen der
selbst geklaget, daß sie mit ihren Votis der
præteriret worden wären: Damit sie nun nicht der
fernere Ursachen sich zu beschwehren haben der
möchten, sähen sie, die Kayserliche gerne, daß der
man gleich folgenden Tages insgesamt zu der
ihnen käme, oder per Deputatos erschiene; der
Da sie sich dann also erklären wolten, daß der
die Stände damit zu frieden seyn sollten re-

§. V.

Die Kayserli-
chen überlie-
fern den
Ständen

Es verfügten sich dannhero folgenden
Freitag, den 15. Sept. die sämtliche zu
Münster anwesende Reichs-Ständische
Gesandten, zu denen Kayserlichen, wel-

che jenen proponirten: Sie hätten das ih-
nen überreichte Instrumentum Pacis mit
Fleiß durchlesen, und über dasselbige ihre
endliche *Notas* aufgesetzt, solche auch de-
nen

re *Notas* über
das Französische
Friedens-
Instrument.

1648.
Sept.

nen Mediatoribus, um mit dem Grafen Servient darüber zu tractiren, zugestellet: Ersuchten also die Stände, dieselbe auch anzunehmen, wie die Anlage sub N. I. zeigt, weil nichts unbilliges darinnen enthalten wäre, und möchten sie sich darüber vernehmen lassen; diesem vorgängig, erklärten sie sich ferner: (1) So viel die puncta utriusque Coronæ communia betreffe, als *Amnestia, Gravaminum, de Helvetiis, Reformatis, Juribus Statuum, Commerciorum, punctum Equivalentium, Executionis & Assesurationis*, dieselbe approbirten Ihre Kayserliche Majestät allerdings, wie solche in dem Instrumento Gallico enthalten wären, wie nicht weniger (2) die *Satisfactionem Gallicam*, massen solche einmahl zwischen ihnen und dem Französische Gesandten verglichen worden sey; So viel aber (3) den punctum *Assistentie* betreffe, darüber hätten sie noch zu Zeit keine particulare Instruction, hofften aber,

es sollte dieselbe bey nechster Post, als den 20. Sept. gewiß ankommen, bis dahin sie ihnen Frist zu verstaten begehrten.

Die Stände unterredeten sich hierauf besonders, und liessen sich mit einer solchen Antwort, wie N. II. besaget, dagegen vernehmen, welche Antwort zwar anfänglich denen Kayserlichen Gesandten nur mündlich erdffnet, nachgehends aber, wegen ihrer Importanz, schriftlich verfasst und ad Dictaturam gebracht wurde. Wornit dann dieser Actus sich geendiget, und haben die Kayserlichen Gesandten bey dem Weggehen bezeuget, daß sie die Sachen möglichst beschleunigen wolten, auch in der Hoffnung ständen, daß Ihre Kayserliche Majestät erwartende Resolution also würde beschaffen seyn, daß sie zu der Stände Contento und Stiftung des Friedens würde gereichen können.

N. I.

Dictat. Monast. 27. Septemb.
1648. sub Direct. Mogunt.

Notæ Cæsareanorum ad Instrumentorum Gallicum.

In Proemio deest Titulus Landgravius Alsatie.

§. Pax sit Christiana &c. inter Socios & Adhærentes omittitur: Rex Hispaniarum Catholicus &c. cum tamen e contrario inter Socios & Adhærentes Regis Christianissimi nominetur Regina Sueciæ.

N. I.
Der Kayserliche Note über das Französische Friedens-Instrument.

§. Et ut eo sincerior &c. cum sequenti. Cum hic Articulus demum 10. hujus Mensis, Osnabrugis cum Servientio conclusus, adeoque impossibile sit, ut Imperator de eo ante 24. ejusdem notitiam habere, multo minus de super mentem suam declarare potuerit: Ideo Cæsareani responsonem suam in suspenso relinquere coguntur, donec de reliquis proprie ad Instrumentum Gallicum pertinentibus conventum fuerit.

§. Ut autem Jura &c. omitti debent, quia ad manus est Capitulatio Cæsarea pro Domino Electore Trevirensi expedita.

§. Cum Arrestum &c. Imperatoris factum non concernit, ergo omitatur.

§. Circa Causam Cassellanam &c. Omissa est Clausula: Quatenus Imperatori & Imperio non prejudicat.

In puncto Satisfactionis Gallicæ, verficulo: Item Rex Christianissimus &c. Termini solutionis mutari debebunt ad Annos 1649. 1650. & 1651.

Item ne Controversia inter Duces Sabaudie & Mantua &c. placet, inclusis verbis:

1648
Sept.

verbis: *Excepto tamen Pinarolo &c.* quibus addatur: *Regi Christianissimo Regnoque Gallie, ut supra cesso,* reliqua usque ad verba, *armis tueri,* admitti nequeunt, quod cum *Cæsareanis* nihil unquam fuerit actum, factique sint alieni & de hiscum ignoti.

1648.
Sept.

§. *Ut autem omnium dissidiorum &c.* æquum est, Duci Mantuano de pecunia conventa satisfieri: sed *Tractatus Cherascanus* conventæ pecuniæ debitorem Ducem Sabaudia, non vero Regem Francia, constituit; ideoque *Cæsareani* invito Mantuano, delegationem debiti admittere non possunt, maxime cum nulla hic securitas solutionis appareat.

§. *Cæsarea quoque Majestas decenter requisita &c.* placet usque ad verba: *remissa fuerant &c.* quibus immediate annecti possunt hæc sequentia: *Cum confirmatione quoque omnium & quorumcunque Privilegiorum, quæ Sabaudia Ducibus hætenus indulta fuerunt, quotiescunque a Domino Duce Sabaudia requirerentur & postulabuntur.* Expunctis illis verbis: (*Sicuti quoque Feudorum novelli Montfortis, Sinii, Moncherii & Castelletti cum appertinentiis, juxta tenorem Instrumenti acquisitionis ab eodem Duce Victore Amadeo factæ, sub 13. Octobr. An. 1634. & congruenter successionebus seu promissionibus nec non approbationibus Cæsareæ Majestatis.*) De his enim omnibus dudum lis pendens est in *Judicio Aulico Imperatoris*, expectandus ergo est litis eventus.

§. *Item conventum est, quod Dux Sabaudia &c.* cum sequenti §. *Item conventum est, quæ Cæsarea Majestas &c.* nihil de his neque in *Pace Ratisbonensi*, neque in *Tractatu Cherascano* continetur, & de omnibus dudum in *Aula Imperatoris* judicialiter decisum est, cui decisioni utique standum &c.

§. *Similiter declarabit Imperator &c.* *Paci Ratisbonensi* contrarius est, quæ cum quoad hæc contenta in *Tractatu Cherascano* revocata non fuerit, sed potius executive confirmata, æquum est, ut quæ *Rex Christianissimus* de servandis in *Pace Ratisbonensi* conventis *Tractatu Cherascano* rata esse vult, etiam hæc in parte valeant. Hisce rebus *Italicis* subnecti etiam debet restitutio *Piombini*, pro *Domino Principe Ludovico*, cum sit *Feudum Imperii*, isque nihil in *Regem Christianissimum* peccaverit, ob quod *justo bello* possessione sui *Fendi Ipoliari* potuerit.

§. *Salvis tamen iis &c.* omitti omnino debent verba hæc: *nec mentio Regis Catholici & nominatio Ducis Lotharingia in Instrumento Cæsareo Succico facta, minus prædicatum Landgraviæ Alsatiæ Imperatori attributum Christianissimo Regi ullum præjudicium afferant &c.* *Nomine Imperatoris* sint isti omnes *Suz Majestatis Fæderati & Adhærentes*, inprimis *Rex Hispaniarum Catholicus*, *Domus Austriaca*, *Sacri Romani Imperii Electores*, *Principes*, interque hos *Dux Sabaudia*, *Dux Lotharingia* ceterique *Status*, *Libera & Immediata Imperii Nobilitas*, & *Civitates Hansæaticæ*, *Rex Angliæ*, *Rex Polonia*, itemque *Rex & Regna Daniæ*, cum annexis *Provinciis*, ut & *Ducatu Schlesvicensi*, *Respublica Veneta*, *Magnus Dux Hetruria*, omnesque reliqui *Principes & Respublicæ Italiæ*, *Ordinesque Fæderati Belgii & Helvetiæ Rhetiæque*, *Princeps etiam Transylvania*.

Et quamvis ex parte *Serenissimi Regis Galliarum* includatur *infra Rex & Regnum Lusitania*, *Cæsareani* tamen declarant, se nullum alium *Regem Lusitaniæ* agnoscere posse, nisi *Dominum Philippum Quartum Regem Hispaniarum Catholicum*.

1648.
Sept.

N. II.

1648.
Sept.Dictat. Monaster. d. 18. Septembr. 1648.
per Moguntin.Antwort der Stände, auf die Kayserliche Proposition zu Münster,
den 15. Septembr. 1648.N. II.
Antwort der
Stände auf
die Kayserli-
che Propositi-
on.

Was der Römischen Kayserlichen Majestät, Unseres Aller Gnädigsten Herrn, vortreffliche Herren Plenipotentiarii, auf des Heiligen Reichs Chur- Fürsten und Stände anwesenden, bevorab Dinabrickischen Gesandten Rätthe und Vortschafften, den 21. st. n. gethanes und respective übergebenes münd- und schriftliches Anbringen, und dem angehengtes bewegliches Suchen sich in Antwort hinvieder vernehmen lassen, und welchergestalt dieselbe davor halten wollen, daß ehe und zuvor sie sich über solches Anbringen hauptsächlich erklären, die ihnen bey dem Projecto Instrumenti Pacis Gallicæ zu Gemüth gehende Bedencken vorhero mehrers erläutert, mit den Herren Mediatoren communiciret, vor allen Dingen aber Ihre Kayserlichen Majestät fernere allergnädigsten Instruction und Befehl, bevorab über den Punctum Assistentiæ erwartet werden müste, und hochwohl-ermeldte Herren Kayserliche Gesandten, die Stände dahero um einen Anstand, und zwar bis zu Einlangung der nächst folgenden Diensträgigen Post, ersuchen; solches haben sie aus dem jetzt beschehen ausführlichen Vortrag der Längenach, angehört und wohl eingenommen.

Nun wäre es einiger Dancksagung der Stände Erscheinens und vordnithen gewesen, zumahlen dieselbe auf Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigstes Begehren, bevorab in so schwer-wichtigen des Heiligen Reichs Wohlfahrt concernirenden Sachen, nicht allein zu erkennen, sondern auch aller Möglichkeit nach zu cooperiren, sich schuldig erkennen; vielmehr aber haben dieselbe Ursache, im Nahmen Dero Herren Principalen, Ihrer Excellenz, vor die Beschleunigung der Resolution, und deren angehengte gute Vertidstung, gebührlischen hohen Danck zu sagen. Und ist diesem nechst Ihnen, Herren Kayserlichen, der Stände Meynung nach, dato zu genügen remonstrirer worden, auch vorhin leider mehr denn gut bekannt, aus was vor antrigender unumgänglicher Noth, auch erheblichen Ursachen und Bedencken, deren Herren Principalen allerseits zu Antretung und Erledigung der Tractaten mit der Cron Frankreich, weniger nicht zu Ergreifung dergleichen Resolution (woltten sie anders mit und beneben Ihre Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich sich annoch in etwas conserviren, und nicht gar zu Grunde liegen, auch von Ihren von Gott anbefohlenen Land, Leuten und Unterthanen vertreiben lassen) bewogen worden, hätten auch nicht verhofft, daß Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, und in Dero hohen Kayserlichen Nahmen, Ihre Excellenz, nach gestalt des erbärmlichen Zustandes des Heiligen Reichs, so wohl als Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreiche und Landen, auch von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmender Gefahr, daß was nicht allein von etlichen Jahren hero zu Münster, sondern auch erst in Neulichkeit mit dem Königlich-Franckischen Plenipotentiario, Herrn Grafen Servient, abgehandelt und verglichen worden, zu acceptiren zu approbiren, und dadurch dem Heil. Römischen Reich, auch ihren Erb-Königreichen und Landen, den vorigen Ruhestand zu gönnen und zu geben, einige Difficultät gemacht, oder den geringsten Anstand gesucht haben würden, um so viel weniger, angesehen allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät nicht ein- sondern mehrmahlen gegen gewisse, des Heil. Reichs Chur- und Fürsten münd- und schriftlich contestiren lassen, daß, wenn anders in den Tractaten, bevorab in puncto Assistentiæ, den Reichs-Constirutionen, Gildenen Bulle, Kayserlichen Wahl-Capitulation und übriger Observanz gemäß, fortgegangen und zum Schluß geschritten würde, sie denselben um einiger auswärtiger respecten willen, keines weges, noch vielweniger aber den höchst-nöthigen Frieden zu hindern gedächten. Wenn nun besagter Assistentz-Punct anderer gestalt nicht, denn secundum Auream

1648.
Sept.

Auream Bullam, Constitutiones Imperii, Capitulationem Cæsaream & Communem Observantiam erdteret und eingerichtet, das ganze Project Instrumenti Pacis Gallici auch, eine bereits alhie zu Münster in Präsenz der Kayserlichen, Königlich-Französischen, Schwedischen und aller Stände des Reichs abgehandelte und verglichene Sache, ja fast durchgehends in allen seinen Articulis & Punctis dem allerseits ad placidum Instrumento Cæsareo Suecico, zugleich auch die Satisfactio Gallica der Kayserlichen Intencion gemäß eingerichtet ist;

1648.
Sept.

Als kan man reifflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht wohl finden, wie Ihre Kayserliche Majestät, wann dieselbe anders dem Heil. Reich den Frieden, wie Sie selbsten geben wollen, den Osnabrückischen, Ihre und Ihrem hochlöblichen Erz-Haus selbst zum Besten, angesehenen und getroffenen Schluß improbiren, die willfährige Resolution darüber differiren, und eben um des einzigen Assistenz-Puncts willen, die blutige Waffen continuiren, und dem wandelbahren Glück derselben alles übrige exponiren werden, bevorab die Sache nunmehr vermittelst Göttlicher Gnade und Ihrer Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände angewandten Eifers, Fleiß und Sorgfalt so weit gebracht, daß neben dem Instrumento Cæsareo Suecico, auch das Gallicum durchgehend adjoukiret, und nunmehr an dem, daß man die Frucht dieser langwierigen Tractaten und derentwegen gehaltenen unsäglichen Mühe und Sorge, durch Annehmung des edlen, werthen Friedens erreichen und genießen solle. Wie treu und eifrig sich die Stände des Reichs Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero hochlöblichen Erz-Hauses bey diesen Tractaten verfirenden Interesse angenommen, wie weit und wohl sie auch dasselbe salviret, solches ist bekannt, und geben es die verglichene Projecta Instrumentorum mit mehreren zu erkennen, daher sie sich einiger remora oder suspensionis assensus nicht versehen, zumahlen ohne das die Herren Kayserlichen hievorin sich vernehmen lassen, daß in Anwesenheit aller Stände, dieselbe in 8. Tagen mit dem ganzen Werck (darauf ohne Zweifel, gleichwie fast aller Chur-Fürsten und Stände Gesandten, also auch die Herren Kayserlichen Legati schon vor 2. Jahren seynd genugsam instruiret gewesen, also keines weitern zu warten nöthen wäre) fertig zu werden getraueten, welches auch die unumgängliche Nothdurfft, bevorab bey so glücklichen Progress der gegentheilig führenden Waffen, erfordert wird, daher billig dahin sorgfältig zu sehen, damit nicht cunctando alle Tractaten über einen Hauffen geworffen, die Winter-Quartiere, deren man sich anderst nicht, denn durch Beschleunigung des Schlusses liberiren kan, behauptet, und den vorhin ruinirten Ständen des Reichs zu ihrem total-Ruin und Untergang, noch mehrere Last aufgebürdet werde. A parte der Chur-Fürsten und Stände des Reichs wird den Herren Kayserlichen Gesandten repräsentiret, daß nicht allein keine materia belli mehr vorhanden, sondern auch beyder Cronen Herren Legati erbietig, täglich ja stündlich den Frieden zu schliessen, zu unterschreiben, cessationem hostilitatum zu publiciren, und was dem mehr anhängig, so keines wegs zu negligiren, auch die Versäumung dieser grossen Felicität gegen Gott, dem Heil. Römischen Reich und werthen Posterität nimmer zu verantworten wäre.

Und ob wohl aus diesen jetzt angeführten und andern mehrern Bedencken, die Stände des Reichs wohl Ursache hätten, auf unverlangte Eröffnung Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigst willfährigen Resolution zu bestehen, zumahlen in quacunque mora summum periculum; Nichts desto weniger gleichwohl und damit Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät der Stände Devotion und Gehorsam noch ferner im Werck selbst zu verspüren habe, so lassen sie sich nicht zuwider seyn, die begehrte dilation in Respekt Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu verwilligen, und bis auf nachstfolgenden Dienstag oder längstens Mittwoch, in Gedult zu warten, der tröstlichen ungezweifelten Hoffnung, es werde alsdann der Sache ohne eingigen fernern Aufschub ihre endliche abhelfliche Maas unfehlbar gegeben, und kein weiterer Anstand gesucht noch begehret werden. Daher nun in dieser Zeit, vermittelst der Herren Mediatoren Interposition, des Herrn Graf Servient

Sechster Theil.

Aaaa 2

assen.

1648.
Sept.

assensus über die von denen Herren Kayserlichen Gesandten extradirte Notas, so viel sie dieselbe immediate und allein concerniren, erhalten werden solte oder könnte, werden solches die Stände des Reichs nicht allein gerne vernehmen, sondern Ihrer Kayserlichen Majestät von gangem Herzen gönnen. Im Nahmen Ihrer Chur- und Fürstlichen Herren Principalen und Oberrn aber, zum mehrern Theil können und wollen, bedorab die Dñabrückischen Gesandtschafften, über das, was zu jetzt besagten Dñabrück zwischen dem Königlich-Französischen Plenipotentiario, Herrn Graf Servient abgehandelt worden, in fernere Berathschlagung sich nicht einlassen, sondern müssen Krafft erlangter gemessener Befehlen dabei unaußgesetzt bestehen. Betreffend dann die a parte der Stände über die Französische Satisfaction, und dabey gewisser Fürsten und Stände, der Immedietät halben, mit unterlauffendes hohes Interesse, gethane münd- und schriftliche Declaration, welche Ihre Excellenz im Nahmen mehr-Allerhöchstgedachter Ihre Kayserlichen Majestät nicht allein zu adprobiren verlangen, sondern auch ein Original davon zu dem Ende desideriren, damit sie Ihre Kayserlichen Majestät dieselbe übersichicken und auch denen Herren Mediatoribus dieses Orts davon communication thun können; So ist man a parte der Stände, und in specie des Reichs-Directorii erbietig, Hoch-wohl-ermeldten Herrn Kayserlichen dieselbe zu mehrerer der interessirten Stände, ja des gangen Reichs Versicherung, demnächst einzuhändigen.

1648.
Sept.

Und ersuchen und bitten diesem allem nach, im Nahmen Ihrer Herren Principalen, wie obvermeldt, Dero anwesende Gesandten, Rätthe und Vorschafften, Ihre Excellenz gebührend, die geruhen der Sachen reifflich und wohl nachzudenken, und dabey mit Fleiß zu erwegen, ob nicht bey so bewandtem zerrütteten Zustand des Reichs, und algemeinen nothleidenden Wesen, besser, und Ihre Majestät neben Dero gehorsamen Ständen des Reichs nützlich, dasjenige, was nach Inhalt der Reichs-Constitutionen zu Beförderung des Friedens nachgesehen worden, ohne einige fernere Verzögerung zu adprobiren, und dadurch dem Heil. Römischen Reich seine Tranquillität und Beruhigung zu geben, als durch eine unndthige Collision, der Gefahr des Verlusts alles übrige zu exponiren; Einmahl erklären sich mehr höchst-hoch- und wohlgedachte Ihre Herren Principalen dahin schließlichen, gleichwie sie sich vor Gott und der Welt obligirt befinden, ohne einige Zeit-Verleierung, den Frieden-Schluß zu amplectiren, und dadurch sich und ihre bedrängte, betrübte u. beschwerdte, ja im Grund ruinirte Lande, Leute und Unterthanen zu retten: also gedencken sie auch secundum praesentem Imperii Statum länger nicht, noch viel weniger aber gänglich zu gewarten, daß die fremde Cronen, nach gestalt der glücklichen Progressen ihrer Waffen, von dem, was einmahl verglichen und stipuliret, abweichen und alles in noch mehrere Confusion ja Dissolution des Heil. Reichs, setzen sollen. Es getrösten sich aber ihre Herren Principalen mit dem, daß weder Ihre Kayserliche Majestät, noch auch sie, Dero Kayserliche Gesandten, nach Gestalt Ihre Majestät bekannten friedfertigen Intention, es dazu vielweniger aber die Verantwortung auf sich kommen lassen wollen und werden. Münster, den 22. Septembr. 1648.

§. VI.

Der Reichs-
Stände
Schreiben an
den König in
Frankreich,
die Jura Im-

Unter dessen wurde auch das zu Dñabrück bereits beliebte Schreiben an den König in Frankreich, wegen der Jurium Imperii ejusque Statuum, in denen

Stiftern Metz, Toul und Verdun, wie perii in dem auch im Elsaß, laut des nachstehenden Formulars N. I. ausfertigt: edirten Stiftern und dem Elsaß betreffend.

N. I.

CHRISTIANISSIME &c.

Diurno ac salutari Pacificationis opere divina favente clementia, eo perdu-

1648. perducto, ut, quantum Casaream & Regiam Sueciæ Majestates concernit, 1648.
Sept. omnibus suis numeris sit absolutum. Colophonem & Gallicorum negotio-
rum perfectioni imponere, atque publicis calamitatibus, quibus Germania
tam misere hucusque conflictata est, finem facere contendentibus obstitit
nobis, præter spem & expectationem, Satisfactionis Gallicæ ante annum cir-
citer Monasterii inter Casareæ & Regiæ Vestræ Majestatis Plenipotentiariorum
inica conventio. Quis scopus ac quæ intentio armorum Gallicorum ab
initio horum motuum fuerit, publica literarum nec unquam inter moritura
loquuntur monumenta: nimirum nihil aliud, quam ut Statibus Romani Imperii
sua jura, dominia atque libertates, in quibus illa securitatis tam Imperii
quam vicinorum præsidii non parum collocavit, restituantur, atque eo
modo facta tecta maneat, quo ante hos motus consistere. Nec tamen renui-
mus, quin propter tres illos Episcopatus, Metensem, Toulensem & Virodu-
nensem, quatenus illi cum Territoriis aut districtibus eorum ante hos motus
possessi fuerunt, etiam quantum in nobilissima Germaniæ provincia, Alsa-
tia, Domus Austriacæ hæcenus hæreditarie possedit, satisfactionis loco ce-
dat. Ut tamen omnibus ac quovis tempore constare de hac nostra voluntate
queat, scripto eam comprehendimus, atque Regiæ Majestatis Vestræ Pleni-
potentiariorum, Illustrissimo Domino Comiti de Servient &c. per manus Excel-
lentissimi Domini Salvii tradi fecimus. Verum ut juxta tenorem adjunctæ
copiæ ipsi Satisfactionis contextui generaliter loquenti declarationem hanc
nostram & consensum adderet, impetrare ab ipso, defectum mandati jugiter
allegante, non potuimus. Dehinc non exigua negotio Pacificationis remo-
ra injecta, rem omnem ad Regiam Majestatem Vestram perferre necessa-
rium esse duximus, nulli dubitantes, quin consensum nostrum æquitati
consentaneum, atque ita comprehensura sit, ut desiderari a nobis hac in
parte ulterius nihil queat. Sane quemadmodum Domini Casareani sese
plus juris quam Domui Austriacæ in Alsatia hæcenus competiit, & olim E-
piscopi in prædictis Episcopatibus possederunt, in Coronam Galliæ trans-
ferre, neque voluisse neque potuisse, serio affirmant, eoque nomine ad fi-
dem Protocollosum provocant, ita nec in nostra situm est potestate, ulli Con-
statuum Imperii præcipere, quæ neque nobis accepta ferunt, neque pre-
cario, sed jure suo possident. Idque prout speramus tanto minus Regia Maje-
stas Vestra a nobis exiget, quo magis compertum exploratumque habe-
mus, Eandem sumpsisse arma, non ad infringenda, sed recuperanda &
conservanda Jura Imperii & Statuum, ceu amicorum & ex parte Confe-
deratorum Coronæ Galliæ. Ut igitur Tractatus Pacis eo citius ad optatum
perduci finem, & Patria nostra ex diuturnis bellorum tempestatibus in por-
tum tranquillitatis venire queat, pro ea, qua publici boni gratia urgemur,
fide & sollicitudine, communi omnium Ordinum ac Statuum Imperii nomi-
ne certo confidimus & rogamus, ut Regia Vestra Majestas immutabili huic
nostræ declarationi, utpote Legibus Imperii, Statuum intentioni, Dominorum
Casareanorum & promissionibus Regiis per Literas & Legatos sæpissime
iteratis, omni modo conformi locum relinquat, nec contra illa supra memo-
ratam conventionem ullo modo extendi patiat, atque ita quod subinde
palam professæ est, re ipsa comprobet, nihil sibi tranquillitate Orbis Chri-
stiani prius esse, nihil antiquius. Nos nihil intermitteremus eorum, quæ a
nobis conferri illuc poterunt, omniaque fausta ac salutaria in simul toto pectore
adprecantes, quasvis inter manus restatum reddere cupimus, quam sumus,
Regiæ Majestatis Vestræ

Humillimi & ad officia paratissimi,
Sacri Romani Imperii Electorum
Principum ac Statuum ad hocce
Pacis Generalis Tractatus Plenipo-
tentiarii, Consilarii & Legati &c.

Uaaa 3

§. VII,

1648.
Sept.

§. VII.

1648.
Sept.

Der Stände
Verlangen
nach der Kay-
serlichen Re-
solutio.

Die Reichs-Stände warteten nun mit desto größern Verlangen auf die vertrittste Kaiserliche Antwort von Wien, je stärker ihre Begierde nach dem Frieden war. Solche langte nun zwar am 20. Sept. an; weil sie aber in Zieffern gefeget war, und die Gesandten den clavem, wie sie vorgaben, nicht finden kunten; so ließen sich diese bey dem Reichs-Directorio deshalb entschuldigen, und um einige dilation ansuchen. Unterdessen machte der Churfürst von Bapern große Inclinatio-
zum Frieden. ejusd. an ihn abgeschickten Courier ihm rescribiret habe, daß er alles, was die friedliebende Stände zu Öfnabrück behutsamlich und wohlbedacht mit dem Grafen Servient geschlossen hätten, acceptiren und genehm halten, solches alles, seines Orts, punctuellement mit executiren helfen, auch seine Waffen, nach unterschriebenen Instrumentis, von denen Kayserlichen Waffen separiren wolte, massen er dergleichen Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät selbst beweglich abgehen lassen, wie ab der Anlage N. I. erhellet, mit dem an seinen Gesandten zu Münster gestellten Befehl, denen Kayserlichen Plenipotentiariis zur Acceptation und Schliessung des Friedens effektiv zuzusprechen. Ob nun wohl die Bayerische Gesandtschaft sich darunter alle Mühe gab; so entschuldigten sich jedoch die Kayserlichen mit dem defectu Mandati, und vermeynten, es müste erst noch

über ihre letztere Notas ad Instrumentum Gallicum, gehandelt werden. Allein Servient wolte sich darauf gar nicht einlassen, weil es eine mit den Ständen bereits abgehandelte Sache wäre, welche sich allenfalls mit denen Kayserlichen darüber zu verstehen hätten: Die Stände hingegen wolten sich ebenfalls dazu nicht resolviren, und wurde dem Legato Volmar ins Gesicht gesagt: „Die Con-
„centa Notarum meritirten keines we-
„ges, Deutschland deswegen einen einigen
„Tag in der Flamme länger stecken zu las-
„sen; Mit Servient wäre alles dergestalt
„abgehandelt, wie es denen Reichs-Con-
„stitutionibus und der Praxi Imperii
„gemäß sey; Es concernire auch solches
„vornemlich das Reich und dessen Stän-
„de, wobey Ihro Kayserliche Majestät
„a part nicht interessiret wären; Kay-
„serlicher Seits möchte man sich nur sta-
„to die, in puncto Assistentia Austriaca
„erklären, damit man auch einmahl aus
„diesem verdrießlichen Punct käme, und
„folgendes das ganze Werk zu Ende bräch-
„te: So, daß Volmar endlich solches
„alles vor billig erkannte, und dagegen an-
„deutete: „Er sehe wohl, daß es nicht anders
„seyn könnte; wann er Römischer Kayser
„wäre, wolte er es ungesäumt eingehen,
„aber an Chur-Bapern, der von diesem
„Wesen der Urrheber sey, sich suo tem-
„pore revangiren, und ihn davor also
„zwieffeln, daß er es empfinden solte; wie
„wohl die poena talionis bey ihm nicht
„ausbleiben würde &c.

Servient wol-
te sich auf die
Kayserliche
Notas nicht
einlassen.

Engelchen
die Reichs-
Stände.

N. I.

Schreiben des Churfürstens von Bayern an Ihro Kayserliche Majestät,
d. d. 16. Septembr. 1648.

Ew. Kayserlichen Majestät habe ich den 12. dito gehorsamlichst berichtet, wie weit die friedliebende zu Öfnabrück anwesende Stände in dem Französischen Instrumento Pacis gekommen, daß sie selbiges mit dem Comte Servient ganz durchgegangen und verglichen, also zum Schluß des Friedens, auffer dem puncto Assistentia nichts übrig, und Hoffnung gehabt, denselben auch nächstens anzugreifen, zu absolviren, und dergestalt den völligen Friedens-Schluß ehestens zu erhalten, daß sie auch von allen ihren Verrichtungen Ew. Majestät zu Öfnabrück noch verbliebenen Gesandten Information und Nachricht ertheilen, diese aber davon nichts vernehmen, und, gleichwie man zu Münster dargegen alleweil reclamiren thut, auch diß Orts nichts davon hören

1648.
Sept

hören wollen, und diß nicht ohne sonderbahren der Stände disgusto, die dann ob solcher Contradiction und Abalienation von den Frieden, ihnen sehr gefährliche impressiones von dem desiderio Pacis, so Ew. Majestät durch die Ihrige aller Orten publiciren lassen, formiren. Nun haben mir meine Gesandten von Osnabrück gestern weiters überschrieben, daß man nunmehr auch den punctum Assistentia, doch mit dieser vorhergehenden Cautele angegriffen, daß ehe und zuvor man solchen würcklich unter die Hand genommen, der Comes Servient und Salvius gegen der Reichs-Deputation, im Rahmen der gesamten Stände, sich obligiren und versprechen müssen, daß, so bald auch solcher absolviret und belette solle werden, sie beyde neben denen Ständen die vöilige Instrumenta unterschreiben, und den beyden Generals Tourenne und Brangeln solchen Schluß durch eigene Couriers intimiren, cessationem hostilitatum & armorum ankündigen, und Ew. Majestät Plenipotentiarum, oder wann dieselbige nicht solten zu gnügen instruiret und bevollmächtigt seyn, Ew. Majestät selbst zu gleichmäßiger Beliebung und Subscription, auch Publicirung Cessationis Armorum, überschicken solten, mit dem dabey gelegeten Anhang, daß, da sie solchen Friedens-Schluß nicht acceptiren, oder ihre Erklärung über eines und anders solten protrahiren wolten, diejenige, so sich zum jetzt gemeldten Schluß verstehen und unterschrieben haben, denselben annehmen, genessen, und von denen feindlichen Waffen weiters unmolestiret verbleiben sollen; daß man auch unter den Ständen wegen Lothringen und Burgund bereits einen Schluß gemacht, wegen der Assistenten aber der Cron Spanien in vöiliger Handlung begriffen, und bereits Projecta gegen einander ausgehändiget, wie solcher Punct möchte, so viel möglich, nach Ew. Majestät Intention eingerichtet werden, indem man dißseits die Reichs-Constitution, Guldene Bull, und Kayserliche Capitulation, darauf Ew. Majestät auch selbst in diesen passu ihr Absehen gehabt, pro norma & regula bis dato gehalten, und man sich zu Osnabrück äusserst bemühet, diese Difficultät durch jetzt-gemeldtes Temperament hoffentlich zu Ew. Majestät Contento zu absolviren, alles mehrer Inhalts derjenigen Berichten, so mir meine Rätthe gestern erstattet, und Ew. Majestät ich in Copiis zu ihrer bessern Nachricht und Information, hiermit gehorsamt beschliessen wollen.

1648.
Sept.1648.
Sept.1648.
Sept.1648.
Sept.

Nun kan ich mir nicht einbilden, daß Sie diese von Gott geschickte apertur zu des Reichs, Ihr und der Ihrigen Beuchtzung werden wollen länger verschoben, weil sie bereits mit Ihrem unwiederbringlichen ja unerseelichen Schaden im Wercke erfahren, was vor grossen Nachtheil Ihr die bis dato gebrauchte protractiones verursachen, noch weniger wil ich glauben, daß sie diese so wohl gemeinte Consilia und Negotiationes ausser acht lassen, Ihrer und des Reichs beständiger Ruhe anderwärtige und ungewisse Interesse vorziehen, und die gewisse tranquillisirung, um andere ungewisse und noch in der Hoffnung stehende Absehen verschäumen und verlassen wollen: Ich bitte aber Ew. Majestät gehorsamlich, da auch eintger solcher Gedanken bey Deroselben noch solte prävaliren wollen, Sie wollen doch des Heiligen Römischen Reichs Calamität zu Herben fassen, und bedencken, wie grosse Verantwortung Sie auf sich laden würden, wenn sie das Römische Reich, Sich, samt allen Chur-Fürsten und Ständen noch länger in dem unseligen Krieg halten solten, und diß, wie gemelder, um ausländischer Interesse willen, die sie doch mit dem nunmehr fast versicherten Frieden salveren, und gleichwohl, wann diese Handlung einmahl ihr Ende erreicht, bey dem übrigen Tractaten mit besserem Rath und Frucht assistiren könten.

Also habe ich meinen Rätthen gleichwohl gemessen befohlen, Achtung zu geben, ob nach geschlossenen puncto Assistentia und Ew. Majestät Plenipotentiarum gechehener Notification, sie sich zu der Approbation, Subscription und Cessationem Armorum verstehen werden, bey welcher Bewandniß sie auch neben Ihnen das Instrumentum zu seiner Perfection bringen helfen, und darob seyn solten, daß bemeldte Cessatio hostilitatum aller Orten publiciret und zu Werck gebracht werden solte. Auf dem unverhofften Fall aber Sie mit ihren gewöhnlichen Contradictionibus

und

1648.
Sept.

und Protractionibus, vorgegebener Ermangelung der behörigen Befehle und Instruktionen, Disputirung der Formalitäten, Examirung und Retractirung dessen, was zwischen den Cronen und Ständen schon geschlossen, Einführung auswärtiger Considerationen, aufhalten, und das Werck, anderweitiger Absichten halber, sollten protrahiren oder gar nacher Münster ziehen wollen, daß besagte meine Räte, mit und neben andern friedliebenden Ständen, das abgeredete und geschlossene Instrumentum Pacis acceptiren und unterschreiben, publiciren, und diese meine Lande von fernerer Devastation, durch Mittel der cessationis armorum, so sie meines theils zu versprechen, salviren sollen, so ich Ihnen nun durch eigenen Courier befehlen, und Ew. Kayserliche Majestät aus zu Dero Diensten tragender gehorsamsten Devotion nicht verhalten wollen, Sie noch einmahl solcher gestalt bittend, sie wollen sich doch selbst weiter beschwören, und gleich wie meine Waffen Deroselben die 30. Jahr, als dieser blutige Krieg gewähret, treulich assistiret, zugeben, daß ich neben Ihr, der beständigen Ruhe gemessen könne; Da sie aber je wieder besser Zuversichten, sollten dem wandelbahren Glück der Waffen noch weiters zuwarten wollen, mir nicht mißgönnen, daß nachdem ich alles für Sie und Ihr Edlblich Haus aufgesetzt, endlich mir neben andern den Frieden reservire, welchen ich von Gottes Hand annehme, und seiner Allmacht schwere Verantwortung schuldig wäre, wann ich, durch den allgemeinen Frieden, neben andern Chur-Fürsten und Ständen, dem werthen Vaterlande mich zum Ruhe-Staynde verheiffen sollte. Kayserlicher Majestät mich dadey x. den 16. Septembr. Anno 1648.

1648.
Sept.

An die Römisch-Kayserliche Majestät, von
Chur-Bayern. x.

§. VIII.

Entschuldigung der Kayserlichen wegen Abgang des Clavis, die Kayserliche Resolution nicht eröffnen zu können.

Jedoch, weil die Aufsung der in Ziefern geschriebenen Kayserlichen Resolution, allzulang anstehen wollte; So versammelten sich Frentags den 22ten Sept. um 10. Uhr, sämtliche Reichs-Ständtsche Gesandten auf dem Bischoffs-Hoff; die Kayserliche aber lieffen dem Chur-Mayntischen Directorio andeuten, daß sie zwar die Kayserliche Resolution über alle Punkten des Instrumenti Pacis, jedoch in Ziefern, erhalten hätten, dazu sie, über allen angewandten Fleiß, den Clavem nicht finden könnten: möchten sich also die Stände in etwas patientiren. Darauf versfügten sich anfänglich die Churfürstlichen Gesandten zu den Kayserlichen, um ihnen zuzureden, daß, wann sich ja der Clavis nicht finden wollte, sie doch wenigstens subspe rati, den Schluß machen möchten: Wie aber dieses ohne Frucht war, so folgten alle übrige Gesandten in des Graffens von Nassau Quartier, nach, und drungen auf die Eröffnung der Kayserlichen Resolution; denen dagegen der Legat Volmar diese Proposition in forma that: „Præm. Tit. Der Hoch-Edllichsten Chur-

„Fürsten und Stände vortrefliche Herren
„Abgesandte, Wohl-Edle, Gestrenge,
„Beste und Hoch-gelahrte, Großgünstige
„und Hochgeehrte Herren! Wir erin-
„nern uns, daß wir neulich bey Aushän-
„digung des Französischen Instrumenti,
„Andeutung gethan, daß wir von der Kö-
„niglichen Kayserlichen Majestät, unserm al-
„tergnädigsten Kaiser und Herrn, über
„dasjenige, so die Stände mit dem König-
„lich-Französischen Gesandten zu Öfina-
„brück tractiret und uns referiret, jüngst
„verwichenen Dienitags und Mittwochs,
„Resolution gewärtig wären, dadurch
„wir verhofften, besser fortzukommen und
„zum Schluß zu schreiben. Nun ist uns
„war vorgestern von Ihrer Kayserl. Maje-
„stät ein Schreiben zugekommen, welches
„auf die Resolutiones vom 27. 28. und
„29ten Aug. vom 1sten Septembr. nächst-
„hin, wie auch, was Ihre Kayserliche
„Majestät bey Churfürstlicher Durchläuch-
„ten zu Bayern, durch den Reichs-Vice-
„Cansler, Herrn Graff Kurzen, handelt
„lassen, gerichtet. Aus solchen Schreiben,
„so weit wir es lesen können, ersehen wir,
„daß

1648.
Sept.

„daß Ihre Kayserliche Majestät auf die
„Relation von 25. Aug. eine Resolution
„gefaßt, und sich begehret zu resolviren, es
„es ist aber das Schreiben in Zieffern ab-
„gefaßt und da ich gesucht, den Clavem
„zu finden, und Ihrer Kayserlichen Ma-
„jestät Meynung zu entdecken; ist alle
„Arbeit umsonst gewesen, ob ich wohl
„gestern den Tag bis in die Nacht darüber
„gesehen, aber befunden, daß kein Senfus
„heraus zu bringen gewesen, wiewollich
„unterschiedliche Claves probiret, und
„mein Tage viel mit dergleichen Zieffern
„umgegangen bin, auch wohl verborgene
„Zieffern ohne den Clavem eröffnen und
„auflösen können. Ist also uns betrübet
„vorkommen, daß wir nicht können dahin
„gelangen, Ihre Kayserlichen Majestät
„Resolution, Chur-Fürsten und Stände
„Herren Gesandten zu entdecken, kön-
„nen auch nicht vordere und anders thun,
„als Ihre Kayserlichen Majestät bey heu-
„tigen Tage solches zu berichten. Ob nun
„war die ordinaire Post heute abläuffet,
„so wollen wir jedoch einen expressen
„Courier abfertigen, damit die Resolu-
„tion desto ehender anlange. Wir erin-
„nern uns, daß man sich von Seiten der
„Stände lassen angelegen seyn, zum
„Schluß zu bringen, was dem Friedens-
„Werk dienlich, und wie das unterschiedlich
„bey uns angehalten worden, wünschen
„auch, daß wir solchen könniten statt thun.
„Demnach aber diese Verhinderung einge-
„fallen, hoffen wir, man werde mit dem
„Schluß so lange inne halten, bis Ihre
„Kayserlichen Majestät Resolution kan
„einlangen. Wir erwarten Morgen oder
„Dienstags Resolution auf dasjenige, was
„Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu
„Bayern vom 7. dieses, an Ihre Kay-
„serliche Majestät gelangen lassen, müssen
„aber in Sorgen stehen, weil Ihre Kayser-
„liche Majestät sich vollständig in mehr an-
„gedeuteten Schreiben resolviret, sie wer-
„de sich darauf beziehen, was in dieser mit
„Zieffern verfaßten Resolution enthalten,
„und also wiederum vergeblich seyn. Nun
„ist uns von etlichen Bedeutung geschehen,
„es würden die Stände gezwungen wer-
„den, mit denen Königlischen auf einen oder
„den andern Weg zum Schluß zu schreiten,
„Ihre Kayserliche Majestät aber doch, als
„das Ober-Haupt einschließen, und dahin
„stellen, ob sie es wollte belieben, wie
„Sechster Theil.

„wir dann hoffen, es werde bey der Stän-
„de Gesandten keine andere Meynung ge-
„habt haben; allein, wenn man es gleich
„dahin richten wolte, müste doch Ihrer
„Kayserlichen Majestät sich zu erklären Zeit
„bleiben, Ihnen der Schluß durch einen
„Courier zugeschickt werden, und könnte
„vor 20. Tagen keine Antwort kommen.
„Wir können uns auch nicht einbilden, daß
„binnen der Zeit der Schluß einen Effect
„kan erreichen, sondern die Cronen wer-
„den ihre Völker nicht abdanken, sondern
„stehen lassen. Weil nun der Effect nicht
„zu erhalten, versehen wir uns, es werden
„die Stände sich nicht lassen zu entgegen
„seyn, die Zeit zu geben; Vermuthen
„auch, die Königlischen werden es geschehen
„lassen, wann man sie darum ersuche, als
„die jedesmahl der Meynung gewesen, daß
„mit Ihrer Kayserlichen Majestät zu
„schließen. Ich habe vorgestern mit Herrn
„Salvio geredet, daß diese Instructio
„noch nicht eingelangen gewesen, und ver-
„spühret, er werde keine Difficultäten ma-
„chen wollen. Wir hoffen, man werde Ihre
„Kayserlichen Majestät den Respekt erwei-
„sen. Es kan kommen, daß hiernächst ei-
„ne andere Instructio ohne Zieffern an-
„langt. Die Herren wollen ihnen die
„Embildung nicht machen, als wenn wir
„mit Fleiß Aufschub suchen, sondern wir
„können auf unser Gewissen, bey unsern
„Ehren, und wie hoch ein ehrlicher Mann
„etwas bezeugen kan, behaupten, daß es
„nicht anders. Wir haben auch den Her-
„ren Chur-Maynischen das Exemplar ge-
„zeigt; hoffen, man werde uns Glauben
„stellen, daß es nicht anders beschaffen.
„Sollte aber auch, noch vor Zurückkunft
„des eigenen Curriers, von Ihre Kay-
„serlichen Majestät weitere Resolution ein-
„langen, daraus ihre Latencion zu verneh-
„men, wollen wir solche den Ständen al-
„sobald eröffnen, und uns also bezeugen,
„daß zu sehen, wie uns angelegen, gleichwie
„auch zu forderst Ihre Kayserlichen Maje-
„stät, das Werk zum Ende zu bringen.
„Bitten, die Herren Gesandten wollen es
„am besten verstehen. „

Der Stände Gesandten regerirten,
sich mit einer Antwort hierauf des Nach-
mittags vernehmen zu lassen, und ver-
fügten sich deswegen hinwieder auf den
Bischoffs-Hoff zusammen. Einige wa-
ren

1648.
Sept.

Der Stände
Unzufrieden-
heit über sol-
ches, der Kay-
serlichen, Ver-
zeigen.

1648.
Sept.

ren der Meynung, man solle die Kayserlichen Gesandten ersuchen, daß sie sub *Spe ratificationis Caesareae* schließen möchten, mit dem andeuten, daß wiederum falls die Stände mit den Cronen, solches biß auf *Ihro Kayserliche Majestät Ratification* thun müßten. Unterdeß nun die Churfürstlichen in einem absonderlichen Zimmer sich unterredeten, (daben sie zwar eine Umfrage hielten, sich aber mit Fleiß nicht setzten) so waren der anderen Stände Gesandten in einem Zimmer besanmen, discurrirten mit einander, und fielen von unterschiedenen harte Discours: „Es sey eine pure lautere *Ludification* bey denen Herren Kayserlichen, die Stände wollten nunmehr vor *Ziessern* geachtet werden; Ob es dahin gelangen zu lassen, daß das Römische Reich durch *fallacias* zu regieren? Es wären keine *Ziessern*, sondern Spanische *Mucken* dahinter. Gestern habe Herr *Vollmar* denen Chur-Maynnsischen geschrieben, er wolle die *Ziessern* resolviren, und sehe allbereit aus einen so, daß diese *Resolution* zu *Contento* der Stände werde reichen; „Heute könne er nun nichts lesen: Wäre es eine *Bosheit*, so könnte wohl dieselbe an Kayserlichen Hoffe verborgen gehalten, und denen Gesandten nicht einmahl zugeschrieben seyn, wie wohl mehr *Exempel* sich finden, daß oftmahls ein Herr seinen Gesandten die *Intention* nicht wissen lasse, damit sie ein anders bescheuren könnten. Als der Herr *Graff* von *Trautmannsdorff* vorm Jahre abgereiset sey, habe er gesagt: Er lasse seinem *Collegen* alle Kayserliche *Instructiones*, *Hand-Brieffe* und *Nachrichten* in *Handen*, welches auch Herr *Vollmar* hernach gesagt habe, daß die *Ueberlieferung* ihm geschehen sey; jeko wollten nun sie, die Herren Kayserlichen, die *Ziessern* nicht kennen oder wissen, die, wie sie sagten, *Ihro Kayserliche Majestät* in denen *Schreiben* an den *Graffen* von *Trautmannsdorff*, brauchen lassen. Wann es keine wiedrige *Resolution* wäre, und *Ihro Kayserliche Majestät* darinn genehm halte, was die Stände mit dem *Comte Servient* tractirer hätten, so sey es keine solche *Heimlichkeit*, die in *Ziessern* zu überschreiben, und *Gefahr* bringen könnte, wann sie gleich unterwegs *intercipirer* worden wäre. Der *Savoyische*

Abgesandte machte einen *Scherz*, und sagte: Man habe den *Päpstlichen Nuncium* zugegen; nun habe der *Papst Clavem ligandi & solvendi*, sollte also sein *Nuncius* die *Ziessern* auflösen. Andere verwunderten sich, was es also beschaffen wäre, daß eine solche *supina negligencia* in der Kayserlichen *Cancley* hätte vorgehen können, zumahl in einer *Haupt-Resolution*, vermöge welcher der endliche *Schluß* dem *Frieden* zu geben ic. Der *Oesterreichische* Gesandte *Holl* sagte, der *Graff* von *Trautmannsdorff* habe ein *versiegelt Paquet* zurück gelassen, vielleicht finde sich darinnen *Nachricht* wegen der *Ziessern*: es müste endlich wohl *eröffnet* werden. ic. „

Sonst hätte es derselbe damahls gern zu einer ordentlichen Umfrage im *Fürsten-Rath* gebracht, wie er dann vor das *Directorium* einen *Tisch* in das *Zimmer* tragen, *Stühle* und *Dinte* setzen, und *Papier* auflegen ließ, nicht weniger sich selbst an den *Tisch* setzte, und nahmen die *Burgundische* und *Teutschmeisterische* Abgesandten ihre *Sessiones* ebenfalls ein, mußten aber also vergeblich wieder aufstehen, weil sich sonst niemand setzen wollte, ausser dem *Pfalz-Neuburgischen*, weil man vor allen Dingen der *Churfürstlichen* Meynung vernehmen wollte.

Gegen 5. Uhr kam der *Chur-Maynnsische* Cansler, nebst dem *Chur-Bayerischen* Abgesandten *Krebs*, als *Deputati* herunter zu den *Fürstlichen*, (welches wieder die *Abrede* war) und begeherten einen *Ausschuss* des *Fürstlichen Collegii* zu sich, so der obbemeldte *Oesterreichische* Gesandte gerne vernahm: Damit es aber zu keiner *Weitläufigkeit* kommen möchte, sagten die *Evangelischen*, sie wollten insgesamt hinaus gehen, wie auch geschah. Des *Chur-Maynnsischen* Canslers *Relatation* bestand hierinn: Es hätten die *Churfürstlichen* Gesandten sich unterredet, ob nicht der *Kayserlichen* heutigen *Begehren* nach, dem *Werk* *Dilation* und *Anstand* zu geben? oder ob in den *Tractaten* fortzugehen sey? Kürzlich zu melden, hätten sie sich entschlossen, die *Kayserlichen* nochmahls *beweglich* zu ersuchen, sie möchten *conjunctim* nebens *Chur-Fürsten* und *Ständen* den *Schluß* mit den *Königlichen*

1648.
Sept.Der Churfürstlichen so
sagte Resolu-
tion wird an
die Fürstlichen
gebracht.

1648.
Sept.

lichen machen, welches nicht nur Ihre Kayserlichen Majestät, sondern auch der ganzen Christenheit zum besten gereicht. Erklärten sich nun die Kayserlichen ergiebig, so wäre es gut; wo nicht, hielten sie dafür, daß mit den Cronen anzubinden und zu schließen, und sich von Seiten der Stände zusammen zu thun sey, um wegen des Modi Vergleichung zu treffen, damit alles cum effectu geschehe, die Hostilitäten und Contributiones cessiren, die Vöcker abgeführt, die Plätze abgetreten, und also alles zur Execution gebracht werde. Der Oesterreichische antwortete, man habe keine Umfrage gehalten, sondern es sey gesagt worden, man wolle die Churfürstlichen vorher vernehmen. Es sey eine schwere Sache, und so schwer, als bey diesen Tractaten keine vorgekommen. Man habe kein Vorum gehört, weder von ihm, noch von andern, stelle dahin, ob sich die Fürstlichen erklären wollten.

Umfra-
ge im
Fürst-
Rath.

In Beyseyn sowohl der Churfürstlichen Deputirten, als der Reichs-Städtischen, wurde demnach eine kurze Umfrage über den Punkt, ob dem Werk noch einiger Anstand zu geben sey? gehalten.

Oesterreich: Halte dafür, daß den Herren Kayserlichen Dilation zu geben, sintemahl die Hoffnung, es werde von der Kayserlichen Resolution ehester Tage, wo nicht vom Kayserlichen Hoffe, jedoch von Chur-Bayern, Nachricht folgen; wolle jedoch keinem vorgegriffen haben.

Bayern: Befinde, daß der Herren Churfürstlichen Resolution demjenigen gemäß, was Se. Churfürstliche Durchlauchten gegen Ihre Kayserliche Majestät selbst sich jüngsthin erklärt, daher lasse er es billig dabey, und was zu Schnabrück geschlossen. Es siehe den Herren Kayserlichen Gesandten nochmalts bevor, die empfangene Kayserliche Resolution zu dezfriren. Es verstehe sich aber, daß zu schließen, sub spe ratificationis Caesareæ.

Burgund: Annuendum in omnibus sentio Dominorum Caesareanorum Legatorum perito. In alium casum contrarium contradico, & publicam protestationem interpono.

Sechster Theil.

Wfalk-Neuburg: Zu wünschen wäre, daß sich die Herren Kayserlichen erklären, damit man heraus gelange; Die weil sich aber ein Fehler ereigne, so ihnen nicht zuzuschreiben, und also mit nächster Post der Clavis zu den Zieffern könnte eintommen, oder auch wie Oesterreich erinnert, von Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Bayern von Salzburg aus, Communication erfolgen, siehe es zu erwarten; besorge, es werde sonst ohne Schwü- rigkeit nicht seyn, und dem Frieden nicht beförderlich ausschlagen. Anders theils sehe er hingegen auf die Gefahr, und was durch einen geringen Verzug erfolgen könnte; Aber es sey die Frage, mit was Reputation und Sicherheit man schließen könnte? Wann es dahin zu richten wäre, daß die Hostilitäten alsobald abgestellt würden, und der effectus Pacis erfolge, alsdann habe es seine Maasse: Jedoch sey er nicht instruiert, Ihre Kayserliche Majestät vorbe- zu gehen, sondern halte dafür, daß Ihre Kayserlichen Majestät Resolution mit nächster Post zu erwarten. Wolle man aber unterdeß mit den Königlich-lichen tractiren, würden beyde Tage nicht übel angeleget seyn.

Teutschmeister: Sey nicht dabey gewesen, als von den Friedens- Articuli des Französischen Instrumenti Pacis consultiret, und die Sache den Herren Kayserlichen proponiret worden, stelle es also dahin. Was aber heutiges der Herren Kayserlichen Begehren betrifft, wäre solchem billig zu deferiren. Die Königlich-lichen hielten selbst dafür, daß auf Sicherheit und Beständigkeit müsse mit Ihre Kayserliche Majestät geschlossen werden: Es sey kein Mittel im Reich und ungewöhnlich, ohne Wille und Genehmigung Kayserlicher Majestät mit Cronen einen Friedens-Schluß zu machen. Reservire Se. Hochfürstlichen Durchlauchten als ein mit schweren End verpflichteter Diener, alle Nothdurfft.

Sachsen-Altenburg: Es hätten die Herren Kayserlichen der Stände Gesandtschaften heute angedeutet, wann man gleich der jüngsten Post erwarte, werde von Ihrer Kayserlichen Majestät doch keine andere Instruktion erfolgen, als daß sie sich auf die in Zieffern fortgeschickte Resolution

Bbb 2

1648.
Sept.

1648.
Sept.

lution referire. Es scheine eine kurze Zeit dem Werck Anstand zu geben; aber hingegen sey zu betrachten, daß man Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Erb-Herzoglichen Hause Oesterreich zu gut, auch singula verba in acht genommen, und alles erhalten, auch causa belli removiret, also, daß Ihre Kayserliche Majestät es werde gegen die Stände unfehlbar allernädigst erkennen, daß man es so weit gebracht. Und könne man also den Aufschub nicht rathsam halten, sintemahl omnis dilatio continuatio belli sey; Was vor Menschen-Blut werde alle Tage vergossen? Was vor eine alteratio könne sich bey den Armaden ereignen, so hernach totum negotium Pacis turbire? Daß man sich also mit dem Bayerischen Voto vergleiche, daß nemlich die Herren Kayserlichen zu ersuchen, siemöchten sub spe ratificationis Caesareæ, schließen, sintemahl man von Seiten der Stände erböthig, sie zu vertreten: oder im Fall sie sich dazu nicht verstehen wollten, nichts desto weniger mit den Cronen, salva ratificatione Imperatoris, zum Schluß zu schreiten. Jeder Stand werde Ursach haben, damit einig zu seyn, oder sonst erwarten, daß die Stände, so unschuldiger Weise im Kriege bleiben müssen, wieder die Ursacher, sich alles Schadens zu erholen, reserviren.

Bamberg: Conformire sich mit den Herren Churfürstlichen so weit, daß die Herren Kayserlichen mit diensahmen Motiven zu ersuchen, sie wollten mit den Cronen schließen, oder verstaten, daß es die Stände thäten, sub spe ratificationis Caesareæ. Verhoffe, die Herren Kayserlichen Gesandten würden von diesem allbereit so viel Instruktion erlanget haben, daß sie schließen könnten. Könte sich also mit den Herren Churfürstlichen conformiren, weil man noch de modo zu reden.

Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Evident: Stimme dahin, daß den Herren Kayserlichen Dilation zu geben.

Sachsen-Weymar: Conformire sich den Herren Churfürstlichen.

Also auch wegen Anhalt: convenienci loco.

Brixen: Wie vorhin Evident.

Braunschweig-Zelle: Möchte wünschen, daß die Herren Kayserliche eine solche Resolution gehabt, die sie können lesen, und es dahero dieser Deliberation nicht bedürfft. Weil sie sich aber entschuldiget, stehe es dahin. Wann die Quæstio von einer blossen Dilation, und auf wenige Tage, habe es seine Maasse; Aber wie auch von Altenburg erwöhnet, hätten die Herren Kayserlichen ausdrücklich heute angedeutet, die nechste Resolution werde doch auf diese ziehen, die sie nicht lesen könnten; wollte man auch gleich einen Expressen abschicken, könne jedoch derselbe unter 20. Tagen nicht zurück gelangen. Und also sey dem Werck und den Herren Kayserlichen mit einer geringen Dilation nicht geholfen. Es habe à parte Statutum nicht die Meynung, Ihre Kayserliche Majestät auszuschließen, und wären die Stände nicht zu verdenken, wenn sie Mittel an die Hand nehmen, mit Respect Ihrer Kayserlichen Majestät, zu schließen. Wäre also mit den Herren Churfürstlichen einig, daß die Kayserlichen zu ersuchen, auf Ratification Kayserlicher Majestät zu subscribiren: Falls aber sie dazu nicht stimmeten, mit gebührenden Respekt ihnen andeuten, warum man mit dem Schluß nicht könne zurück halten. Er habe heutiger Resolution der Herren Kayserlichen so viel vermerkt, daß sie eine alternativam gesetzt, und eventualiter, wie die Stände mit den Cronen schließen wollten, daß nur Ihre Kayserliche Majestät und Dero Haus nicht ausgeschlossen würde. Der Herr Oesterreichische Abgesandte mache ja Hoffnung, der Schlüssel zu den Ziessern werde sich vielleicht noch finden. Was man schliesse, müsse billig cum effectu geschehen, und sey de Modo noch zu reden, wie die Herren Churfürstlichen ebenmäßig dafür gehalten.

Braunschweig - Grubenhagen:

Wann es um 2. oder 3. Tage zu thun, habe es seine Maasse, aber die Herren Kayserlichen hätten es auf 3. Wochen gesetzt, und sey noch ungewiß, was noch vor eine Resolution folgen werde. Also sey die Frage, wer den Schaden wolle gelten und übertragen, so andere Stände unter dessen leyden müßten? Die causa belli wären removiret,

1648.
Sept.

1648
Sept.

moviret, und werde derjenige grosse Verantwortung auf sich laden, so dem Friedens-Werck nur Verzögerung verurthsache. In fine finali sey er mit den Herren Churfürstlichen einig, wann die Herren Kayserlichen nicht Vollmacht zu schliessen, wie sie dann nicht hätten, daß sie zu ersuchen, sub spe rati zu schliessen; sitemahl die Stände erbiethig, sie bey Ihro Kayserlichen Majestät zu vertreten, welches dann das Fürstliche Haus Braunschweig seines Orts gerne thun werde. Es sey nicht allein um 3. Wochen zu thun, sondern um den ganzen Winter, wie dann die Königlich-Schwedischen sagten, sie könnten solcher gestalt die Völker vor Winters nicht über die See führen, sondern müßten sie den Ständen auf dem Halbe lassen. Welches denen Verurthsachern billig allein zukomme. Derohalben das Fürstliche Haus Braunschweig, wegen anderer, nicht etliche Millionen wolle Schaden leyden. Wer Krieg wolle führen, müsse es aus seinen Seckel thun. Es sey keine Ursache mehr übrig, deswegen einiger Mensch todt zu schlagen. Besorge, die Kronen dürfften bey langen Verzug alsdann auch mehr Satisfaction begehren.

Braunschweig: Wolfenbüttel: Wie die Herren Churfürstlichen und Braunschweig-Calenbergischen,

Calenberg: Wie vorhin.
Württemberg: Weil die Herren Churfürstlichen dahin zielten, daß die Herren Kayserlichen Gesandten nochmalen zu ersuchen, und eventualiter Ihro Kayserliche Majestät Ratification vorzubehalten, conformire er sich. Und also auch wegen Pfalz-Beldens convenienti loco.

Baaden-Durlach: Mit dem Churfürstlichen Collegio.

Mecklenburg: Durch Braunschweig-Calenberg, wie vorhin.

Savoyen: Ad Majora.

Henneberg: Imgleichen.

Die Reichs-Städtischen stunden da-

bey, und conformirten sich durch den Collnischen, daß die Herren Kayserlichen bewealich zu ersuchen, sie möchten sub spe rati schliessen. Im fall aber ihrer Verweigerung, wie die Herren Churfürstlichen, und wann es zum Schluß kommen, daß in alle Wege Ihro Kayserlichen Majestät Ratification vorzubehalten re.

Hierauf fuhr man ingesamt von dem Bischoffs-Hoffe zu denen Kayserlichen Gesandten, und erlangte allein von dem Grafen von Nassau und Bollmarn Audienz, den Vortrag durch den Chur-Mayntzischen Canslar dahin einrichtend: „Auf den heutigigen Vormittags beschehenen ausführlichen Vortrag, hätten der Chur-Fürsten und Stände Räte, Bothschaften und Gesandten mit mehrern vernommen, welcher gestalt die Römisch-Kayserliche Majestät auf die abgegangene Relationes sich resolviret, aber das Schreiben mehrentheils in Zieffern abgefaßt gewesen, daß ohne Schlüssel zu dem Verstande nicht zu gelangen sey, sitemahl bey Anwesenheit des Herrn Graffens von Trautmannsdorff solche Zieffern gebraucht worden, aber Se. Excellenz den Clavem nicht hinterlassen hätten: Daher sie dann jetzt ermeldte Kayserliche Resolution nicht eröffnen können, sondern es nothwendig an Ihro Kayserliche Majestät berichten müßten, und daher von den Ständen begehrt, biß dahin, daß Ihro Kayserliche Majestät Resolution anlangt, dem Schluß mit den Kronen Anstandt zu geben. Gleichwie nun Chur-Fürsten und Stände Gesandten gestriges Tages sehr erfreuet worden, nachdem sie vernommen, daß Ihro Kayserlichen Majestät Resolution über dasjenige, was zu Ohnabrück vorgangen, tractivet und abgeredet worden, ankommen, und zu contento der Stände fallen werde; also ungern hätten sie hingegen den Fehler verstanden, und daß am Kayserlichen Hoffe derselbe begangen worden; der nach Beschaffenheit des jetzigen des Heil. Römischen Reichs Zustands, so groß sey, daß von Ihro Kayserlichen Majestät Ministris ein anders hätte können und sollen in acht genommen werden. Daß aber nun in Ermangelung des Clavis, so ein langer Termin gegeben werden solle, werde aus denen Ursachen, so jüngst die Stände proponiret hätten, bedenklich fallen, als die noch da-

Die Kayserlichen werden von den Ständen ersuchet, sub spe rati zu schliessen.

Bbb 3

für

1648
Sept.

1648.
Sept.

für halten müsten, daß kein Moment zu versäumen, und in quovis momento periculum vorhanden sey. Ihre Ihre Excellenzen wären von der Chur-Fürsten und Stände Gesandten leglich ersucht worden, weil das ganze Reich bey Kayserlicher Majestät sie zu vertreten gedencke, und die Gefandtschafften an Ihre Principalen durch Expresse solches zu bringen erböthig wären, sie möchten mit denen Cronen den Schluß ergreifen und schliefen, dann es eine Sache wäre, so nicht allein der Römischen Kayserlichen Majestät und Dero Erb-Landen zum besten gereiche, sondern auch dem ganzen Römischen Reich. Ihre Excellenzen wüsten, wie hoch Ihre Kayserliche Majestät nicht allein als Kayser, sondern auch als Erb-Hertzog interessiret, als Dero Erb-Königreiche und Lande in gegenwärtiger so grosser Gefahr begriffen wären. Es sey keine causa belli mehr übrig, und die Verantwortung gegen Gott und die Posterität, schwer. Dero haben man sie nochmahls zum inständigsten und beweglichsten bitte, wo nicht simpliciter, doch sub spe rati zum Schluß zu schreiten. Jüngst wären die Inconvenientia angedeutet worden, welche erfolgen wüchten, insonderheit, daß aus dem Verzug sowohl der Cronen, als die Reichs-Blöcker nicht würden abgedancket oder abgeführt werden, sondern den Ständen den ganzen Winter auf dem Halße bleiben, und was noch übrig sey, vollend ausaugen. Man habe angeführet, es möchten die Cronen eine andere Resolution fassen, und solche incidentia einfallen, dadurch die Tractaten zur Ruptur könniten gelangen: Daß auch jeso eine solche Gelegenheit sey, zu schliefen, welche vielleicht in langer Zeit nicht wieder zu erhalten seyn möchte; Sie wollten dannhero gebethen haben, sub spe ratificationis Cæsaræ zu schliefen. Falls sie dahin nicht gemeynet, würden der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, als die alles ihren Herren Principalen hinterbracht, und gemeßen instruiret wären, nicht zu verdencken seyn, wann sie seheten, daß sie mit denen Cronen schliefen könniten, jedoch ohne Præjudiz Ihre Kayserlichen Majestät, und mit ausdrücklicher Reservation, daß man Ihre Kayserliche Majestät einschliesen, sub spe ratificationis Sacræ Cæs. Majestatis zum Schluß schreiten und beob-

achten würde, wie sie befundenen, daß es Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Landen, wie auch dem Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen zum besten gereichen möchte: Nicht zweiffelnd, wann Ihre Excellenzen das Werk überlegen würden, und zuörderst die Römisch-Kayserliche Majestät; so werde sie auch die Stände nicht verdencken, daß sie auf Ihre Majestät und dann auch auf ihre eigene Conservationem zugleich bedacht wären. Welches man zu dem Ende anführe, damit sie dem Werk reiflicher nachsinnen möchte, und würden die Stände sich befeisigen, Ihre Kayserlichen Majestät und Ihre Excellenzen alle unterthänigste, und respective willige Dienste zu erweisen, &c.

Auf etwas gepflogene Unterredung antwortete Volmar: Sie hätten vernommen, was man sich auf heutige Proposition erkläret, und hauptsächlich dahin verstanden, daß man sie ersucht, sub spe rati zu schliefen, und sollten sie von den Ständen, bey Ihre Kayserlichen Majestät vertreten werden; dann aber, wenn sie über besser Versehen sich dazu nicht verstanden, die Stände nicht zu verdencken wären, wann sie mit dem Schluß nicht länger warteten, sondern kraft habenden Befehls, dazu schritten, jedoch ohne Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Erb-Hertzoglichen Hauses Præjudiz, der Hoffnung, dieselbe werde es ihres Orts ratificiren. Nun hätten sie, die Kayserlichen, nicht allein Vormittags, sondern auch jeso vorgebrachte Umstände erwogen, und befunden, daß der Stände Herren Gesandten kein ander Absehen hätten, als die Veruhigung des Römischen Reichs, und alle Ungelegenheit abzuwenden. Man könne sich versichert halten, daß auch Ihre Kayserliche Majestät bishero kein ander Absehen gehabt, als daß der Friede unverlängt erlanget werde. Daß aber dieser Fehler vorgegangen, sey ihnen, den Kayserlichen Gesandten, leyb, und wünschten, daß es nicht geschehen. Sie trügen, Gott wisse es im Himmel, keine Schuld daran, und wie sie Ihre Kayserlichen Majestät Intention heraus zu bringen, allen Fleiß angewendet hätten: weil es aber nicht zu ändern gewesen, hätten sie nicht vorbey gekonnt, solches zu eröffnen, und Ihre Kayserlichen Majestät zu berichten. Hätten dafür gehalten, es werde der Stände

1648.
Sept.

Kayserliche
bitten nur
noch 4. Tage
mit der Fran-
kössischen
Handlung
Anstand zu
geben.

1648.
Sept.

de Gesandten nicht zuwieder seyn, so weit Anstand zu geben, denn sie heute angezogen hätten, wann gleich sub spe rati geschlossen würde, daß doch die Zeit zur Ratification nöthig sey. Wünschten nichts lieber, als daß sie diesem Vorschlag deferiren, und sub spe rati zu schliessen, einwilligen könnten. Nachdem sie aber das Werck reiflich erwogen, befanden sie die Sache so schwer, daß sie es bey Ihro Kayserlichen Majestät nicht zu beantworten gedächten, sondern müsten der Stände Vorhaben dahin gestellet seyn lassen, hätten aber doch mit Dank zu acceptiren, daß man Ihro Kayserliche Majestät in den Schluß einnehmen und begreifen wolle, welches Ihro Kayserliche Majestät zu Trost gereichen werde, und daß die Stände einen solchen Respect gegen sie trügen. Sie dächten der Sachen weiters nach, daß Ihro Kayserliche Majestät sonder Zweifel auf dasjenige, was an sie, Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern von 16. dieses, gelangen lassen, sie anderweit durch einen Courier, oder mit der ordinären Post instruiren und befehlen werde, was zu thun sey; Hielten zwar dafür, sie würden auf diesen jeko allbereit eingelangten Befehl gewiesen werden, aber doch mit mehrerer Apertur, ob sie mit den Ständen fortgehen könnten. Bäten also zum wenigsten bis Dienstags das Vorhaben einzustellen, alsdann würden sie Ihro Kayserlichen Majestät Meynung vielleicht mehrers vernehmen, und sehen, ob sie simpliciter, oder sub spe rati schliessen könnten. Sollte mit selbiger Post nichts einlauffen, und die Stände wollten fortschreiten, müsten sie es dahin stellen. Hofften, diese wenige Tage würden nicht beschwerlich fallen.

Man beredete sich von seiten der Stände mit ganz wenigen Worten. Etliche hielten dafür, man sollte keine Dilation geben, darunter dann auch die Chur-Bayerischen und die Chur-Sächsischen waren; Andere aber stimmten auf Dilation, und erklärte man sich darauf fernerweit durch den Chur-Maximilianischen Canslar: „Man habe angehdret und wohl eingenommen, was Ihro Excellenzen in Antwort bringen und anfügen wollen, man möchte nemlich bis Dienstags warten, der verdröhteten Hoffnung, es werde entweder ein Expresser, oder doch Dienstags durch die ordinaire Post, eine solche Erläuterung kommen, daß sie pure, oder sub spe rati schliessen könnten; falls ihnen nichts zukomme, könnten sie die Stände nicht verdröhten, wann sie sich mit den Cronen schlüssig einlassen, jedoch daß Ihro Kayserliche Majestät und Dero Hochlöblichstes Haus mit eingeschlossen werde. Ob nun wohl Chur-Fürsten und Stände Rätthe, Bothschaften und Gesandten, mehr als genugsame Ursach hätten, auch dahin instruiret wären, kein einzig Moment zu verabsäumen, sondern alsbald mit den Cronen zu schliessen, so wollten sie doch bis Dienstags, aus respect Ihro Kayserlichen Majestät, innehalten, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingniß, daß Ihro Excellenzen sodann sich erklären möchten, ob sie pure, oder sub spe rati schliessen wollten.“

Dollmar replicirte hierauf: Daß man sich erkläret, bis Dienstags der ordinären Post zu erwarten, vernehmten sie gerne, hofften, es werde sodann Erläuterung einkommen, und wollten also in Gottes Nahmen zuwarten.

§. IX.

Salvii ver-
traute Cröff-
nung von der
gegenwärtigen
Situacion
der Handlung.

Es blieben demnach die Stände auf ihrem Entschluß fest bestehen, länger nicht, als bis auf nächstfolgenden Dienstag zu warten, alsdann mit denen Cronen völlig zu schliessen. Damit sie aber in der Sache desto gewisser gehen möchten; So fanden sie nöthig, vorhero nochmalts den Legat Salvium zu befragen, ob er, im Fall die Kayserlichen Gesandten nicht fort-

wollten, das *Instrumentum Pacis* mit den Ständen allein auszufertigen, gewiß *resolvirt* sey?

Salvius ließ sich hierauf so weit heraus, daß er dazu geneigt sey, allein die Schwedische Armada werde aus den Bayerischen Landen nicht gehen, noch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht trauen, dann sie genugsam

1648.
Sept.Die Reichs-
Stände geben
solches nach.

1648
Sept.

sam gewisiget worden wären, sondern sie begehrt, der Churfürst in Bayern solle seine Völcker abhandeln. Er wäre bey Bollmar gewesen, welcher so viel zu verstehen gegeben, wann es nur mit dem Hispanischen Schluß könne zum Ende kommen, werde der Schlüssel zu denen Zieffern sich bald finden; derselbe habe auch gesagt, es giengen seltsame Consilia vor, es würden die Evangelischen einen Schwedischen, und die Catholischen einen Französischen Kayser bekommen und annehmen, man werde es wohl erfahren ic. Er, Salvius, habe dem Bollmar angedeutet, wann Sie, die Kayserlichen, nicht bald schlüsseten, müste die Cron Schweden pinguiore conditiones haben; Es sey unerhört, wann ein Königreich gewonnen sey, wie die Cron Schweden jeso Böhmen erlanget habe, daß solches also umsonst zurück gegeben werden solle. Er, Salvius, besorge nur, die Soldatesque dürffte auf Libertatem Religionis und auf Restitutionem der Exulanten im Königreich Böhmen, gehen. Vielleicht breche auch bald was im Lande Ob der Ens, aus ic. Der Graff de la Gardie habe in einem Schreiben an ihn, erst kürzlich gemeldet: „Er wisse nicht, ob gegen Gott zu verantworten sey, wenn man also Friede mache, und die Evangelischen in den Kayserlichen Landen verlasse, da doch Gott per miracula jeso gehe, daß zu befürchten, es dürffte sonst iustum Dei Judicium folgen ic. Er sehe auch, noch einen nodum Gordium, der schwer zu resolviren sey, nemlich bey Abhandlung des Armistitii, daß der Kayser und Chur-Bayern begehren würden, der Allirten Völcker sollten aus ihren Landen gehen ic. Nun sey es an dem, daß gleichwohl die Stände gesagt hätten, sie wollten an den Kayser wegen des *f. Tandem omnes* Sc. schreiben, welches aber bis dato nicht geschehen; selbiges müsse jedoch einen Effect haben, und werde das bloße Schreiben nicht genug seyn: es liege ihm, Salvio, dieser Punkt recht an der Seele, sie sollten die Evangelischen Leute, und diejenigen, so ihnen zum Theil gedienet hätten, condemniren, wozu sie gewiß, und zumahl jeso, keine Uriach hätten ic. Der Spanische Friede mit Frankreich stosse sich jeso nur noch daran, daß beyde Cronen sich nicht wegen der Aemter und Percinentien derjenigen Orte, so die Cron Frankreich in

Artois, Flandern und Catalonien behalten solle, versehen könnten ic.

1648
Sept.

In solchen Terminis blieb es, bis auf Montag, den 25. Sept. Da die Kayserlichen Gesandten die Churfürstlichen zu sich bestimmten und ihnen erdffneten, welchergestalt Bollmar, in fleißigem Nachsinnen, die Zieffern des Kayserlichen Schreibens endlich resolvirt, und den Verstand zu wege gebracht habe, und darauf beruhe, daß Ihre Kayserl. Majest. dasjenige, so mit denen Schwedischen Gesandten zu Osnabrück geschlossen worden sey, nicht allein sondern auch, was durch der Stände Gesandten mit dem Französischen Plenipotenciario abgehandelt, geschlossen, und bey dem Reichs-Directorio niedergelegt worden sey, ebenfalls eingehen und genehm halten wollten. Ehe und bevor aber sie, die Kayserl. Gesandten, solche Kayserliche Resolution public machten, möchten sie gerne darin versichert seyn, 1) Ob dann der Cron Frankreich und Schweden Gesandten sich gewiß dazu verstehen würden, das Instrumentum Pacis zu vollziehen und zu schließen? 2) Ob es in puncto Assistentiae wegen der Werbungen im Römischen Reich, respectu der Cron Hispanien, eben die Bewandniß haben solle, wie mit Frankreich, und daß wegen der Reichs-Assistenz beyde Cronen gleich zu halten seyn? 3) Ob auch die Schwedischen Gesandten sich zu Münster zur Subscription verstehen möchten?

Der Churfürstlichen Gesandten Antwort hierauf, und zwar so viel das erste betrifft, gieng dahin, daß solches in keinen Zweifel zu ziehen sey, weil sich die Königl. Gesandten erbotthen hätten, auch mit denen Ständen zu schließen. Bey dem 2ten verstehe sich die Claufula de non assistendo, in allwege reciproce, und bliebe es wegen der Werbungen bey den Reichs-Constitutionibus; In dem 2ten verhofften sie, werde es keine Difficultät geben, dieweil die Schwedischen, sich wie vormahls bey der schlüsslichen Abrede zu Osnabrück mit dem Graff Servient also auch noch, erkläret hätten, daß die Tractaten zu Münster und zu Osnabrück pro uno & eodem tractatu, nach Inhalt des Præliminar-Schlusses, zu achten wären. Es sey aber besser, die Kayserlichen möch-

1648
Sept.

ten solche Dubia nicht moviren, noch absonderliche Declaraciones begehren. Das es in Secunda Quaestione bey den Stän-

den keine andere Meinung und Verstand habe, verlangten die Kayserlichen ad Protocollum zu geben.

1648
Sept.

§. X.

Der Chur- und Fürstlichen Gesandten Vorstellung bey Vollmar, die gefüchte Anstaltung der Titulo: Herzog zu Jülich, Cleve und Berggen, betreffend.

Weil unterdessen die Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten vernommen hatten, daß dem Herzog Ernst zu Sachsen der Titul eines Herzogs zu Jülich, Cleve und Berg etc. nicht sollte gegeben, sondern aus dem Instrumento Pacis ausgestrichen werden, so thaten dieselbe beschwören bey dem Kayserlichen Gesandten Vollmar, Dienstags den 26. Sept. besondere Vorstellung, mit Anführung, wie solches dem gesamten Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen desto beschwerlicher vorkomme, da demselben von Chur-Brandenburg, und Pfalz-Neuburg die Lande de facto, und wieder alle Recht vorbehalten würden, und nunmehr demselben auch der Titul benommen werden wolle. Man verhoffe dahero, daß die hochansehnlichste Kayserl. Gesandtschaft es dahin nicht werde kommen lassen: Sr. Excell. sey wissend, wie die Sache beschaffen, und daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen von Kayserlicher Majestät und dem Reich mit solchen Landen allein beliehen, auch mit solchem Titul geschrieben werde. Die Reichs-Abthiede und derselben Unterschrift gebeten es auch. Als noch auf letztem Reichs-Tage Anno 1647. Chur-Brandenburg solchem Titul habe führen lassen wollen, sey auf Befehl Ihrer Kayserlichen Majestät, und auf contradiction des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, solches Prædicat ausgestrichen und nicht admittirt worden. Das Instrumentum Pacis Suecicum enthalte solchem Titul, sey auch in Anwesenheit und ohne Widersprechen der Chur-Brandenburgischen und Pfalz-Neuburgischen Gesandten zu Dnabrück also abgelesen, und hernach in die Hände des Reichs-Directorii deponirt worden. Wie dann auch solcher Titul in dem Französischen zu Dnabrück abgeleseten Instrumento enthalten sey. Was nicht vor ein Schimpff, was vor ein Präjudiz dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen zu wachsen würde, wann nunmehr solcher Titul ausgestrichen werden sollte?

Sechster Theil.

Vollmar antwortete darauf, es sey an dem, daß die ganze Chur-Brandenburgische Gesandtschaft diese Lage bey ihnen, denen Kayserl. Plenipotentiaris, Audienz gesucht, und darauf begehret habe, solchen Titul auszustreichen, mit Anführung, es gereiche der Haupt-Sache zum Nachtheil: es werde bey Benennung anderer Fürstlicher Häuser und Personen dergleichen ausführlicher Titul nicht gebraucht. Ihre Churfürst. Durchlaucht zu Sachsen selbst werde nur Churfürst zu Sachsen in Instrumentis Pacis titulirt: So wäre auch Sr. Fürstl. Gnaden, Herzog Ernstens zu Sachsen Namens mit solchem Titul, bey Ablefung des Schwedischen Instrumenti, hiebedor nicht gedacht worden. Nun sey es nicht ohne, daß mit denen Königlichlichen Gesandten abgeredet worden sey, man solle der umkehrigen Tituln sich enthalten, außer Ihre Kayserlichen Majestät und der Königlichlichen Principalen, und habe er denen Chur-Brandenburgischen zu Antwort gegeben, er wolle sich in dem Instrumento Suecico und zwar seinem Autographo, ersuchen, ob solcher Titul ganz darinnen enthalten sey? Es müsse bey dem bleiben, wie dasselbe laute, und darin nichts geändert werden. Er sey dieser Tage bey dem Salvio auch gewesen, der dessen aus eigener Bewegniß gegen ihm gedacht, und so viel habemercken lassen, daß auch Schwedischer Seite die Anstaltung begehrt werde.

Saxonici replicirten: Sie hätten mit Salvio allbereit geredet, nachdem sie solches ohngefähr, und nur von weiten, Discours-Weise verstanden, und wundere sie, daß die Chur-Brandenburgischen, welche doch kein Wort mit ihnen davon geredet hätten, hinterrücks solch Werk trieben. Sie würden aber nicht weichen, es komme auch wie es wolle. Daß mehrgemeldter Titul in dem Instrumento Suecico allbereit enthalten, und zu Dnabrück bey dem Schluß in aller Gegenwart abgelesen

Eccc

wor-

1648.
Sept.

worden sey, das wäre ganz gewiß, und sey also billig dabey zu lassen. Sie seheten nicht, warum dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen ihr Titel so weit wolte abbrevirt werden, sondern es müsse auch hierinnen verbleiben, wie sie denselben hergebracht hätten. Gleichwie auch die Marggraffen von Baaden, in Instrumento Pacis, nicht allen den Titel von Baaden, sondern auch von Hochberg bekämen. Die Chur- Brandenburgische Instanz, das

Chur-Sachsen nur Chur-Fürst zu Sachsen geschrieben werde, sey fast lächerlich, dann derselbe ja nicht Churfürst zu Jülich, Cleve und Berge, sondern sich nur so weit, einen Herzog schreibe.

1648.
Sept.

Bollmar verfestete; Es werde, wann man zur Perfectionirung und Subscription des Französischen Instrumenti Pacis schreite, diese Sache doch vorkommen, alsdann weiter davon geredet werden sollte.

§. XI.

Die Kayserlichen
Gesandten eröffnen
den Ständen
der Kayserlichen
Majestät
Resolution
über das bis-
her von den
Ständen mit
Servient ver-
handelte.

Nachdem nun der von den Kayserlichen Gesandten selbst gesetzte Termin zu deren endlichen Erklärung, war Dienstag, der 26. Sept. st. v. angebrochen war, so versammelten sich der Chur-Fürsten und Stände Gesandten gegen 8. Uhr im Bischoffs-Hofe, und versügeten sich in des Graffen von Nassau Quartier, alwo die 4. Kayserlichen Gesandten, Graff von Nassau, Graff von Lamberg, Bollmar und Erani sich enthielten. Sie wurden allein von dem Graffen von Nassau empfangen, und geschähe durch Bollmar diese Proposition: *præmissis titulo*: „Es sey der hochlöblichsten Chur-Fürsten und Stände Abgeordneten in Andencken, daß verwichenen Freytags sie, die Kayserlichen, angezeigt, welcher gestalt von der Römisch-Kayserlichen Majestät ihrem allergnädigsten Kayser und Herrn ic. sie, dero Gesandten vergangenen Mittwochs zwar eine ausführliche Resolution überkommen, aber in verborgenen und ihnen unbekanntem Zieffern, und daß sie dahero Ihre Kayserlichen Majestät Meynung und den Clavem nicht können vernehmen, noch die Nothdurfft handeln, dahero auch inständig ange sucht, mit dem Schluß so lange inne zu halten, bis der am Kayserlichen Hoff abgeschickte Courier eine klärlichere Resolution bringen kömme: dabeneben von der Stände Gesandten bewegliche Ursachen angeführet worden wären, warum der Zustand des Heil. Röm. Reichs keine *moram* zulasse, und sie mit einem endlichen Schluß, aus Befehl, fortzugehen gemeynet wären, gleichwohl die Erklärung geschehen, bis auf heutige ordinari-Post zu warten, ob Ihre Kayserlichen Majestät Resolution

und Gemüths-Meynung klärlicher überbracht werde. Nun hätten sie, die Kayserlichen, es darhin gestellet seyn lassen, und an Nachricht gezeuffelt; Nachdem aber verwichenen Sonntags von Ihre Kayserlichen Majestät ein Duplicat angelanget, in eben denenselben Zieffern, hätten sie erwogen, was Ihre Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich darauf beruhe, er Bollmar auch, habe nicht unterlassen die Feder an die Hand zu nehmen, um zu versuchen, ob hinter den Bestand und Inhalt zu kommen, welches ihm durch Gottes Gnade gerathen, daß er Ihre Kayserlichen Majestät Meynung daraus erkläret, darob sie dann in Verlesung des Schreibens ersehen, daß bey Ihre Kayserlichen Majestät wegen des, was die Stände zu Osnabrück mit dem Königlich-Französischen Plenipotentiario Comte Servient geschlossen, wichtige Considerationes eingelauffen, und Ihre Kayserliche Majestät sich nicht gerne von Churfürsten und Ständen absondern wollen, sondern ihnen gemessene Instruktion gegeben, wie und auf was Masse sie in dasjenige einwilligen möchten, welches darin bestehet: daß Ihre Kayserliche Majestät sich verseyhe, es werde bey denen Cronen kein Bedencken haben, auf Ihre Kayserlichen Majestät Placidirung, das Friedens-Instrumentum zu unterschreiben, den Frieden zum Effect zu richten, und das Römische Reich zur Ruhe gelangen zu lassen: Demnach ihnen befehlend, sie sollten auf solche Subscriptionem gehen, im Rahmen Gottes auch, was mit Herrn Graff Servient von den Ständen zu Osnabrück abgeredet worden, genehm halten, und mit der Cronen Plenipotentiariis zum

1648.
Sept.

zum Schlußschreiten, welches ohne Anstand zu effectuiren sie dann gesonnen wären. Und weil bisshero dieses Orts, sie per Mediatorez gehandelt hätten, welches auch derselben Reputation erfordere, so wären sie entschlossen, wo möglich, noch diesen Vormittag, solches an sie, die Mediatorez zu bringen, damit sie solche Resolution dem Graff Servient überbringen möchten, folglich die Subscriptio zu Werk gerichtet werden könne.

Betreffend die Materialia, bestünden sie aus eglischen notis, so sie dem Graff Servient jüngst aushändigen lassen, von dem sie auch eine Erklärung erlanget hätten, und werde 1) es bey Ihro Kayserlichen Majestät, was den Titul *Landgravii Alsatie* betrifft, ferner kein Bedencken seyn, wie auch, was 2) die Kayserliche Wahl-Capitulation anlangete, deswegen sie sich allbereit verwichen erklärt, daß von Ihro Kayserlichen Majestät sie dieselbe empfangen, und erbietig, dieselbe an Chur-Trier bey der Subscriptio des Friedens auszuliefern. Daß daher dieses Punkts im Instrumento Pacis zu geducken nicht nöthig sey. Das übrige auch werde kein Bedencken haben, wie es in das Instrumentum Pacis gebracht worden. Darinn aber hätten sie ersehen, daß zwö Italianische Sachen zu Osnabrück außgesetzt, und anhero nach Münster wären verpahret worden. Sie hätten mit Comte Servient davon tractiren lassen, und befunden, daß er darauf bestehet, es solle dieserhalben bey seinem Project bleiben. Es hielten also Ihro Kayserliche Majestät dafür, daß deswegen der Friede nicht aufzuhalten sey. Welche 3) Ihre Kayserliche Majestät ihres theils in den Frieden wolle geschlossen haben, wäre per Mediatorez dem Comte Servient angedeutet worden, der auch damit zu frieden sey, jedoch mit einer gewissen Clausul, welche sie, die Kayserlichen zulassen könniten. Also beruhe es darauf, daß man sich wegen der Subscriptio vergleiche, und gehe Ihro Kayserlichen Majestät Instruction darhin, daß die Instrumenta mit beyden Cronen aufgerichtet, auf einen Tag und an einem Ort vollzogen werden sollten. Sie wollten daher nicht zweiffeln, es würden die Stände dahin bedacht seyn, mit dem Salvio zu handeln, daß auch Graff Drenstern von Osnabrück

Sechster Theil.

herüber nach Münster komme, und also zur Subscriptio dieses Orts behandelt werde. Wann dieses richtig, und die Cronen content wären, könne dieser Actus also sein Ende haben, und darauf zur Celsatione armorum und Abstellung der Krieges-Thätigkeiten gelanget werden.

Darbey müsten sie noch geducken, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Eölln ihnen zu erkennen gegeben habe, wie die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel ihre Völcker in das Stifft und Stadt Paderborn wolle legē, und dieselben würcklich anmarschiren lasse. Dieweil aber allbereit und vorlängsten was Se. Fürstl. Gnaden wegē Chur-Eölln und andern, zur Satisfaction haben solle, versprochen und zugesagt worden, daher billig mit den Hostilitäten einzuhalten sey; So hätten sie, die Kayserlichen Gesandten, bey der Stände-Gesandten jeho erinnern wollen, die Sache dahin richten und vermitteln zu helfen, damit die vorhabende Hostilitäten abgestellt, und kein ferner Attentatum vorgenommen, also auch ein Anfang gemacht werde, daß hiernächst die verwilligte Satisfaction erfolgen könne.

Hierauf giengen die Churfürstlichen Gesandten in ein Neben-Zimmer, der übrigen Stände-Gesandten aber, blieben in dem Tafel-Saal, darin sich die Kayserlichen enthielten, und waren die Evangelischen der Meynung, man sollte keine ordentliche Umfrage anstellen, weil der Kayserlichen Gesandten Erklärung erfreulich, und mit Dank zu acceptiren, auch ihren übrigen Begehren zu deferiren sey; aber die Desterreichischen und Burgundischen Gesandten traten zusammen, und sagte nachmahls der Desterreichische Goll, man müsse einen jeden hören, ob er etwas zu erinnern habe. Wiewohl man nun merckte, wohin es angesehen sey, nemlich Contradictiones einzustreuen, so mußte man es doch endlich gehen lassen, und stellte der Desterreichische eine Umfrage mit wenigen Worten an: Man habe vernommen, daß Ihro Kayserliche Majestät alles bestebet, was zu Osnabrück tractirt worden, siehe also zu vernehmen, was jeder noch zu erinnern habe?

Desterreich: Lasse es bey Ihro Kayserlichen

Eccc 2

ferlichen

1648.
Sept.

Umfrage unter den Fürstlichen.

1648
Sept.

ferlichen Majestät Resolution, und halte, daß dero Gesandten Dank zu sagen, auch Gott zu bitten, er wolle alles zum guten Effect richten. So habe man auch darhin zu sehen, daß die Subscriptio an einem Ort, und zwar allhier, geschehe.

Bayern: Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Herren Legatis, sey in alle Wege Dank zu sagen vor die erfreuliche Resolution, und ihrer Majestät anzurühmen, cum annexo voto &c. Weil es dann nun an Vollziehung ermangele, müsse er gedanken, daß gestern es die Gelegenheit geben, mit Herrn Salvio der Subscription halber, zu reden, und ihn zu ersuchen, er wolle an Herrn Graff Orenstern schreiben, und seine Heriberreise befördern; Der sich auch dahin erklärt. Denen Herren Schwedischen sey zu Gemüth zu führen, und zwar 1) daß Herr Graff Servient zu Dsnabrück kein Bedenken getragen habe, das Instrumentum Gallicum daselbst zu subscribiren, könnten also auch wohl die Herren Schwedischen wegen ihres Instrumenti sich darzu verstehen, daß dasselbe allhie vollzogen werde. 2) Daß die depositio desselben allbereit zu Dsnabrück geschehen und vorgangen sey, 3) könnten sich an einem Ort einige difficultäten ereignen, wann gleich ein gewisser Tag benimmet würde, und unterdeß am andern Ort die Subscription vorgienge. Wann die Subscription erfolget sey, werde das erste seyn, daß man wegen Cessation hostilitatis, Curriers an die Armaden lasse abgehen: dadurch dann auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Edln am besten geholffen würde. Weil man aber nicht versichert, ob die Subscription heut oder morgen möchte vor sich gehen, und wofern die Herren Chur-Ebllischen Gesandten vermeynen sollten, daß durch ein Schreiben an die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel dem Werck geholffen, könne er sich conformiren.

Burgund: Audita resolutione Cæsareæ Majestatis, non possum quin Regiæ Majestati Catholicæ, quoad Circulum Burgundicum sua jura ex legibus Imperii, specialibus pactis, ac præsertim ex Transactione Burgundica, facta recta per expressum conservem, Suæque Regiæ Majestati acta referam. Video enim quod leges non

attendantur, pactaque non servantur, sed violentur.

Pfalz-Neuburg: Se. Fürstliche Durchlaucht werde sich von den Majoribus nicht separiren, wann nur diejenige Protestationes, so von seiten Sr. Fürstlichen Durchlaucht eingewendet, bey ihren Kräfften bliebe; Halte demnach dafür, daß denen Herren Kayserlichen gebührlicher Dank zu sagen, und Herr Salvius zu ersuchen sey, sowohl wegen Vermittelung, daß Herr Graff Orenstern herüber komme, als auch, daß die Subscriptio dieses Orts erfolge: und also hierin wie Bayern.

Teutschmeister: Könne sich wegen Approbation ein und andern Instrumenti, nicht erklären, sondern müsse seinem gnädigsten Herrn Commitenten die Nothdurfft vorbehalten, und nach Sr. Hochfürstliche Durchlaucht Meynung, hienächst sich der Gebühr erklären.

Bayern: Was Pfalz-Neuburg vor Eimerung gethan wegen einiger Protestation, solches könne keine statt finden, sondern es bliebe hierin billig bey dem Instrumento Pacis, darin solche Protestationes annullirt.

Sachsen-Altenburg: Gott sey billig zu danken, daß es so weit gebracht, und zu einem solchen Schluß gelange, so den Reichs-Constitutionibus und aller Wdtecker Rechten gemäß, daß keine Ursach sich dawieder zu setzen, sondern jedweder vielmehr zuzorderst Gott, und darnach Ihro Kayserliche Majestät Dank zu sagen. Und weil zu vernehmen, daß loco voti, Protestationes und Contradictiones wolten fallen, müsse man anführen, daß alle solche Protestationes, Reservationen und Contradictiones in Instrumento Pacis cassirt und annullirt worden, dabey es bleibe. Wegen der Subscription sey zu eilen, damit die Cursores an die Armaden abgienen, und zu sehen, ob noch diesen Tag darzu zugegangen. Daher Herrn Salvii Excell. zu ersuchen und zu vernehmen, ob sie wolle ohne Herrn Graff Orenstern, so die Subscription verrichten, oder doch es dahin vermitteln, daß der Herr Graff ehestens anhero komme. Die Herren Kayserlichen Plenipotenciarii hätten gesagt, sie

1648
Sept.

1648. sie wollten ihre Meynung per Mediato-
res an Herrn Graff Servient bringen. Es
do1 Sept. werde aber auch nöthig seyn, daß es durch
die Stände geschehe.

Münster: Wie vorgehende, daß denen
Herren Kayserlichen Danck zu sagen, und
an die Fürstliche Wittib zu Cassel, ohne
Verzug zu schreiben.

Hierauf stellten sich die Churfürstl.
Gesandten ein, und wurd die Umfrage im
Fürsten-Rath also abrumpirt; aber der
Bischöflich-Osnabrückische Abgesandte,
murmelte eßliche Protestaciones heraus,
welche nicht zu vernehmen waren, weil man
sich alsbald zu denen Churfürstl. wendete,
die gegen die Fürstlichen referirten: es be-
stehe nunmehr hauptsächlich auf der Sub-
scription des Instrumenti Pacis; zuffor-
derst wäre denen Kayserlichen Gesandten
Danck zu sagen, und könnte à parte Sta-
tum man wohl geschehen lassen, daß die
Herren Kayserlichen ihre Meynung per
Mediatores an den Comte Servient
brächten. So wäre auch Salvius, wo
möglich, noch diesen Vormittag per De-
putatos zu begrüßen und zu disponiren,
das Instrumentum Pacis Suecicum
allein zu subscribiren und vor den Graff
Orenstern Raum zur Unterschrift zu las-
sen. Sollte er es abschlagen, wäre er an-
zulangen, alsbald an den Graff Orenstern
zu schreiben, damit er sich nach Münster er-
hebe. Der Oesterreichische Abgesandte
Goll correferirte, daß die Fürstlichen
auch davon geredet, und sich unterschiedene
Meynungen gefunden hätten, jedoch die
Majora gebeten, daß das Werk zu beför-
dern sey; kämen auch mit denen Churfür-
stlichen überein. Dieses aber sey noch erin-
nert worden, wofern sich etwa bey den
Mediatoribus stecken sollte, obs nicht
rathsam sey, daß man per Deputatos an
den Comte Servient die Sache bringe.
Eßliche hätten sich gefunden, die ihm be-
fohlen, (wie er redete) solches anzubringen,
daß sie demjenigen wieder sprechen, so wie-
der die Reichs-Constitutiones und die
Burgundische Transaction lauffe, und
wollten sich darzu nicht bekennen, mit Be-
gehren, solches an die Kayserlichen Gesand-
ten zu bringen; Eßliche hätten gesagt, es

sey über dem Französischen Instrumen-
allhier zu Münster nicht consultirt wor-
den, sie wären auch nicht instruir, und
müßten es ihren Principalen referiren.
Daß nun der Oesterreichische solches in das
Fürstliche Conclusum brachte, damit wa-
ren die Evangelischen, weil es wider den
Stylum lauffe, nicht zu frieden, und erin-
nerten es auch alsbald. Der Chur-Mayn-
gische Cansler redete mit den Reichs-
Städtischen, die sich mit einem Wort
conformirten, und wurd darauf durch
denselben wieder an die Kayserlichen
gebracht præmissis tit. debito. „Aus
dem jeso beschehenen ausführlichen
Vortrag, hätten Chur-Fürsten und
Stände Räte, Bottschaften und Ge-
sandte, der Länge nach angehört, was
gestalt Ihre Excellenz nach angewand-
ter Mühe endlich den Clavem zu denen
mit dem Herrn Grafen von Trautmanns-
dorff gebrauchten Zieffern gefunden, und
der Königlich-Kayserlichen Majestät Mey-
nung wohl eingenommen, so dahin ziele,
daß Ihre Kayserliche Majestät alles das-
jenige, was zu Osnabrück von der Stän-
de Gesandtschaften mit dem Königlich-
Französischen Plenipotentiario Herrn
Comte Servient tractiret, allerdinges
approbirt, nicht zweiffelnd, es würden
die Stände dasjenige berathschlaget, ab-
geredet, und geschlossen haben, was des
Reichs Wohlfarth, und der jetzige Zu-
stand des Römischen Reichs erforderet:
Daher sie, die Kayserlichen Gesandten
nicht allein solchem gehorsamst nachkom-
men, sondern auch per Mediatores, dem
Comte Servient zusprechen und ihn er-
innern wollten, damit die Subscriptio
des Instrumenti Pacis Gallici & Sue-
cici pari passu, uno loco, und wo mög-
lich, una hora geschehe. Zufforderst sa-
ge man Gott, hiernächst Ihre Kayserli-
chen Majestät, und dann Ihre Ihre Ihre
Ihre Excellenzen hohen Danck, und
erfreue sich, daß Ihre Kayserliche Maje-
stät Resolution dermahleins also und
dergestalt eingerichtet, und angelanget,
darüber sich so viel 1000. seufftende See-
len zu erfreuen. Es könnten der Chur-
Fürsten und Stände Gesandten wohl ge-
schehen lassen, ersuchten auch Ihre Exc.
darin, daß sie wollten Ihre Kayserliche
Majestät Resolution denen Herren Me-
dia-

1648.
Sept.

Der Stände
Antwort an
die Kayserli-
chen, und daß
noch wohl sel-
bigen Tages
die Subscri-
ption vor sich
gehen könne.

1648.
Sept.

„diatoribus noch diesen Vormittag in-
„sinuiren, damit sich dieselben so dann als-
„bald zu Herrn Graff Servient erheben,
„und befördern möchten, daß die Subscri-
„ption wo möglich, noch heute vor sich ge-
„he, dadurch denn also auch Chur-Cölln am
„besten geholfen werde, wann nemlich die
„Hostilitäten alsbald cessirten. Man
„vermeine, es könne die Subscription noch
„diesen Tag wohl geschehen, weil sich Graff
„Servient unterschiedentlich erklärt habe,
„er sey alle Stunden dazu bereit. An Sal-
„vii Willfährigkeit wolle man auch nicht
„zweifeln. Damit aber seine Meynung
„penetriert werde, sey man erbötig, noch
„diesen Vormittag mit ihm zu reden, ob er
„allein subscribiren und ein gewisses Al-
„bum vor den Graff Orenstern lassen
„wolle. Wann er sich dazu verseyhe, wäre
„heute mit der Subscription fortzugehen,
„auch die Hessen-Casselschen Abgesandten
„zu ersuchen, damit ihrer Fürstin Kriegs-
„Abstecker von allen Hostilitäten abstecken
„möchten. Man bitte Ihre Excell. wol-
„sten allen rühmlichen Fleiß zu völigem
„Schluß ferner anwenden, damit man, wie
„die Stände Ort zum inständigsten an-
„suchen, vermahlens einen solchen glück-
„lichen Schluß erlange, dessen das Röm-
„sche Reich sich zu erfreuen, und Churfür-
„sten und Stände zu gemessen haben möch-
„ten.

Einwendung
der Kayserli-
chen, warum
die Subscri-
ption nicht
selbigen Tags
geschehen kön-
ne.

Die Kayserliche Gesandten traten zu-
sammen und antwortete Vollmar: „Sie
wären zu frieden, daß die Subscription
der Friedens-Instrumenten, noch diesen
Tag geschehe, und wollten sie ohnerzüg-
lich mit den Mediatoribus deswegen
sprechen: Es würde aber solches darum
schwehrlich geschehen können, weil das
Französische Instrumentum Pacis noth-
wendig wiederum umgeschrieben werden
müßte, und zwar 1) wegen der Italiäni-
schen Punkten die nunmehr selbigem ein-
zuberleiben wie der Comes Servient be-
gehrt. So wären auch 2) die Adheren-
ten *ex utraque parte* bezurückern. We-
gen Portugal wolle Ihre Kayserliche Ma-
jestät eine sonderbare Clausul einbringen,
hingegen auch Servient wegen Lothrin-
gen, daß selbe Cron keinen Herzog erken-

ne, als den König in Frankreich. Es
müßte 3) in dem Werk auch caute gegang-
gen werden, krafft habenden Kayserlichen
Befehls, und könnten sie mit des Salvii
Subscription allein, nicht zu frieden seyn;
sie vernehmten auch, daß Salvius allschon
an Graff Orenstern geschrieben habe, und
verhoffe, derselbe werde anhero kommen.
So sollten auch 4) bey dem Schwedischen
Instrumento Pacis einige Erinnerungen
vorgekommen seyn, müßten sie daher sehen,
ob es correct geschrieben wäre. Der
Ort, wo die Subscription anzustellen,
könne auf dem Fürsten-Hofe seyn, allwo
unterschiedene Zimmer wären. In dem ei-
nem könnten der Graff von Nassau, und
er Vollmar, mit dem Graff Servient;
In dem andern der Graff von Lam-
berg, Erant, und die Schwedischen;
In dem dritten der Stände Gesand-
ten seyn. Die Publicatio des Schwe-
dischen Friedens, könne hernach wohl zu
Osnabrück geschehen, wann die Ratifica-
tiones ausgewechselt worden.

Der Chur-Maynzische Cansler:
Man vermeine, so bald der Friede sub-
scribirt sey, wäre derselbe zu Münster und
Osnabrück zugleich zu publiciren. III:
Sie wären damit auch zu frieden. Statum:
Es wären 2. Exemplaria vom Instru-
mento Pacis deponirt, und könnte man
ein und andern Bogen herausnehmen, wor-
in noch etwas zu ändern sey, welches hin-
nen 2. Stunden gethan wäre, indeme man
die Scribenten zur Hand habe, damit es
doch eine Handschrift bleibe.

Um 11. Uhr wurde Salvius per Deputa-
tos erfuchet, die Subscriptionem In-
strumenti Suecici, zu Münster vor sich
gehen zu lassen, welcher zur Antwort gab, er
habe zwar Vollmacht genug vor sich allein
und in Abwesenheit des Graffs Orenstern
zu schliessen; dieweil derselbe aber jezo wie-
derum zu Osnabrück sich befunde, und also
in loco Tractatus Suecici sey, könne er ihn
nicht vorbehen gehen, sondern habe allbereit
hinüber geschrieben, wolte es auch noch heu-
te thun, und einen Courier abschicken, biß
dahin man doch Gedult haben möchte.
Welches sich auch die Stände gefallen lies-
sen, und sogleich deshalb ein Schreiben
an Graff Oxenstierna verfasseten.

1648.
Sept.

Salvius und
die Stände
schreiben an
Orenstern
wegen der
Subscription

1648.
Sept.

§. XII.

1648.
Sept.

Dem Hessen-
Casselschen
Gesandten
wird wegen
fortdauernder
Hostilitäten
zugeredet.

Mittwoch den 27. Sept. versammelten sich die Reichs-Deputirte wieder in dem Bischoffs-Hofe, dahin der Hessen-Casselsche Gesandte Schäffer ei fordert war, welchem nomine Imperii proponirt wurde, weil es mit dem Frieden-Schluß durch Gottes Hülffe bis zur Subscription, nunmehr kommen sey, so möchte er doch an die Hessische Generalität, wie auch an die Frau Land-Gräfin selber schreiben, damit die Hostilitäten und sonderlich die fürhabende Belagerung der Stadt Paderborn, nachbleiben möchte. *Ille* deducirte ziemlich weislaufftig Justiciam der Hessischen Waffen, nahm den geschenehen Antrag ad referendum, und erinnerte wegen ihrer Militia Satisfaktion, indeme sie sonst nicht abdanken könnten, man würde sich auch nur vergeblich aufhalten, dann die Cronen seine Fürstin hierin nicht verlassen könnten noch würden. Hierüber geriethen nun alle Gesandten mit ihm in ein Disputat, welches dahinaus lieff, daß man nichts verwilligen wollte, gieng also derselbe mit Unwillen davon, und wurde von dem Raynsischen Cansler bis in den Hoff begleitet.

Hierauf meldete das Reichs-Directorium, die Deputation wäre zu dem Ende

angesehen gewesen, 1) mit jetztgedachten Casselschen Gesandten zu reden, und dann 2) zu dem Graff Servient zu fahren, und alda das deponirte Instrumentum Pacis Gallicum zu rectificiren, welches er zu solchem Ende bey sich hätte, und wäre von Graff Servient die 10. Uhr benennet worden, aber gleich jeho hätte Bollmar an ihn geschrieben, und hieltte dafür, es müste die Rectification in Beyseyn entweder der Kayserlichen Gesandten, oder doch des Legation-Secretarii, geschehen.

Allein die Deputirten fuhren nichts desto weniger zu dem Graff Servient, welcher zwar, seinem bisherigen östern Betsprechen gemäß, das Instrumentum Pacis zu vollziehen sich erklärte, dabey aber annoch so viele Postulata auf die Bahn brachte, daß noch etliche Wochen darüber ablieffen, ehe man zur Unterschrift gelangen konnte. Es wurden aber auch von Schwedischer Seite eben dergleichen Difficultäten gemacht, wovon der tägliche Verlauff, aus der folgenden Erzählung zu vernehmen ist. Es sind solche insgesamt und wie es damit bis auf den 10. Oct. incl. hergegangen, aus der Anlage sub N. I. kürzlich zu ersehen.

Die Cronen
difficultiren
noch die Sub-
scription.

N. I.

Extractus des Altenburgischen Diarii, d. d. 27. Septembr. & sqq.

1648.

Not. Was vom selbigen Tage, bis auf den 12. Octobr. bey den Deputationen vorgegangen, weil es mehrertheils einerley Materie betroffen, habe ich (von Thumshirn) nur kürzlich, was notables dabey vorgefallen, andere verzeichnet.

Es haben die Herren Französischen, ehe sie subscribiren könnten, unterschiedliche Dinge begehret, nemlich, es sollten die Herren Kayserlichen sich des Tituli: *Alfatie*, begeben; welches dahin vermittelt worden, daß die Kayserlichen sich mündlich gegen die Mediatorez dahin erklären, und dieselbige Herrn Servient hierüber ein *Attestatum*, hingegen aber auch Herr Graff Servient gegen die Mediatorez die mündliche Erklärung geben sollte, daß die Satisfaktions-Gelder, dritthalb Pfund oder *Livres* vor einen Reichshaler, verstanden würden.

2) Begehrete er die Kayserliche, Spanische und Erz-Hertzogliche Cessiones wegen des Elsasses in Originali; welches aber also verglichen, daß die Kayserliche und Erz-Hertzogliche Cession interimis-weise von den Kayserlichen Gesandten sollten unterschrieben, und die Originalia mit der Ratification ausgehändiget, des Reichs Cession

1648
Sept.

Cession aber von der Stände Gesandten vollzogen, und an statt der Spanischen Cession, im fall sie tempore Ratificationis nicht einkäme, von denen Ständen eine absonderliche Guarantie, wie auch ein Attestatum der Cron Frankreich gegeben werden, daß sie befugt seyn sollten, bis zu Einkunfft der Spanischen Cession, die 4. Bald Städte und Satisfactions-Gelder inne zu behalten. Herr Vollmars Excellenz gabe dieses Mittel de Jure retentionis, selbst an die Hand, und ob er wohl hernach es lieber anders gesehen, auch deswegen durch die Mediatorez solenniter contradiciren wollte, so wurden ihm doch solche Rationes zu Gemüth geführt, daß er es ansehen ließe.

1648
Septe

3) Sollte de jure Feudalitatiz Alfariz, intra tempus ratificataz Pacis, oder auf nächsten Reichs-Tag tractiret werden. Jedoch, daß es nunmehr in arbitrio Regis Galliarum stünde, ob er es zu Lehen haben wollte, oder nicht.

4) Die Savoyische Sachen in Richtigkeit zu bringen; welche auch auf solche Maas, wie es in Instrumento Pacis zu befinden, verglichen wurden. Wie wohl der Savoyische Gesandte, der Clausula: *Quod peculiare tractatus eatenus valere debeant, quatenus novi motus in Imperio vel Italia exinde oriri non possint*, heftig widersprochen: Es ist aber weder bey den Kayserlichen noch Französischen die Ausdreschung zu erheben gewesen, auch, die Wahrheit zu bekennen, dieselbe anlöschlich zu lassen, dem Reich nicht allerdingz vortrüglich, wiewohl es eine solche Sache, die ohne diez tacite sich verfehlet.

5) Müste er, Herr Graff Servient, gesichert seyn, ob die Kayserlichen Gewalt hätten, de evacuatione locorum zu handeln. Dieses aber ist gefallen.

6) Begehrte er, daß die Tractaten mit einem körperlichen Eyde sollten bestätiget werden. Davon er auch abgestanden. Denn ihm remonstriret worden, daß dieser Friede eine pragmatica Imperii Sanctio seyn sollte, die mit absonderlichen Juramentis zu bestärcken im Reich nicht Herkommens; sondern Kayser und Stände wören durch ihre respective geschwohrne Capitulationes und Reichs-Pflichten, dasjenige zu halten gebunden, was nomine Imperii Romani in Teutschland gehandelt würde. Womit er sich endlich auch abweisen lassen.

7) Wie es mit Abdankung der Vöcker zu halten? Und wohin die abgedankten kommen sollten? Ist verglichen, daß Tropp in Tropp abzudanken, und die licentirten Soldaten ein jeder hinreiten oder lauffen möchte, wo er wollte.

8) Auf ein Mittel zu gedencken, wie die Frau Land-Gräffin zu Hessen ihre Vöcker abdanken kömte, welches ohne Geld zu geschehen unmöglich. Ist endlich in Vorschlag kommen, daß die Interessenten bey der Hessischen Satisfaction, in Abschlag der 600000. Rthlr. der Frau Land-Gräffin 100000. Rthlr. zahlen, und dagegen Ihre Fürstliche Gnaden frey stehen sollten, von künfftigen Reichs-Anlagen, an ihrem Contingent 100000. Rthlr. wieder inne zu behalten. Es ist aber von den Ständen solenniter reserviret, im Fall die Herren Hessischen ihrer Miliz halber weitere Unruhe verursachen würden, daß der daraus entstehende Schade bey Ihrer Fürstlichen Gnaden gesucht werden sollte.

9) Wie der Friede, respectu des Königs in Hispanien und Herzogs von Lothringen, ingleichen wegen der Stadt Augspurg und Lindau, zu exequiren? Die Herren Kayserlichen hätten ihm auf diese Frage geantwortet: *Qui non vult cedere, cogatur armis*. Dabey ließ er es auch bewenden.

10) Was für eine Art der Subscription und Publication gebraucht werden sollte? Da es dann bey Subscription der extraordinair-Deputirten verblieben. Der Solennitäten halber, stünde es auf Unterredung mit den Herren Kayserlichen.

11) Wer

1648.
Sept.

11) Wer den Bischoff von Basel wegen der Graffschafft Pfyrdt Satisfaction thun sollte, veweil es Baselsch Lehen, und jedoch jure proprietario von dem Hause Oesterreich, an Frankreich cediret wäre? Dieser Punct ist dahin gestellet, wie sich Oesterreich und der Bischoff von Basel vergleichen könnten.

1648.
Sept.

Der Schwedischen
Postulata
vor der Sub-
scription.

Die Herren Schwedischen habe ante subscriptionem richtig zu machen begehret:

- 1) Eine Erläuterung, die Stadt Bremen betreffend, so ihnen auch verwilliget.
- 2) An Kayserliche Majestät, um Mitigation der Worte in §. Tandem omnes &c. zu schreiben, welches auch verwilliget. Als aber denen Herren Schwedischen das Project solches Schreibens vom Reichs Directorio communiciret worden, und sie es ziemlich laulich befunden, resolvirten sie sich, lieber gar keine Recommendation zu haben, sie wollten doch wohl sich ohne dieß der denen Exulanten zum Besten vorbehaltenen Intervention, zu gebrauchen wissen.
- 3) Ein Attestatum wegen des Hauses Pyrmont; welches ingleichen verwilliget.
- 4) Ein Attestatum wegen der Stadt Erfurt; welches aber abge schlagen, wird auch sein Bewenden dabey haben.
- 5) Ein Attestatum vor den Herrn Marggraffen zu Durlach, wegen der Kellerey Malsch. Weshwegen man noch nicht enig.
- 6) Ein Attestatum wegen der Stadt Speyer, Weissenburg und anderer, daß ihnen die Auslassung in puncto Amnestia, nicht schädlich seyn sollte; so auch verwilliget.
- 7) Weil in Instrumento Pacis bey dem Cassel-Walbeckischen und Cassel-Darmstädtischen Vergleich, die Clausul: *Quatenus Imperatori & Imperio non prejudicat*, zu finden; selbe auszulesen, damit sie nicht Ursach zum Disputat gebe; wäre auch schimpflich, als wenn in Instrumento Pacis Dinge stünden, die dem Reich prejudicirlich wären. Haben also deletionem erhalten.
- 8) Eine Compromiß-Formul vor Wittgenstein, wegen Walbau, Freisburg, Hohenburg, &c. Ist aber auf eynrige Opposition des Chur-Bayerischen, Collmischen und Darmstädtischen Gesandten nachblieben.
- 9) Ob nicht zum wenigsten in Instrumento Pacis zu sehen, es solle im Böhmischen Reich zwischen Spanien und Frankreich Friede seyn? Dieweil aber solches absonderliche Tractaten erforderte, ist es auf die Interposition zwischen gemeldten Cronen differiret, und von etlichen dahin gedeutet worden, als würden noch mehrere Successus in Böhmen erwartet, damit desto fliglicher melioratio conditionum gesucht werden könne.
- 10) Begehrten sie die Repartition wegen der Soldatesque zu sehen, weil sie wegen Pommern, Bremen und Weiden dabey interessiret. Es ist ihnen aber nur der Aussag des simpli im Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayß communiciret worden.
- 11) Begehrten sie Ordinem Executionis absonderlich zu unterschreiben. Welches auch verwilliget.
- 12) Weil sie ihre Nationales nicht könnten in Schweden bringen, sollte man ihnen Winter Quartiere geben. Über welchen Punct mit grosser Heffrigkeit disputiret worden.

Sechster Theil.

Dddd

Die

1648.
Sept.Der Kayserli-
chen Postu-
lata.Die Herren Kayserlichen haben vornemlich bey wählenden diesen Deputatio-
nen gesucht:1648.
Sept.

1) Weil Ihre Kayserliche Majestät die Osnabrückische Handlung mit der Con-
dition beliebet, wann die Subscriptio immediate darauf erfolgte, wessen man sich
zu verhalten, wenn die Cronen nicht subscribiren wollten? Auf welche Frage sich
aber niemand einlassen wollen, diem Weil man täglich die Subscription zu erlangen
verhoffet.

2) Sollte man sich wohl in acht nehmen wegen der Declarationum, so Herr
Graff Servient, das Elsäß betreffend, von den Ständen begehrt, welches aber her-
nach verglichen, wie oben gemeldet.

3) Wollte Herr Graff Servient die Ratification in Französischer Sprach aus-
antworten, das scheine contra reputationem Imperii Romani, doch begehrt sie
deswegen, wann die Stände kein Bedencken trügen, keine Difficultät zu machen.

4) Haben sie sich sehr bemühet, die von Herrn Graff Servient in locum deficien-
tis Hispanicæ Cessionis begehrt Special-Assecuration zu verhindern. Unter
andern Rationibus wurde diese von ihnen mit angeführt, es wäre die versprochene
Guarandie nur von Contrahentibus, und nicht von exteris zu verstehen, welches
die Herren Schwedischen selbst dafür gehalten haben, und daher in ihren Satisfactions-
Punct die specialem Guarandiam contra quoscunque, mit eingerücket. Es ist
aber den Herren Kayserlichen hingegen bengebracht worden, daß es mit der Guarandie
diesen Verstand gar nicht haben könnte, sondern sie wäre wider alle Contravenienten,
sie möchten in oder ausser Reich gefessen seyn, zu verstehen. Anders würden wir im Rö-
mischen Reich nicht lange Fried haben, und von den benachbahrten gar bald wieder in-
quietirt werden, seynd auch höchlich erücht worden, dieses dubium ja nicht zu movi-
ren, es würde sonst der Frieden-Schluß mehr vor ein Spiegel-Fedten, als rechtge-
meynte Handlung angesehen werden. Worbey es aber endlich mit der Special-Asse-
curation verblieben, ist hie oben gemeldet.

Unter diesen Verlauff haben die Chur-Brandenburgische Gesandten sich bey
den Kayserlichen und Königlichlichen Gesandten ingehem beschwehet, daß Herzogs Ernsts
zu Sachsen Fürstlichen Gnaden in Instrumento Pacis, occasione des Casselischen
Vergleichs, der Titul von Jülich, Cleve und Berg gegeben wurde, und sonderlich die Herren
Schweden, weil die Königin von Brandenburgischem Geblüt entsprossen, zu Haupt-
Interessenten gemacht, und von den Kayserlichen ohn einige vorhergehende Commu-
nication, Zufage erhalten, daß dieser Titul delirt, und allein, Herzog zu Sachsen, verblei-
ben sollte. Wiewohl nun der Herr Chur-Sächsische und wir, nebst den Herrn Wen-
marischen Gesandten, uns heftig opponirt, und dawider solche Rationes angeführt,
wie aus dem, was mit Herrn Servient und Salvio, wie auch denen Kayserlichen von dem
Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten geredet wurde, gnugsam zu sehen, immas-
sen Herr Wollmars Excell. der Herr Chur-Sächsische und ich, der von Thumshirn, in
des Herrn Graffen von Lamberg Logiament, alda Herr Graff Servient sich auch be-
fand, und die Reichs-Deputirten in einen absonderlichen Gemach (denen Herr Woll-
mars Excellenz Relation that, was von Herrn Servient und ihnen, den Herren Kay-
serlichen, wäre geredet worden) in Gegenwart aller Reichs-Deputirten vor den Kopf
gefaget: Er handele wider Kayserlichen Befehl, welcher dahin gieng, daß das Instru-
mentum Pacis nicht geändert werden sollte, er handele auch contra fidem publi-
cam, indem er, nebst andern Kayserlichen Gesandten stipulata manu nichts zu ändern
zugefaget, er handele wider Kayserliche Belehnung, wider dem Scyllum Imperii und
alle Billigkeit, indem das Haus Sachsen mit diesen Fürstenthümern allein beliehen, ih-
nen auch in Unterschrift der Reichs-Abschiede dieser Titel allein attribuir, und eine un-
erhörte Sache wäre, daß Kayserliche Gesandten, inauditis Legatis sich solches Ein-
griff

1648.
Sept.

griffs unterfangen sollten, und sollten sie gewiß versichert seyn, daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen diesen Undanck und Schimpff, dessen sie, die Kayserlichen, unwissend ihrer Gesandten, mit den Königlich vielleicht aus privat-Passion sich verglichen, angehandet nicht lassen würde; es hätte der Churfürst von Sachsen Land und Leute, Leib und Leben, bey Kayserlicher Majestät zugesetzt, anho weise sich aus, was vor Danck zu verdienen, und wie die vielfältig verdrösete Kayserliche Vergeltung in acht genommen würde. Man müsse es Gott und der Zeit befehlen, und würden wir das Instrumentum Pacis solcher gestalt nimmermehr unterschreiben, uns auch von denen Traktaten lieber gänzlich entziehen.

1648.
Sept.

Se. Excellenz konnten hierauf das geringste nicht antworten, als, die Königlich Gesandten hätten davon nicht wollen abweichen. Endlich haben wir es, jedoch mit Protestation gesehen lassen, daß Sr. Fürstlichen Gnaden gar nicht gedacht würde, damit also das Prajudicium, wenn Se. Fürstliche Gnaden in contextu nur das praedicatum Saxonie gegeben würde, könnte vermieden bleiben. Diese Condition haben wir angehängt, weil in Satisfactione Gallica, Herzog Bernhards Fürstliche Gnaden, Christliches Andenkens, nur Bernhardus Dux Vinariensis genannt würde, daß selbige Worte auch ausgelöscht würden, darüber es abermahls ein gräulich Gezänck gegeben, indem Se. Fürstliche Gnaden fast alle Schloßer und Flecken im Elsaß weggeschencket, und solche donationes vom König in Frankreich confirmiren lassen, welche aber in Articulo Satisfactionis Gallicae wiederum cassiret worden, darum etliche fürnehme Catholische Gesandten, welchen von den Interessenten Vollmacht aufgetragen war, dafür gehalten, die Cassation wäre unkräftig, wann nicht Herzogs Bernhards Fürstliche Gnaden mit Nahmen gedacht würde; Wir sind aber nebst den Herren Chur-Sächsischen darauf bestanden, es müste ausgelöscht, oder Sr. Fürstlichen Gnaden der gebührende Titul gegeben werden. Die Clausula cassatoria müßte sonst eingerichtet werden, so kräftig als sie wollte, daran wäre uns nichts gelegen. Ist also auch endlich deliret worden. Der Chur-Brandenburgischen Gesandte, Herr Fromholdt, redete in dem Schwedischen Logiment à part mit mir von dieser Sache, da ich dann alle behufende Argumenta, und sonderlich die gewöhnliche Unterschrift der Reichs-Abschiede, vorhielt, war dieses seine fürnehmste Antwort: Es wäre bekannt, daß die Reichs-Abschiede nur von den ordinariis Deputatis eigenhändig unterschrieben, der andern Gesandten Nahmen aber von dem Reichs-Directorio darunter gesetzt würden; hie aber sollte das Instrumentum Pacis von den Gesandten selbst unterzeichnet werden, daher es ihnen unmdglich sey, zu unterschreiben, und dadurch den Titul von Jülich, Cleve und Berg, dem Haus Sachsen zuzueignen, und gleichwohl könnten sie der Unterschrift darum nicht entzogen seyn, weil die Cron Schweden den Friedens-Schluß nimmermehr vollziehen würde, wann nicht zugleich der Churfürst von Brandenburg denselben vollzöhe, als der wegen ihrer Satisfaction am allermeisten interessiret. Sonst ist zu merken, daß gleichwohl der Cassellische Haupt-Recess in dem Instrumento Pacis confirmiret bleibt, mit dem Anhang, als wäre er de verbo ad verbum inseriret. Die weil nun in selbigem Vergleich Herzog Ernsts zu Sachsen Fürstliche Gnaden der Titul von Jülich, Cleve und Berg gegeben wird, und die Herren Chur-Brandenburgischen diese Clausulam, als ein contentum Instrumenti Pacis, mit unterschreiben, so approbiren sie doch den dem Hause Sachsen gehdrigen Titul.

Noch des Abends fuhr ich von dem Bischoffs-Hoff mit dem Maynßischen Cangelier Herrn Reigersberger, zu Herrn Vollmars Excellenz, und überbrachten die mit dem Herrn Graff Servient wegen Savoyen abgeredete Clausul. Se. Excellenz sagten, ob sie uns auch wohl trauen düßten, daß Herr Graff Servient hiemit einig wäre. Ich antwortete, daß nebst meinem Collega ich gleich von Herrn Servient käm, und wegen dieser Clausul Richtigkeit mit ihm getroffen. Se. Excellenz beschworen sich, daß deshalb ein ganzer Bogen in Instrumento Pacis umgeschrieben werden müste. Herr Reigersberger aber gab zur Antwort, die Soribenten

Sechster Theil.

Dddd 2

müßten

1648.
Sept.

müßten solche Mühe so wenig, als wir die unsere, sich dauern lassen. Indem ließ sich des Herrn Servient Secretarius angeben, und zeigte Sr. Excellenz an, daß Herr Graff Servient und die Herren Schweden mit den Ständen folgendes Tages Conferenz halten wollten. Se. Excellenz gaben ihm die Formul wegen Savoyen mit zu Herrn Servient, und sagten, daß die Herren Schweden wären den Nachmittag bey Herrn Graff von Lamberg gewest, und ihnen auch von der Conferenz gesagt, dabey aber auch gemeldet, sie hielten fürs beste, die Subscription würde verschoben, bis man mit den Spanischen Frieden auch fertig wäre. Er hielt dafür, die Schweden suchten dadurch die Subscription zu hindern, und wollten nur gerne, daß der Vorschlag von ihnen, denen Kayserlichen, herkäme.

1648.
Sept.

Den 10. Octobr. hor. 8. wurden die Deputierten zu dem Ende außs Rath-Haus erfordert, die weil Herr Graff Servient und Königlich-Schwedischen mit ihnen in Herrn Graff Drenstern Logiment Vormittag eine Conferenz halten wollten, welche aber bis Nachmittag um 4. Uhr verschoben, und diesen Vormittag nichts, als mit verdriesslichen Gezänck wegen der Kellerey Malch und Augspurg, zugebracht worden. Als Nachmittags die Deputation in Herrn Graff Drenstern Logiment kam, proponierte Herr Graff Servient diese Quæstion: Weil die extraordinari-Deputierten unterschreiben sollten, qua auctoritate solches geschehe, und wie wir unsere Personen legitimiren könnten? Sie, die Cronen, würden nicht zu verdenken seyn, daß sie deshalb ein glaubwürdig Documentum begehrien, daneben erinnerte er, wegen der Formularum Cessionum und anderer Dinge, deren sie oben gedacht, wie sie zuvor, und also bey jetziger Conferenz erlediget worden. Wir antworteten auf diese unvernünftige Frage: Wir hätten auctoritatem subscriptionis aus dem per majora deshalb gemachten Reichs-Concluso. Herr Graff Drenstern fiel dem Maynischen Canslor in die Rede, und sagte: Diß wäre nicht genug, sondern es müßte eine von allen andern Gesandten auf uns gerichtete Plenipotenz vorgelegt, und gleich den Kayserlichen und Königlich-Plenipotentiarien dem Instrumento Pacis subnectiret werden. Und ob wir schon ausführlich erzehleten, was im Römischen Reich moris & styli sey, und daß die Reichs-Abschuebe, darein niemahls von allen gewilliget würde, anders nicht, als per Deputatos ordinarios, ohn einige der andern habende Plenipotenz, unterschrieben, und durch solche Subscription alle andere absentes und contradicentes sowohl, als gegenwärtige und consentientes dadurch verbunden würden; so blieben Se. Excellenz doch hart darauf bestehen, ungeachtet sie vorher zu Ohnadrück diesen modum Subscriptionis selbst beliebt, und mit vorgeschlagen, auch ungeachtet eine solche Plenipotenz zuwege zu bringen contra formam Imperii Romani, und auf eine pur lautere Impossibilität hinaus lieffe. Ich, der von Thumshirn, führete Herrn Salvio absonderlich zu Gemüthe: Hätten sie doch nicht wollen die Subscription der Reichs-Senatorum verwilligen, weil es im Königreich Schweden nicht Herkommens, warum sie uns dann Dinge wollten anmuthen, die im Römischen Reich so wenig erhört als practisch wären? Es wurde endlich ein allarm darüber, und stunden wir Deputierte auf, und sagte ich Herrn Berenklau im weggehen, wer unmögliche Dinge verlanget, würde schwerlich dafür gehalten werden, daß er Lust zu Fried und Ruhe hätte. Unterdessen traten die andern zusammen, Herrn Salvii Excellenz aber ruffte mich auf eine Seite, und sagte: Sie würden sich endlich begnügen lassen, wann sie nur das Conclusum Imperii, darauf wir uns berufften, aus der Reichs-Canzley bekämen, und bath Herr Berenklau dabey, ich müchte es doch den andern bald andeuten, ehe sie eine widrige Meynung fasseten. Hierauf nun erboß man sich zu Aushändigung dieses Conclusi, dessen Aufsatz das Reichs-Directorium den Herren Schweden folgenden Tages zuschicken sollte, und wurde die übrige Zeit mit den Punkten zugebracht, davon oben gemeldet worden. Die Herren Schweden berufften sich auf eine an das Reichs-Directorium überschickte Executions-Ordnung, die Stadt Augspurg betreffend, und urgirten abermahls wegen der Kellerey Malch. Wegen des letztern wurde ein Attestacum verwilliget, daß Herrn Marggraff Friederichs zu Baden-Durlach Fürstliche Gnaden, seine vermeinte Actio-

1648.
Sept.

Aktionen und Anspruch solten, salvo Jure des Marggraf Wilhelms Fürstliche Gnaden reserviret seyn; wegen Augspurg wolten sie sich, post subscriptam Pacem dergestalt erklären, daß man an der Execution zu zweifeln ganz keine Ursach habe. Ist also dabey geblieben, daß sie, die Königlichlichen Gesandten, des folgenden Tages sich mit den Kayserlichen wolten unterreden, damit die Subscription Donnerstags unfehlbar geschehen könnte, sie wären auch zufrieden, daß die Erklärung wegen des obgedachten Vorschlages vor die Heßische Miliz, post subscriptionem geschehen solte, und redeten wir endlich de modo subscribendi &c.

1648.
Sept.

§. XIII.

benachteiligt
wollt geschehen
lassen, daß
Salvius in
anteceßum
sein unter-
schreibe.

Donnerstags, den 28. Sept. erkundigte man sich bey dem Legat *Salvio*, wegen des Grafens *Oxenstierna* Überkunfft nach Münster; der darauf Nachrichtlich vermeldete, *Oxenstierna* hätte seinen Legations-Secretarium geschickt, und mit demselben geschrieben: Er halte nicht dafür, daß seine Abwesenheit auf eßliche Tage dem Friedens-Werck Hinderung bringen könne, weil doch die Instrumenta *Pacis* erst würden rein umgeschrieben werden müssen, so eßliche Tage erfodere: auch sey vorhero ein Logiment in Münster vor ihm zu bestellen; Solte aber er, *Salvius*, sehen, daß *Ihro* Königlichliche Majestät Interesse alledings richtig sey, und es nur an der Subscription ermangele, so begehre er, *Oxenstierna*, dieses nicht zu verhindern, sondern er, *Salvius*, möchte unterschreiben, und zu seinem, des Graf *Oxenstierna* Nahmen, Raum lassen.

Puncten so
die Schweden
noch vor der
Subsignation
wollen berich-
tigt haben.

Dabey schlug *Salvius* vor, weil amnoch von eßlichen Puncten zu reden sey, wäre der kürzeste Weg, wann die Kayserlichen, Königlichlichen und der Stände Gesandten an einen Ort, jedoch in unterschiedenen Zimmern zusammen kämen, und worin noch etwa ein dubium wäre, demselben in continenti abhelfeten. Er habe noch eßliche Puncta zu erinnern, wie auch bey Obsignation des Instrumenti *Pacis* *Suecici* zu *Dinabrig* geschehen sey. Nämlich 1) wegen der Stände Schreiben an *Ihro* Kayserliche Majestät die Amnestie in *Dero* Landen betreffend. 2) Wegen des *Oldenburgischen* *Weser-Zolls*. 3) Wegen eines *Attestati*, daß die Stadt *Bremen* ihre Jurisdictionem nicht zu weit zu extendiren, und weiter als sie bey vorigen *Erz-Bischöffen* befüget gewesen. 4) Daß die *Repartition*, und was jeder

Staat zur Schwedischen Soldatesque Bezahlung abzutragen, nunmehr ausgeßtellet werde. 5) Wegen der *Claußula* in der Heßischen Sache: *Quatenus Imperatori ac Imperio non præjudicat*, welche auszustreichen, wie sich die Kayserlichen Gesandten nunmehr erkläret. 6) Daß *Se. Fürstliche Gnaden* zu *Hessen-Cassel* Krieges-*Wdckern* etwas *Satisfaktion* wiederfahren möge, oder die Fürstin wenigstens doch von der *Satisfaktion* der Schwedischen Miliz befreyet werde. Die *Hessen-Casselschen* Abgesandten sagten, die Fürstin stehe in Sorgen, Sie werde sonst zu der *Abdanckung* nicht gelangen können: wann Sie nur noch 200000. *Thlr.* erlangen mögte. 7) Wegen eines *Attestati*, die *Gravschafft* *Pirmont* anreichend. 8) Daß auch wegen *Erfurth* ein *Attestatum* nöthig. Der Stadt *Bedienter*, so sich bey diesen *Tractaten* aufhalte, gehe herum und weine. 9) Daß der *Auffag* de ordine *Executionis Pacis* zu unterschreiben. 10) Wie die *Wdcker*, so nunmehr vor *Winters* nicht könten von des *Reichs* Boden geföhret werden, in die *Quartier* zu legen? und dann 11) wegen des *Tituls* *Er. Fürstlichen Gnaden*, *Herzog Ernst* zu *Sachsen*, daß das *Prædicat* *Herzog* zu *Jülich*, *Cleve* und *Berg* auszulassen. Bey dem ersten erwehnte *Salvius* mit mehrern, die *verba conde- matoria* in dem *S. Tandem omnes &c.* könten sie nicht zulassen. Wie wann die *Böhmischen* und *Enser* *Bauern* aufstünden? Wie man vielleicht bald hören würde,

Des folgenden Tages eröffneten die *Chur-Maynzischen* und *Chur-Bayerischen* Geandten denen andern, wie sie dem *Servient* und *Salvio* vorgetragen hätten, welchergestalt so wohl die Kayserlichen

Desgleichen
was Servient
noch erinnert.

1648.
Sept.

chen als der Reichs-Stände Gesandten nunmehr zur Subscription bereit wären, und möchten jene ein gleiches thun. Des Grafen Servient Erklärung hierauf sey gewesen: „Er wäre erbietig, in jeder Stun-
„de zu subscribiren und sich einzustellen,
„es müsse aber ohne seines Königes Dis-
„reputation und Schimpff abgehen, dann
„sonst Ihre Königliche Majestät lieber
„Jahr und Tag den Krieg fortsetzen wür-
„den. Ingleichen müsse ihm von denen
„Kaiserlichen Gesandten die Original-
„Cession der Elsäzischen Lande zugleich
„extradiret werden ic. So viel nun die-
se Cession betrifft, hätten sie geantwortet,
daß Ihre Kaiserliche Majestät und der
Ersz-Herzoge zu Insprug Hand und Sie-
gel jeso so geschwinde nicht zur Hand ge-
schaffet werden könnte, die sich auch zur
Extradition erst bey Auslieferung der
Ratificationum Pacis versehen würden.
Unterdeß solle die verglichene Cessions-
Formul von denen Kaiserlichen und der
Stände Gesandten subscribiret werden,
welches jeso der Cron Frankreich ja gnug
seyn könnte: Gleichwie auch Er, Graf Ser-
vient, des Königes eigenhändige Ver-
schreibung, wegen Zahlung einer Million
Thaler noch nicht bey der Hand habe.
Was aber die Exception, im Bischoffs-
Hofe bey der Subscription zu erscheinen,
anreiche, weil der Graf von Nassau, Kay-
serlicher Haupt-Gesandter zu den
Frantzösischen Tractaten, nebens Bols-
marn destiniret und verordnet sey, und
dieser Actus nun zu Münster vorgehe, so
solle denenselben, und also auch dem Graf
Servient das Principal-Gemach, nemlich
des Chur-Fürstlichen Collegii Rath-
Stube eingeräumet, Salvius aber mit des
nen Ösnabrückischen Kaiserlichen Ge-
sandten, in des Fürsten-Raths Zimmer
verbleiben, die Stände hingegen auf dem
vorder Saal solches Zimmers beharren ic.
Servient habe hierauf versichert, noch
folgenden Tages an selbigem Ort sich ein-
zustellen. Als sie von dannen zu dem Sal-
vio sich begeben, und ein gleiches ihm vor-
getragen, hätten sie zur Antwort von ihm
erhalten, er wolle mit dem Comte Ser-
vient reden lassen, als er aber vernom-
men, wohin sich dieser albereit erklärt ha-
be, so hätte er versichert, sich ebenmäßig
einzustellen, habe aber noch etliche Erinne-
rungen zu thun, wie auch bey der Depo-

sition des Instrumenti Suecici zu Ös-
nabrück geschehen sey, welchen alsdann in
continenti abgeholfen werden könne ic. 1648.
Sept.

Solches hätten sie, die Chur-Mainzi-
schen, nun gestern spätem Abends dem Le-
gar Bolmarn berichtet, und die Abrede ge-
nommen, man wolle diesen Tag um 9
Uhr auf dem Bischoffs-Hofe beysammen
seyn; hätten auch solches der Stände
Gesandten ansagen lassen, massen dann
auf ihre Anordnung von dem Grafen von
Nassau Stühle erborget, und in dem Bi-
schoffs-Hofe, wie es nöthig, alles ordini-
ret worden sey: Nachdem aber der Ab-
gesandte weg gewesen, habe Salvius ih-
nen, den Chur-Mainzischen, sagen lassen,
es wären noch etliche Puncten nicht aller-
dings verglichen und beugeleget, indem
an der Zahl 11. wären, so ihnen specificir-
ret zugesendet, (waren eben diejenigen,
wovon im vorigen Paragrapho Meldung
geschehen ist) welche man accommodi-
ren müsse, ehe der ganze Conventus zu-
sammen komme. Denn wenn man un-
verrichteter Dinge wieder von einander ge-
hen sollte, so würde es an alle Orten mit
heutiger Post geschrieben, und ausgeschry-
en werden, ob habe sich das ganze Friedens-
Werk zerschlagen. Es wäre aber nicht
nöthig, daß sie, die Chur-Mainzischen,
diese seine schriftliche Monita den Stän-
den dictiren liesen ic. Diefemnach wur-
de beschloffen, durch eine Deputation,
nemlich den Chur-Mainzischen, Chur-
Bayerischen, Chur-Sächsischen, den von
Thüringern, und den Braunschweig-Zelli-
schen, dem Salvio darunter zusprechen zu
lassen.

Viele wolten davor halten, dieser neue Vermuthen
Anzug rühre daher, weil Salvius gerne Ursachen
sähe, daß sämtliche alliirte Arméen sich solches Auf-
zuges.
in solche Quartire zeitlich vertheilen
möchten, darinnen sie, ohne sonder-
liche Beschwerde der 7. Craysse, so zur
Schwedischen Satisfaction gewidmet wä-
ren, diesen Winter über stehen bleiben kön-
ten: Andere hingegen vermeynten, weil
die Schwedischen Progressen in Böhmen
sehr groß wären, und die Oesterreichischen
Unterthanen ihre Restitution, gegen
Anbietung Guts und Bluts, eifriger ur-
giret hätten, auch die alte Stadt Prag noch
etwas Mannschafft aufbringen möchte;

1648. so wolte man der Waffen Lauff gerne
 Sept. noch etwas nachhängen. Noch andere
 Octob. wolten glauben, es stecke Chur-Brandenburg darhinter, und suche Spanien Lufft zu machen, um sich dessen Manutenance bey denen Jülichischen Landen dargegen zu bedienen; Endlich gaben die meiste, und fast jedermann Hessen-Cassel die Schuld, deren Befanden sich ungeschweuet vernehmen lassen, mit dem Kriege seye ihnen besser, als mit diesem Frieden gedienet.

Dem Salvio mit dieser sollen ins Erwisen getret.

Die Reichs-Deputirten ermangelten nun nicht, dem Salvio nachdrücklich ins Gewissen zu reden, auch die Straffen vorzuhalten, welche Gott denen Blutgerigen und Falschen in seinem Wort gedrohet habe; Dabero er endlich nach langen Widerstand in sich schlug, und wurde der Verlaß genommen, noch selbigen Nachmittag, um halber 3. Uhren erlich im Bischoffs-Hof, sich von Seiten der Stände etwa mit einander zu besprechen, sodann die Kayserlichen Gesandten Volmar und Eran, den Salvium an sich zu ziehen, und die vorgemeldten Puncta also zu fassen, damit solche erlediget, auch mit dem Servient noch Nicht gleit getroffen, und des folgenden Tages die Subscription unfehlbar fortgesetzt, mithin die primitia der Friedens-Früchte, das ist, Cessatio hostilitatis, erlanget werden möchten.

Die neuen Schwedischen Follulata werden veräglich.

Es war auch solches nicht ohne Würckung, massen die Kayserlichen und Schwedischen, dann der Stände Deputati mit einander allerdings dahin einig wurden: Daß (1) wegen des §. Tandem

omnes &c. stracks an Kayserlicher Majestät, pro mitigandis phrasibus, geschrieben, (2) Zwischen Oldenburg und Bremen, wegen des Weiser-Zolls ein Vergleich gesucht, (3) an Schweden ein Attestat, daß die Stadt Bremen mehr Recht nicht haben möge, als sie tempore Archiepiscoporum gehabt habe, von Reichs wegen gegeben; (4) Die Reparition der Schwedischen Militia Satisfaktion, stracks post subscriptionem Pacis gefertigt, (5) Die Clausula: *Quatenus & in quantum*; in causa Castellana durchstrichen, (6) die Hessen-Casselsche Militia Satisfaktion, durch anticipirung der von ihren Contribuenten bewilligten Summa, auf 200000. Thlr. ersetzt, (7) Das Prædicat: *Ducis Julii &c.* in dem Marburgischen Articulo gelassen, doch zu Ende des Instruments eine sonst bey denen Reichs Abschieden gebräuchliche Clausula, de non præjudicando titulis, angefüget, (8) Waldeck wegen Pimont in Possession gelassen, und Paderborn ans Recht gewiesen, (9) Erfurt übergeben, (10) Ordo exequendi hiernecht specialius eingerichtet, (11) Die Ratificationes der hohen Pacificanten ad Manus tertii deponiret, und (12) diejemgen Vblscker, welche dieses Jahr nicht mehr über die See, nach Schweden transportiret werden könnten, ohne einige Reichwerung der Stände erhalten, und diese Puncten insgesamt also gelassen werden sollten, damit des folgenden Tages die Subscription derer Instrumentorum Pacis unfehlbar sürgehen könne.

1648. Sept. Octob.

§. XIV.

Reichs-Deliberation über den Modum Subscriptionis des Friedens-Instrumentis.

Dienstag, den 3. Octobr. proponirte das Reichs-Directorium in pleno, es sey nunmehr endlich so weit gekommen, daß es nur noch auf der Subscription des Instrumenti Pacis bestehe. Diese zu verrichten, wären unterschiedliche Modi vorgeschlagen worden; Einige hielten davor, daß solche per Deputatos Imperii ordinarios, und wie es sonst mit den Reichs-Abschieden gehalten werde, geschehen könne; Andere hingegen wären der Meinung, es sey züglicher per extraordi-

narios Deputatos zu Werck zu richten, neben welchen, der übrigen Stände Gesandten, denen es gefalle, zugleich mit subscribiren könnten. Weil nun nöthig sey, sich deshalber eines gewissen zu vergleichen; So wäre vor gut angesehen worden, erlich solches zu proponiren, und so wohl des Fürsten-als Städte-Raths Meinung zu vernehmen. Im Churfürsten-Rath wüßte es kein Bedencken abgeben, sintemahlen Chur-Mainz, Chur-Bayern und Chur-Brandenburg darzu willig wären

ren

1648.
Octob.

ren, und stehe noch auf Erklärung, ob Chur-Cölln, Chur-Trier und Sachsen mit subscribiren wollten; wären also zum wenigsten 3. im Churfürsten-Rath, die subscribirten. Wie viel und wer von den andern beyden Collegiis solches thun wolle, habe man sich unter einander zu vergleichen. Gleichwohl habe Salvius gestern bedeutet, daß auch diejenigen das Instrumentum Pacis mit vollziehen müßten, welche Aequivalentia aus diesem Frieden-Schluß erhielten.

2) Casselscher
Miliz Satis-
faction.

So wisse man auch (2) was wegen der Hessen-Casselschen Miliz Satisfaction vor kommen, und daß vorgestriges Tages deswegen ein Conclusum gemacht worden, man solle per Deputatos den Salvium und Graff Servient ersuchen, die Hessen-Casselschen Abgesandten dahin anzuweisen, daß sie mit solchen Begehren die Stände ferner verschonet. Dieses sey gestern zu Werck gerichtet worden, und hätten jene über sich genommen, mit den Hessen-Casselschen zu conferiren. Wohin es nun gelanget, sey noch unbekandt.

3) Winter-
Quartier vor
die National-
Schweden.

(3) Wäre der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften nothwendig zu eröffnen, was gestalt Salvius unterschiedentlich erwehnet habe, daß nunmehr, wegen Späthe des Jahrs, der Nationalis Miles Svecicus schwerlich nach Schweden über das Meer geführt werden könne, dahero die Stände so weit sich erklären möchten, daß, wann die Deutschen in Schwedischen Sold stehende Völcker abgedancket würden, man gleichwohl doch den National-Schweden noch auf 2. oder 3. Monat Unterhalt verschaffen werde, welches jedem Fürstenthum etwa eine Compagnie zu stehen komme.

Conclusum.

Das Conclusum der dreyen Reichs-Räthen, gieng in Summa dahin, so viel die ersten Punkten betrifft, daß von Seiten der Stände die Friedens-Instrumenta durch die bishero gebrauchte Extraordinarios Deputatos, zu vollziehen wären, nemlich aus dem Churfürstlichen Collegio, durch Chur-Mainz, Chur-Bayern und Chur-Brandenburg. Vor den Chur-Sächsischen sey blanco zu lassen, welcher erst Instruction dazu erwartete; von Seiten des Fürstli-

chen Collegii, durch Bamberg, (vor Würzburg sey auch Raum zu lassen) Bayern, Altenburg, Braunschweig-Zelle, Braunschweig-Calenberg und die Wetterauische Grafen. Quoad (2) wegen des Hessischen Begehrens, bleibe es bey vorigen Conclusis. So könne man sich auch (3) zu keiner Verpflegung der Schwedischen Völcker, den Winter über, verstehen, indeme ein anders im Instrumento Pacis verglichen sey, daß nemlich nach ausgewechselten Ratificationibus, die Abdankung und Abführung der Völcker geschehen solle, welches den Schwedischen mit beweglichen Rationibus zuremonstriren sey, man solle aber auch die Kayserlichen Gesandten ersuchen, sie möchten befördern, daß Ihre Kayserlichen Majestät Ratification binnen 3. oder 4. Wochen einlange und deponiret würde, wann gleich die Königlich Ratificationes noch nicht verhanden wären, damit sodann nichts desto weniger zur Abdankung geschritten werde.

Diesemnach verfügten sich die Fürstlich-Sächsischen zu Salvio und baten, er wolle 1) keinen längern Verzug, wegen Subscription des Friedens-Instrumenti vorgehen lassen, bevorab Herr Graff Oxenstiern gestern Abends allhier angelanget, und also das Obstatulum wegen dessen Abwesenheit, auch removiret sey. 2) Baten sie um Nachricht, was sich der Graff Servient gegen ihm, wegen der Begehren special-Versicherung die Elsasische Lande betreffend, erklärt habe, die weil man ihn ersucht, er möchte dem Grafen Servient zusprechen, daß er sich mit der General-Guarantie begnügen halte. 3) Salvius antwortete darauf: So viel das erste beträffe, wolle Graf Oxenstiern fest dafür halten, die Subscription des Schwedischen Instrumenti Pacis gehöre nach Ostabrück, wovider aber er Salvius folgende Rationes beygebracht habe, nemlich 1) daß unus & idem Tractatus an beyden Orten sey. 2) Der Stände Gesandten alle jeso zu Münster anwesend seyn; 3) Dieselbe auf einen Tag an zween Orten nicht seyn können, und 4) eines Orts könnte mit der Subscription fortgeschritten werden, andern Orts aber ein obstatulum einfallen. Was aber die Abführung der Völcker nach Schweden betref-

1648.
Octob.

1648. **Octobr.** treffe, sey solche in diesem Jahr fast nicht mehr möglich; dann es gehöret wohl 200. Schiffe darzu, welche sie mit grossen Spesen frachten müsten, und von einer Last 4. oder 5. Thlr. geben, da ein Schiff von 40. 50. 60. und mehr Lasten sey. Mache es also ein groß Geld, wenn die Schiffe vergebens liegen solten. So müsten auch die Schiffe sonderbahr präpariret, und vor die Pferde gebauet werden, die so dichte in einander gepackt würden, daß, wenn eines falle, dasselbe zertreten würde. Die Schiff Leute würden auch, wenn es so weit in Winter käme, sich in Lebens-Gefahr nicht begeben wollen. Es wäre etwa um 3. Monat zu thun, bis in den Martium. Einem Stand werde es wenig kommen, und sey freylich wohl an dem, daß kein Geld da seyn werde. Wenn die Subscription erfolget sey, auch aller Theilen Generalitäten durch Zusammenschickung sich verglichen, so würden mit solchen Tractaten leicht die zur Ratification gefestete 2. Monate abfließen, unterdeß bleibe die Schwedische Armada in den Kayserlichen und Reichs-Landen stehen. Wie er denn an die Generalität geschrieben habe, es beruhe nunmehr auf Subscription des Friedens, und habe der Feld-Marschal nunmehr an denjenigen Ort zu gehen, da er vermeine, unter der

Zeit mit den Wäldern stehen zu bleiben. Die Hostilitäten solten zwar abgestellt werden, aber so genau gehe es doch nicht ab, denn der Kayser und Chur-Bayern werde der Schwedischen Soldatesque zu ihrem Unterhalt nichts liefern wollen, müsse also der Soldat sehen, wo er etwas finde. Die Stände hätten klüglich gethan, und ein arcanum gefunden, daß sie der Schwedischen Armada 7. Craysse assigniret hätten: dieselben würden sie nun defendiren und conserviren, bis sie das Ihrige erlangen würden, auch nicht gestatten, sondern sich lieber darum schlagen, wenn die Kayserlichen oder Chur-Bayerischen in solche Craysse gehen wolten. Der Kayser habe den Frieden gehalten, sey also billig, die Schwedische Armada in Böhmen so lange mit zu unterhalten.

1648. **Octobr.**

Was aber das zwente anreiche, wolle Servient sich mit der Stände Erklärung begnügen lassen, daß im Fall der König in Spanien, intra terminum Ratificationis seinen Consens zur Cession der Elsaßischen Lande, nicht geben sollte, von den Ständen, ausser der General-Guarantie, noch ein special-Bersprechen der Manutencenz, durch ein schriftlich Actestatum geschehen solle &c.

Sevient verlangt der Stände special Bersprechen der Manutencenz der Elsaß.

§. XV.

Reichs-De- liberation über die von Servient verlangte special-Manutencenz des Elsaßes.

Mittwoch, den 4. Octobr. kamen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten auf dem Bischoffs-Hofe hinwieder zusammen. Im Fürsten-Rath proponirte das Salzburger Directorium, daß die Deputirten bey dem Grafen Servient einen Versuch gethan hätten, ob sich die Cron Frankreich ratione Cessionis Allacia, mit der General-Guarandia, und mit der retention der 4. Wald Städte, denn der 3. Millionen, so wegen Elsaß zu zahlen wären, bis so lange der König zu Hispanien in die Cession vom Elsaß willige, begnügen lassen, indessen aber die Stände mit einer special-Bersprechniß verschonen wolte. Diweil aber Graf Servient nicht habe weichen wollen, sondern behauptet, es sey res conventa, daß nicht allein Ihre Kayserliche Majestät und das Haus Sechster Theil.

Oesterreich, sondern auch der König zu Hispanien seine Cession ausstellen müsse, so habe das Chur-Mannische Reichs-Directorium nicht unterlassen, einen Auffas zu verfertigen, welchen er ablas, und zur Umfrage stellte &c. Von dem Oesterreichischen Gesandten wurde dabey ein hartes Votum geführt, und unter andern diese Worte gebrauchet: Es sey species Tyrannidis, so die Stände des Reichs wider die unschuldigen Pupillen exerciren wolten. Der Schluß gieng dahin: Daß man nochmalen bey dem Grafen Servient, durch der Schwedischen Interposition es versuchen solle, und wenn es nicht weiter zu bringen sey, das Bersprechniß thun, man wolle diesen Auffas von Seiten der Stände alsdann vollziehen, und der Cron Frankreich

Eccc

reich

1648. reich ausstieffern lassen, wenn curren- 1648. welche noch vor Vollziehung des Instru- 1648.
 Octobr. termino Ratificationis Pacis, des menti Pacis in Richtigkeit zu bringen Octobr.
 Königs zu Hispanien Consens nicht er- wären; Worauf sich aber die Stände der Subscri-
 folge. nicht einlassen wolten, sondern sich schlech- ption zu be-
 Postulata des Es hätte aber *Servient* auch über die- rdnung zu be-
 Servient wel- ses die sub N. I. anliegende Postulata ex- richtig.
 che noch vor tradiret, diejenigen Puncten betreffend,

Postulata des Es hätte aber *Servient* auch über die-
 Servient wel- ses die sub N. I. anliegende Postulata ex-
 che noch vor tradiret, diejenigen Puncten betreffend,

N. I.

POSTULATA LEGATI GALLICI SERVIENTII.

- 1) Declaratio, qua promittunt Domini Caesareani, Imperatorem & Archi-Duces non usurpaturos imposterum titulum *Landgravis Alfatiae*.
- 2) Renunciationes, in forma authentica, Imperatoris, Imperii & Regis Hispaniae.
- 3) Ultima Statuum resolutio circa Alfatiam.
- 4) Comprehensio Regis Hispaniae in pacem non potest admitti.
- 5) Multo minus Ducis Caroli, cum titulo Ducis Lotharingiae, cum unicus Lotharingiae Dux sit Rex Christianissimus.
- 6) §. *Exercitium &c.* in causa Palatina.
- 7) Quemadmodum conveniendum sit de cessatione hostilitatum & quartiriis.
- 8) An habeant sufficientia mandata Domini Caesareani circa restitutionem locorum?
- 9) Res Sabaudica.
- 10) Res Mantuana.
- 11) Quando, quomodo & quo loco debeant fieri iuramenta.
- 12) Quid statuendum sit circa dimissionem militum?
- 13) Contributiones continuabuntur usque ad dictam dimissionem & restitutionem locorum.
- 14) Pro Domina Landgravia contributiones, satisfactio militiae, clausula: *Quatenus &c.*
- 15) Omissio titulorum secundum conventionem factam.
- 16) Quomodo Imperator debeat exequi, quae nomine Regis Catholici promittit.

§. XVI.

Kayserliches
 Project über
 den Modum
 & Ordinem
 subscribendi
 & publican-
 di Pacem.

Die Kayserlichen hatten inzwischen das Project N. I. über den Modum & Ordinem subscribendi & publicandi Pacem, entworfen, allein zu Verhütung

Jalousie zwischen Frankreich und Schweden, wurde bey der am 5. Octobr. in des Grafens *Servient* Logiment gehaltenen Conferenz von dem Legato *Bolle* mar

1648. marn, und denen Ständen gut gefunden, und die Subscription auf solche weise, 1648.
 Octobr. daß man die Solennitates bis zur Aus- wie in ultimo §. jetztbemeldten Aufsatze Octobr.
 wechslung der Ratificationen, einstellen, enthalten ist, verrichtet werden solten.

N. I.

Modus & Ordo subscribendi & publicandi Pacem.

1. Pro Sacrae Majestatis Caesareae & Sacrae Majestatis Christianissimae Legatis & Plenipotentiaris locus fit in Aula Episcopali Conclave Consilii Electoralis.

*Similiter mutatis mutandis pro Svecis.
 Locus fit Prytanæum Civitatis.*

2.) Dies hora antemeridiana circa nonam.

Ante Portas Prytanæi.

3.) Ante portas in campo Dominico disponantur ordine Milites & Cives armati, qui advenientes Legatos decenter armis instructi excipiant.

4.) Disponantur etiam tormenta majora per vallos & bellovardos.

Regine Suedicæ.

5.) Loco, die, horaque utrinque constitutis, Legati Imperatoris mittent ad Regis Christianissimi Legatum Secretarium Legationis, cum uno alterove nobili Ministro sciscitatum, an paratus sit ad locum diemque ad horam conditam comparere, Instrumentumque communi consensu confectum exhibere & subscribere, eandemque interrogationem faciet iisdem Ceremoniis Legatus Gallicus erga Caesareanos.

Facta utrinque obligatione, primo conferent se Caesareani ad locum destinatum, quibus advenientibus obviam procedent Ordines ad hunc actum deiectioni, usque ad rhedas subeuntes, eosque ad Conclave comitantur. Idem postea fiet erga Legatum Gallicum subsequenter.

7.) Postquam ordine primo Legati Imperatoris & Regis utrinque, deinde Statuum Imperii Legati locis convenientibus confederint, stantibus ad mensam Secretariis & Protocolistis, positisque ibidem ante se Instrumentis ab utraque parte descri-

Regina.

Sechster Theil.

ptis

Eccc 2

1648.
Octobr.

ptis, primo quidem, brevi præfatione Cæsareani causam Conventus explicabunt rogabuntque Legatum Gallicum, an placeat Instrumentum Pacis publice per Secretarium prælegi & per adjunctos auscultari. Quibus respondendo Legatus Gallicus, ut ad prælectionem pergatur, annuet.

8.) Lecto Instrumento, Imperatoris Legati rogabunt Legatum Regis Christianissimi, an nomine Suae Majestatis Regiæ promittat spondeatque omnia, quæ hoc Instrumento continentur, bona ac sincera fide servare, manutenere effectuique dare. Postquam annuerit, eadem ratione Cæsareanos compellabit, quorum responsione acceptata, jungantur utrinque dextræ, stipulationis mutuae causa. Inde ad Subscriptionem & impressionem Signorum procedatur.

9.) Peracta tam Instrumenti Germano-Gallici, quam Instrumenti Germano-Suedici subscriptione, ab ipsis Imperatoris & Regiæ Coronarum Legatis, tum demum Ordines Imperii utraque Instrumenta in locum suæ Congregationis deportabunt, & seorsim subscribent, subscripta singula ad singulos utrarumque partium Legatos referant, ut inter eos commutentur.

10.) Finietur actus congratulationibus & amplexibus mutuis, statimque dum adhuc una erunt Legati & Ordines, sclopetis & tormentis prima vice explosis publicæ lætitiæ signum detur, campanis etiam per omnia templa sonantibus. Idemque fiat, postquam Curia excefferint, secunda, & denique dum jam ad hospitia sua pervenerint, tertia vice.

11.) Sequenti die fiet publicatio per compita & plateas urbis celebriores, adhibitis tubicinibus & tympanistis, comitantibus duos Secretarios, qui singulari scripto Latine & Germanice facto, summam Pacis sonora voce populis annuncient.

Quod si in hoc actu Subscriptionis solen-

Legatos Suedicos.

1648.
Octob.

Legati Suedici annuent.

Legatos Regiæ Suedicæ.

annuerint.
compellabunt.

Pro Svecis præponatur.

1648.
Sept.

solennitatibus publicis, ad imitationem Pacis Hispano-Hollandicae, nunc quidem superfedere placeat, easdemque usque ad commutationem ratificationum differre, videtur negotium ita commodissime perfici posse, ut unius Instrumenti Subscriptio condito die & hora, in hospicio Legatorum Caesareanorum, mox alterius in hospicio Legati Gallici, & respectu Legatorum Suedicorum peragatur, praesentibus utrobique Ordinum Deputatis.

§. XVII.

Generelle
Deliberation
am 9 Oct.

Bev der Montags den 9. Octobr. gehaltenen Versammlung der Reichs-Stände, referirte Chur-Mainz, es hätten gestrigen Tags, die Kayserlichen Gesandten den Reichs-Deputirten folgende drey Puncten proponirt: 1.) daß der Stände Versicherung an Frankreich wegen der Cession über Elsaß, dergestalt eingerichtet werden möchte, damit solche dem Erz-Hertzoglichen Hause nicht präjudicirlich oder unmöglich falle; denn es könten sich solche Casus begeben, daß die Erz-Herzoge den Spanischen Consens nicht zuwege bringen könten, als wann die Princessin in ein ander Haus heyrathen, oder der König sterben, oder sonst zu Ertheilung des Consensus nicht zu bewegen wäre; Man müsse gleichwohl aber das Erz-Hertzogliche Haus des Friedens genießen lassen. 2.) Sey wissend, daß Ihre Kayserliche Majestät alles dasjenige, was mit denen Königlichem bishero tractiret und abgehandelt worden, ihres Theils ratihabiret und genehm gehalten, in der Zuversicht, es werde darauf die Subscription der Friedens-Instrumentorum erfolgen. Darzu sey es aber nicht zu bringen, sondern die Schwedischen begehrt die Repartition, und, wie unter die Stände der Schwedischen Miliz Satisfaktion abgetheilet sey, zu sehen, wie auch die weitere Verpflegung vor ihre Nationales. So viel die Repartition anbelange, könten sie, die Kayserlichen, die Communication an die Schwedischen nicht rathsam, die Sustentationem aber keinesweges eingänglich halten, denn solchergestalt wer-

de Ihre Kayserliche Majestät ihre Wdlerer auch nicht abhandeln. Endlich 3.) wolle Graf Servient seines Königs Ratification dem Instrumento Pacis in Französischer Sprache einverleiben lassen, mit dem Vorwand, es sey also bey der Cron Frankreich bekommen; hierüber verlangten nun die Kayserlichen der Stände Gutachten.

Das Conclufum der Deputirten und der Churfürstlichen, gieng dahin: *ad primum*, weil die Kayserlichen selbst die Stände veranlaßet hätten, daß gegen den Graf Servient des Juris Retentionis gedacht worden, und nicht mehr *res integra* sey, so müsse es dabey von Seiten der Stände, bleiben. *Ad secundum*, solle denen Schwedischen, weil sie in dem Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayen interessiret wären, allein die Austheilung, so viel solche Crayen betrifft, communiciret werden, wegen der weiteren Verpflegung lasse man es nachmahls bey der abschläglichen Antwort. Bey dem dritten Punct, halte man dafür, daß man nicht Ursach habe, deswegen die Subscription oder den Frieden aufzuhalten, weil doch die Französische Vollmacht in Französischer Sprache ohnedes einverleibet werde.

Als man mit denen Fürstlichen über die Quæstion, ob die Französische Ratification dem Instrumento Pacis in Französischer Sprache einzuverleiben sey? zur Re- und Correlation geschritten, so war

1648.

Sept.

1648. Octob. war das Fürstliche Collegium einer andern Meynung, als die Churfürstlichen, und hielten dafür, daß man des Grafens Servient Begehren hierin nicht deferiren köntne, denn es werde solches wider des Römischen Reichs Reputation laufen, auch den Schwedischen Anlaß geben, dergleichen zu begehren, und die Schwedi-

1648. Octobr. sche Ratification gleichfalls in Schwedischer Sprache dem Instrumento Pacis einzuverleiben. Welcher Meynung auch das Städtische Collegium bepflichtete. Die Churfürstlichen stellten es endlich dahin, daß es nochmalen zu versuchen sey, ob Graf Servient weichen wolle, und wäre sich jedoch endlich dabey nicht aufzufalten.

S. XVIII.

Was wegen Legitimation der Reichs-Deputirten in puncto Subscriptionis vorgegangen.

Am 10. Octobr. begab sich Graf Servient in der Schwedischen Quartier, wohin sich auch die Stände per Deputatos verfügten, da dann hauptsächlich von deren Legitimation, wie die Unterschrift derer Instrumentorum Pacis, nomine gesammter Chur-Fürsten und Stände, geschehen sollte? gehandelt wurde. Dann weil die Vollmachten derer Cronen beyden Instrumentis Pacis inseriret werden sollten; so verlangten der Cronen Gesandten, daß ad validitatem totius Actus, von denen Reichs-Deputirten gleichmäßig eine Vollmacht beygebracht werden müste. Nachdem aber diese mit ihnen lange darüber controvertiret, und sich auf des Reichs-Herkommen, auch verglichene Guarantie, und auf die Unmöglichkeit selbst, (indeme die abwesenden und contradicirenden Reichs-Stände dergleichen Vollmachten nimmermehr erteilen

würden) bezogen; So ist es endlich dahin gediehen und geschlossen worden, daß Chur-Maynz, das sub N. I. hier angefügte Documentum, beyden Cronen ausstellen, und solches, an statt der von denen Reichs-Deputirten erfordereten Special-Vollmacht ad subscribendum, angenommen werden solle; Welches auch also erfolgt, und nachgehends die Subscription der beyden Friedens-Instrumenten, von denen, in solcher Urkund benannten Deputirten sowohl, als noch von vielen andern darinnen nicht benannten Ständen, geschehen ist. So wurde auch bey solcher Conferenz verglichen, auf was Art und Weise, ein jeder Reichs-Stand, die Ratificationem Pacis zu bewürcken habe, wie aus der Formula Ratificationis alhier sub N. II. zu ersehen stehet.

N. I.

Urkund, statt einer Legitimation vor die Reichs-Deputirten, die Subscription der Friedens-Instrumenten nomine Imperii, betreffend.

Universis & singulis, quorum interest, notum sit, quoniam circa subscriptionem Instrumentorum Pacis toti Conventui Monasteriensi & Osnabrugensi placuerat, ut pro majori eorum fide ac robore, Plenipotentiæ Cæsareanorum & Reginorum Legatorum eisdem infererentur: ex parte vero Electorum, Principum & Statuum Imperii in questionem venerat, quinam nomine eorum, dictis Instrumentis obligatorie subscriberent, & quid loco Plenipotentiæ eorum forer; Ideirco post habitam ea de re maturam deliberationem, & pro more Imperii subsequitam Re- & Correlationem, a tribus Imperii Senatibus collegialiter decretum est, ut dicta Pacis Instrumenta, ab iis, qui hactenus Monasterii & Osnabrugis, ad negotia Pacis, cum Regnis Galliæ Sueciæque tractanda & concludenda specialiter deputati fuerant: nimirum *Electoralis Moguntino*, Domino Nicolao Georgio de Raigersperg, Equite & Cancellario; *Electoralis Bavarico*, Domino Joanne Adolpho Krebs, Consiliario Intimo; *Electoralis Brandenburgico*, Domino Joanne Comite in Sain & Witgenstein, Domino in Homburg & Vallendar, Consiliario Intimo; nomine

1648.
Octob.

nomine *Domus Austriacæ*, Domino Georgio Ulrico Comite à Wolckenstein, Consiliario Cæsareo-Aulico; Domino Cornelio Gobelio, Episcopi *Bambergensis* Consiliario; Domino Sebastiano Wilhelmo Meel, Episcopi *Herbipolensis* Consiliario intimo; Domino Joanne Ernesto, Ducis *Bavariæ* Consiliario Aulico; Domino Wolfgango Conrado a Thumshirn, Consiliario Aulico *Saxonico Altenburgensi & Coburgensi*; Domino Augusto Carpzovio, Consiliario *Saxonico Altenburgensi & Coburgensi*; Domino Johanne Fromhold, Domus *Brandenburgicæ Culmbacensis & Onolzbacensis* Consiliario Intimo; Domino Henrico Langenbeck, Jcto, Domus *Brunsvico-Luneburgicæ Linæ Cellensis* Consiliario Intimo, Domino Jacobo Lampadio, Jcto, *Linæ Calenbergensis* Consiliario Intimo & Pro-Cancellario; nomine *Comitum Scamni Wetteraviensis*, Domino Matthæo Wefenbecio, Jcto & Consiliario; nomine utriusque *Scamni Civitatis*, Domino Marco Ott, *Argentoratensi*, Domino Joanne Jacobo Wolf, *Ratisbonensi*, Domino David Gloxinio, *Lubecensi*, & Domino Jodoco Christophoro Kres a Kressenstein, *Norimbergensis* Reipublicæ, respective Syndicis, Senatoribus, Consiliariis & Advocatis cæterisque eorum Collegatis, qui vellent, nomine totius Imperii subscriberentur & ab omnium subscribentium Principalibus ad formam conventam rati haberentur, & ut hæc subscriptio & rati habitio universum Imperium non minus obligarent, quam si à singulis Statibus factæ fuissent, ac tandem ut hoc Conclusum Federatorum Regnorum Legatis sub sigillo Cancellariæ Moguntinæ solemniter extraderetur. Ita actum & conclusum esse Monasterii Anno 1648. die 13. Octobris, hisce attestatur Directorium Moguntinum.

1648.
Octob.

(L. S.)

Cancellaria Moguntina.

N. II.

Formula Ratificationis, ex parte Statuum Imperii, über das Schwedische und Französische Instrumentum.

Nos (N.N. Tit.) Univerſis & ſingulis quorum intereſt, aut quomodo libet intereſſe poteſt conſtare volumus, nos ab aliquot annis à Sereniſſimo ac Potentiſſimo Principe ac Domino, Domino FERDINANDO III. (tot. tit.) Domino noſtro Clementiſſimo ab una, nec non à (a) Sereniſſimo ac Potentiſſimo Principe ac Domino, Domino LUDOVICO XIV. Galliarum & Navarræ Rege Chriſtianiſſimo ab altera parte, benevole invitatos eſſe, ut ad inſtitutum ab iis (b) Monasterii & Osnabrugis in Weſtphalia, Tractatum Pacis Conſiliarios & Legatos noſtros mitteremus; conſiderantes igitur rei tantæ neceſſitatem, miſimus eo N. N. tit. cum mandatis & poteſtate, ut nomine locoque noſtro, Conventui intereſſent, omnes & ſingulas propoſitiones exciperent, cum cæteris Electoribus, Principibus & Statibus Imperii

Pro SVECIS inferantur marginalia, ſuperlineata vero omittantur.

(a) Sereniſſima ac Potentiſſima Principe ac Domina, Domina CHRISTINA Svecorum, Gothorum Vandalorum Regina (tot. tit.) Conſanguinea noſtra honorandiſſima.

(b) Osnabrugis & Monasterii.

1648.
Octob.

perii defaper consultarent, vota & suffragia ferrent, eaque omnia agent ac statuerent, quæ funesto huic bello componendo pacique reducendæ ac stabiliendæ conducere posse viderentur. Tractatu itaque, per Dei gratiam, eo usque perducto, ut ab omnium partium respectu Plenipotentiaris, Legatis & Deputatis conventum sit (c) in certos articulos, quorum primus incipit (Sic Pax Christiana universalis perpetua) ultimus desinit in verba (d) afficit præjudicium &c. publico comprehensos Instrumento, quod à Cæsareis & Regio (e) Gallico Legatis, nomine vero omnium Electorum, Principum & Statuum Imperii, ab eisdem ad hos specialiter Deputatis Plenipotentiaris, sub eorum Committentium rato subscriptum & consignatum est Monasterii die 24. Mensis Octobris currentis Anni 1648. idcirco Nos tam vi dictæ Deputationis specialis, quam pro jure Nobis una cum cæteris Imperii Statibus competente, dictum Instrumentum eoque contentam Pacis conventionem, de verbo ad verbum accurate perlecta, diligenter examinata, considerata & perpenſa, pro Nobis, Hæredibus ac Successoribus nostris, totoque Imperio, virtute harum in omnibus & singulis suis Articulis, Paragraphis, Punctis & Clausulis, omni meliori modo ita approbamus, ratihabemus, & confirmamus, ac si de litera ad literam expresse hic inserta essent, verbo Principali spondentes & promittentes, pro Nobis nostrisque Hæredibus ac Successoribus totoque Imperio, Nos omnes & singulos ejus Articulos, & quidquid tota illa Pacis conventionem continetur, præsertim vero Cessiones & Renunciationes tam in Instrumento dictæ Pacis, quam extra illud de communi consensu factas & quas adhuc fieri conventum est, firmiter, constanter, & inviolabiliter servaturos atque executioni mandaturos, nulla ratione, vel per Nos, vel per alios, ullo unquam tempore contraveniatur, passuros, quomodocunque id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis.

1648.
Octob.

(c) In Articulos septemdecim.

(d) Helvetii Rethique & Principes Transylvanie.

(e) Regiis Svedicis Legatis.

In

1648.
Octob.

In cujus rei testimonium majus-
que robur praesentem Ratihabitionem
nostram manu propria subscriptam,
Sigillo nostro Principali muniri feci-
mus. Datum &c.

Mutatis mutandis pro Svecis.

1648.
Octob.

§. XIX.

Von dem Or-
dine Execu-
tionis in der
Stadt Aug-
sburg.

Montags den 11. Octobr. deliberirte man hauptsächlich im Reichs-Rath, über die Subscription des *Ordinis Executionis* in der Stadt Augspurg, wozu sich die Chur, Mayngischen, auch andere Catholische nicht verstehen wolten, sondern sagten bloß, was einmahl verglichen wäre, das müsse redlich und aufrichtig gehalten werden, ohne daß es einer neuen und besondern Convention bedürffe. Es sey zwar in dem deswegen ausgefertigten Aufsatze (allhier sub N. I.) ein mehrers und anders nicht enthalten, als was im Instrumento Pacis selbst siehe; Aber weil die Sache odios wäre, solte man sie doch mit absonderlicher Subscription derselben verschonen, dann sie müßten gleichwohl auf den Pabst zu Rom ein Auge schlagen. Die Kayserlichen hätten diesen Punct verwiligt, und würden Ihre Kayserliche Majestät kein Bedenken haben, solchen auch exequiren zu lassen, derohalben am besten, wann sie, die Kayserlichen, solch begehretes Project unterschrieben, woserne es ja nicht anders seyn könne. Man solle nur die Subscriptionem Instrumentorum Pacis vor sich gehen lassen, und hernach davon reden &c. Die Evangellischen hingegen urgirten, daß sich die Schwedischen anderer gestalt zu keiner Subscription des Friedens-Instrumentes verstehen wolten.

Vergleich mit
Servient über
die Stände
Versicherung
vor Frank-
reich, die Spa-
nische Cession
des Elsasses
betreffend.

Diemeil auch die Formula Ratificationis Statuum, wie ingleichen die Formula Cessionis wegen der Elsassischen Lande, so Graf Servient von den Ständen begehret, mit denenselben noch nicht allerdings verglichen war; So fuhren der Chur-Mayngische Abgesandte Meel, der Chur-Bayerische Krebs, der Chur-Brandenburgische Fromhold, der Mentenburgische D. Carpoz, und der Lübeckische zu demselben; Und wurde man darin nach vorhergegangenen unterschiedenen Vnderungen, einig, wie aus der An-
Sechster Theil,

lage sub N. II. erhellet: also, daß Servient sich erklärete, er sey nunmehr erdientig, morgendes Tages, wie auch die Schwedischen ihres Theils thun wolten, das Instrumentum Pacis zu unterschreiben. Selbiger war sehr sorgfältig, daß er nicht etwa was versehen möchte, und bate, man möchte aperto corde mit ihm handeln, und wann man was zu erinnern sehe, ihm solches anfügen.

Darneben meldete er, Nachmittags würden die Mediatores zu ihm kommen, und von der morgenden Subscription reden; Ob nun dieselbe gleich wenig bey dem ganzen Werke gethan hätten, so müsse man ihnen doch die Ehre gönnen, daß es scheine, als hätten sie viel dabey verrichtet. Es hätten die Kayserlichen, der Graf von Nassau und Bollmar, bey denen er gestern gewesen, gedacht, sie wolten nunmehr der Ordnung nach, morgen Vormittags, zu ihm kommen, und das eine Exemplar in seinem Logiment unterschreiben, dabey sich der Stände Deputirten zur Subscription auch einfinden könnten: Nachmittags solle er hingegen zu ihnen kommen, und das andere Exemplar unterschreiben. Mit denen Schwedischen wäre es von dem Grafen von Lamberg, und Cron auch also zu halten, jedoch daß der Stände Deputirten auf dem Bischofs-Hofe etwa besamman, und ihnen das Schwedische Instrument per Secretarios zugeschickt werde. Die Deputirten hingegen remonstrirten, daß solcher Modus gewiß von denenjenigen herfließe, welche gerne Verzögerung des Wercks suchten: dann der Stände Deputirten könten ja zu einer Zeit und zugleich nicht an zweyen Orten seyn, und die Schwedischen würden, wie es mit dem Frankösischen Instrumento gehalten, also auch mit der Cron Schweden Instrumento Pacis, es angestellet wissen wollen. Derohalben es am besten

Servient be-
gehret bey
dem Actu
Subscriptionis
eine Prä-
cedenz vor
den Schwedischen.

¶¶¶

besten

1648. besten sey, er möchte es bey dem abgere-
 Octobr. deten modo bewenden lassen, daß nemlich
 der Grände Depütirten auf dem Bis-
 choffs-Hofe bey einander blieben, und ih-
 nen sowohl das Französische als Schwedi-
 sche Instrument zur Unterschrift, per
 Secretarios Legationum gebracht wür-
 den. *Ille*: Die Cron Frankreich müsse
 eine Präcedenz haben, und wolle er lie-
 ber sein Leben lassen, auch dieselbe Cron
 den Krieg continuiren, als davon abzie-
 hen. Die Cron Frankreich habe die Prä-
 cedenz vor allen andern Königen. Da-
 her auch in den Päbstlichen Bullen, wie er
 mit hundert und mehrern Exempeln bewe-
 sen könnte, bis auf das Concilium Tri-
 dentinum, allemahl stehe: *Imperator Ro-
 manus, Rex Gallie, & reliqui Reges*, wer-
 de also der König in Frankreich allein ge-
 nennet. Bey dem Concilio Tridentino
 aber habe es der Cardinal und Herzog zu
 Lothringen darin versehen, daß er sehen
 lassen: *Imperator Romanus, & reliqui
 Reges*, ohne ausdrücklicher mentionir-
 ung des Königs in Frankreich; Weß-
 wegen aber derselbe mit Ungnaden ange-
 sehen worden, und sey solche Aenderung in-
 tuitu Phillippi II. vorgenommen wor-
 den. Als voriger Jahre bey des König-
 lich-Dänemärckischen Prinzens Belä-
 ger, sich der Comte d'Avaux wegen Ih-
 rer Königlichen Majestät in Frankreich be-
 funden, habe er dem Spanischen Gesand-
 ten nicht gewichen, sondern derselbe sich der
 Zusammenkunft enthalten müssen, unan-
 gesehen der König in Dänemarc alle
 Mittel versucht habe. *Deputati*: Man
 begehre solchen Streit iewo nicht zu entschei-
 den, noch sich desselben theilhaftig zu ma-
 chen, sondern wolle allein die Weislauff-
 tigkeit abschneiden, und werde der Cron
 Frankreich keine Verkleinerung zuwach-
 sen, sondern aller Competenz-Streit mit
 der Cron Schweden abgeschnitten seyn,
 wenn es bey obigem Modo, der dieser Ta-
 gen vorkommen sey, verbleibe.

Einiger Ev-
 angelischen
 Gesandten
 Vorstellung
 bey Wolmar
 wegen des
 Modi Execu-
 tionis zu Aug-
 spurg und we-
 gen der Kellerey
 Malisch.

Des Nachmittags, verfügten sich die
 Chur-Sächsischen, Chur-Brand-
 enburgischen, Altenburgischen und
 Weymarischen Gesandten zu dem Le-
 gat Wolmar, und proponirten ihm, wie
 sowohl denen Schwedischen als sämtli-
 chen Evangelischen sehr angelegen sey, daß
 dasjenige, was wegen der Stadt Augspurg

abgeredet worden, ohne Weislaufftigkeit
 und Tumult, zur Execution gebracht wer-
 den möchten; hätten dessen auch desto mehr
 Ursach, die weil der Catholische Magistrat
 daselbst von sich schreibe, er wolle nicht pari-
 ren, habe auch 600. Mann zur Garnison
 in der Stadt, derohalben auf einen
 gewissen ordinem exequendi gedacht,
 und derselbe zu Papier gebracht worden
 sey. Die weil dann aber nicht allein mit
 Comte Servient, sondern auch gestriges
 Tags, mit denen Schwedischen alles ver-
 glichen worden, und es nunmehr lediglich
 auf der Subscription der Instrumento-
 rum Pacis beruhe, die Schwedischen aber
 sich gestern erkläret hätten, ehe und bevor
 dieser ordo executionis wegen Augspurg
 richtig, und dann auch das Attestatum,
 wegen der Kellerey Malisch, ertheilt wäre,
 zur Subscription nicht zu schreiten; So
 habe man heute mit denen Catholischen ge-
 redet, welche es, so viel die Execution zu
 Augspurg betrifft, alles gefeher massen bil-
 lich und recht, und dem Vergleich gemäß
 gehalten, jedoch erachtet hätten, es würde
 der beste Weg seyn, und könnten sie es ge-
 schehen lassen, wann sie, die Kayserlichen
 Gesandten, solchen Ausschuss selbst subscri-
 birten. Wegen Malisch wären zwar von
 eslichen Ständen difficultäten gemacht
 worden, es würde aber doch solch Attesta-
 tum ausgefertigt werden.

Wolmar antwortete: Er habe ange-
 hören, was man ihm in zweyen Puncten
 vortragen wollen. Gleichwie, so viel
 Augspurg betrifft, billig dasjenige, was so-
 wohl in diesem, als andern Puncten ver-
 glichen worden, zu seiner Execution und
 Wirklichkeit gebracht werden müsse; al-
 so habe man auch nicht Ursach, einige dif-
 fidenz zu fassen oder zu erwecken, noch an-
 dern darzu Anlaß zu geben, weil ja alles
 seine execution haben müsse, wann der
 Friede erfolgen sollte. Auf diesen ordi-
 nem Executionis aber, den man iewo
 vorschreibe wären sie, die Kayserlichen nicht
 instruiret, sondern müßten denselben allen-
 falls an Ihre Kayserliche Majestät berich-
 ten. Er wolle aber mit seinen Collegien
 dieses Begehren communiciren und sich
 unterreden. Was das Attestatum we-
 gen Malisch betrifft, so könnten sie, die Kay-
 serlichen Gesandten, ihres Theils sich dar-
 zu nicht versehen, denn er habe in dem
 Proto-

1648. **Octob.** Protocoll nachgeschlagen, und befindet sich nicht, daß sie dergleichen Attestatum verwilliget hätten, sondern daß sie vielmehr solches abgeschlagen. Nun er aber vernehme, daß von Seiten der Stände solches geschehen sollte, so könnten sie, die Kayserlichen Gesandten, solches auch wohl geschehen lassen.

Man replicirte, daß wegen Augsburg

ganz nichts neues gesucht werde, sondern was generalibus verbis allbereit in dem Instrumento Pacis, in puncto Executionis, enthalten sey, und denn wie es wegen der Executionum in denen Reichs-Städten bey dem Reich herkommen, daß nemlich die Guarnison in Ihro Kayserliche Majestät und des Reichs Pflicht bey solchem actu genommen werde.

1648. **Octob.**

N. I.

Was gestalt dasjenige, so wegen des Heiligen Reichs Stadt Augsburg bey diesen Friedens-Tractaten verglichen und beschlossen worden, zur Execution gebracht werden soll.

N. I.
Projectirter
Modus Execu-
tionis in
der Stadt
Augsburg

- 1.) Seynd die Evangelische Bürgerschaft und Einwohner ratione armorum eorumque usus, zu restituiren.
- 2.) Des Catholischen Magistrats Guarnison ihrer Pfichte quoad hunc actum zu entlassen, und hingegen von denen Herren Executoribus in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Pfichte zu nehmen; nach verrichteter Execution können sie dem Magistratu, nachdem er ex utraque Religione bestellet, wieder angewiesen, und von demselben entweder behalten oder abgeschafft werden.
- 3.) Ist das Stadt-Regiment nach Ausweise der hierüber in puncto Gravaminum befindlichen Verfassung, zu bestellen.
- 4.) Folget hierauf restitutio Templorum, aliorumque locorum, und was denen anhängig.

N. II.

Versicherung der Reichs-Stände vor Frankreich, wegen der Spanischen Cession über Elßas und Sundgau.

N. II.
Der Reichs-
Stände Ver-
sicherung we-
gen der Spa-
nischen Cessi-
on über Elßas
und Sund-
gau.

Cum ex parte Sacrae Caesareae Majestatis Suae Majestati Christianissimae per hanc Pacificationem, Alsatia & Sundgovia in satisfactionem fuerint concessa, & desuper, praeter Caesaris, Imperii Domusque Austriacae cessiones, etiam Regis Catholici cessio & renunciatio fuerit promissa, id autem tam cito effectui dari non potuerit; promittunt Electorum, Principum & Statuum Imperii Legati, si intra tempus subscriptae & ratificandae Pacis, dicta Regis Catholici Cessio non subsequatur, & Christianissimi Regis Legato tradatur, quod tunc absque ulla mora, Imperii nomine, ipsi talem Assurationem dabunt, ut Rex & Regnum Galliae ex defectu Hispanicae Cessionis, quoad quietam praedictarum terrarum possessionem, nullum sentiat praedictum. Praeterea declarant dicti Electorum, Principum & Statuum Legati, etiam in Instrumento Pacis conventum sit, ut quatuor Civitates Sylvestres restituantur Dominis Archiducibus, modo & tempore, in articulo Executionis praescripto, & tres Milliones librarum Turonensium ipsis solvantur, quod nihilominus propter defectum Cessionis Hispanicae debeat suspendi restitutio dictarum Civitatum Sylvestrium & solutio dictorum trium millionum, donec dicta Cessio Hispanica in authentica forma à Dominis Caesareis exhibeatur, & dicto Legato Gallico tradatur, quod cum

Sechster Theil.

§fff 2

factum

1648. factum fuerit, Rex Christianissimus tenebitur absque mora tam ad solutio- 1648.
 Octob. nem prædictam, quam restitutionem Civitatum. In ejus rei fidem hoc Octob.
 Attestatum omnium Statuum nomine, ab Imperii Directorio subscriptum
 & sigillatum fuit. Monasterii Westphalorum die 15. Octobris 1648.

§. XX.

Die Kayserli-
 chen sind mit
 der Reichs-
 Stände Ver-
 sicherung we-
 gen Elsaß, un-
 zufrieden.

Desselben Nachmittags verlangten die Kayserlichen Gesandten, sämtlicher Reichs-Stände Gesandten zu sich in des Grafen von Nassau Quartier, alwo ihnen von dem Legato Wolmar diese Proposition geschah. Præmissio titulo: Sie hätten heute vernommen, daß gestern der Chur-Fürsten und Stände Deputirten und Abgeordnete sich mit der Cronen Abgeordneten so weit verglichen, daß nunmehr keine Haupt Difficultät zwischen denen Königlich-Französischen und Schwedischen Plenipotentiaris eins, und den Ständen andern Theils, enthalten, sondern die Subscriptio morgendes Tages ihren Fortgang haben solle. Nun hätten sie sich der beschenehen Anzeige um so vielmehr erfreuet, nachdem sie 16. oder 17. Tage zugewartet, als sie im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät, das mit dem Königlich-Französischen Plenipotentiaro, Comte Servient, zu Ohnabrück abgeredetes Instrument eingewilliget, und die Subscriptio doch nicht erfolget, wolten auch nicht gerne ihres Orts etwas erwinden lassen, was zum Schluß gedeylich. Nachdem aber sonderbahre Bedencken vorgestanden, hätten sie nicht vorbey gekont, derer Stände Gesandten an sich zu begehren, und ihnen solches vorzuhalten. Man werde sammt und sonders berichtet seyn, was gestalt man am 11. hujus, durch sonderbahre Deputirte ihm, Wolmar, angezeigt habe, daß Graf Servient wegen ermangelender Cession, so in puncto Satisfactionis Gallicæ, Ihro Kayserliche Majestät, und Dero Erz-Herzogliches Hauß, wie auch der König zu Hispanien zu ertheilen, und von dem Könige zu Hispanien zu wege zu bringen, versprochen worden, allerhand Difficultäten moveret, und begehret habe, ihm darin Satisfaction zu geben. Derohalben darauf gedacht worden, daß demselben ein Project, so man ihm, Wolmar, gewiesen,

übergeben werden solle, mit begehren, er, Wolmar, sollte sich erklären, welches unter den zween vorgezeigten Projecten, dem Grafen Servient zu überhändigen. Worauf er zur Antwort gegeben, es sey ein Werk von solcher importanz, daß er sich allein darüber nicht resolviren könne, sondern mit seinen Herren Collegen darob communiciren müsse, dabey anhängend, wann die Deputirten seine Meynung in privato begehren, müsse er vermelden, daß er specialem Assurance nicht könne verwilligen, sondern befinde vielmehr, daß die Stände aus diesem jetzigen Krieg in einen neuen Krieg eingefochten würden, daß auch die Neutralität, welche in Instrumento Pacis Art. 1. de constituenda pace, wegen des Burgundischen Crayses gegen Hispanien stabiliret worden, hinterzogen, und aus neutralen Ständen Feinde gemacht würden, welches er sich nicht versehen, noch, daß man den König zu Hispanien pro hoste declariren wolle: in mehrer Erregung, daß die Stände sich erkläret, sie wolten nach geschlossenen Deutschen Frieden sich interponiren, damit auch der Friede zwischen den Cronen Hispanien und Frankreich erfolge, und derowegen hierin nicht unzeitige Vorsorge zu tragen, daß solches falls die Königlich-Spanische Gesandten die Interposition verdächtig halten würden: und was er selbiges mahl mehr angeführet habe, mit dem Ersuchen, sich darzu nicht zu verstehen, weil er lieber gesehen lassen könnte, falls die Königlich-Spanische Cessio bey der Ratification nicht zur Hand kommen sollte, daß die Cron Frankreich die Lande, so sie zu restituiren, und die Gelder, so sie wegen Elsaß auszuzahlen hätte, so lange in Händen behalten möchte, bis die Stände eine specialem Assurance gegeben hätten. Man möchte derohalben dem Graf Servient zusprechen, damit er sich bis zu einkommender Ratification gedulde; werde die Cessi-

1648. Cession alsdenn zur Hand seyn, so dürffe es keiner special-Assecuration; wo aber nicht, habe die Cron Franckreich nach, wie vor, ihr Recht in acht zu nehmen. Daher er auch gebeten, man möchte à parte Statuum dem Graf Servient davon keine apertur thun. Solches sey nun angestanden, bis den 14. dieses Monats, da, wie zu vernehmen gewesen, man unter den Ständen eine Consultation angestellt und geschlossen habe, wann diese Spanische Cession bey Auswechselung der Ratificationum des Friedens, nicht zur Hand seyn würde, so solle von den Ständen eine special-Cession und Assecuration ausgestellt werden. Sie, die Kayserlichen, hätten es dahin gestellt seyn lassen, und vernemmen, die Sache werde ruhen, aber vernommen, wie diese Versprechniß noch weiter verhänglich eingerichtet worden sey, daß, falls gleich die Stände eine speciale Assecurationem gebeten, jedoch die Cron Franckreich, auch die 4. Wald-Städte, und die Gelder vor Elßaß, zurück zu halten befugt seyn solle, bis die Königlich-Spanische Cession einlange. Als sie solches vernommen und erwogen, befände sich, daß sie, als Ihre Kayserlichen Majestät, und er, Wolmar, insonderheit, als des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich verpflichteter Diener, darein nicht willigen könnten, derschalten sie der Stände Gesandten ersuchen wolten, dahin zu denken, wie sie dieser Beschwerlichkeit abkommen möchten, mit dem andeuten, daß sie sonst zur Subscription der Cession nicht gelangen könnten. Sie begehrt die Subscriptionem der Instrumentorum nicht zu hindern, aber, nachdem Ihre Kayserliche Majestät auf Ersuchen und Anlangen unterschiedener Stände, alles bestebet, und ihnen anbefohlen hätten, dabey zu bleiben, habe sie nicht vermuthet, daß dergleichen vorgehen sollte, hätte also auch nichts hierin anbefohlen. Die weil nun diese präjudicirliche Handlung dergestalt beschaffen sey, daß sie gegen Ihre Kayserlichen Majestät, und er, Wolmar, gegen seinen gnädigsten Herrn dieselbe nicht zu verantworten getrauet, könnten sie auch darein nicht consentiren, in Befindung, daß Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht dadurch ihres Landes, so ihr zu restituiren wäre,

und des Geldes, so versprochen sey, in Ewigkeit entsetzt würden. Ihre Kayserliche Majestät habe allein ans Begierde, Deutschland Frieden zu stiften, alles bey Seit gesezet, und was die Stände gut befunden, genehm gehalten, der Zudersicht, es werde Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht nicht hintan gesezet werden. Es sey gleichwohl diese Handlung ihnen, den Kayserlichen, hinder Rücks vorgenommen worden. Man müsse auf zweyerley sehen: 1) Wann die Cronen nicht Lust zum Frieden hätten, und die Cron Hispanien und Franckreich unter sich den Krieg noch länger continuiren solten, so müsse sein gnädigster Herr, der Erz-Herzog zu Inspruck das keine so lange entbehren; 2) Könnte der König in Hispanien versterben, und müsse also auch sein gnädigster Herr alles in Ewigkeit missen. Sein gnädigster Herr sey unschuldig, und habe der Cron Franckreich nichts zuwider gethan, Dero Herr Vater habe auch mit der Cron Franckreich keine Feindschafft gehabt, daher auch jeso von der Cron Franckreich ein Stück Geldes verwilliget worden sey. Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht solten nun sehen, daß andern Ständen Equivalencia wiederführen, aber Ihre nicht; sondern vielmehr, daß Ihre die Mittel bekommen würden, darzu zu gelangen, weil die Cron Franckreich jederzeit werde vorschützen, des Königs in Hispanien Consens sey nicht vorhanden. Derschalten sie die Stände ersuchen wolten, daß solche difficultat removiret werde. Wie angedeutet, wären sie, die Kayserlichen Gesandten, zur Subscription der Instrumentorum Pacis instruiret, und wolten damit nicht verziehen, was aber die Cession anbetrefte, so Ihre Kayserliche Majestät, samt Dero Erz-Herzoglichen Hauß zu geben hätten, und der Cron Franckreich versprochen worden, die könnten sie solcher gestalt nicht aus Handen geben, und er, Wolmar, werde sich darzu nicht verziehen, dann er es nicht zu verantworten wüßte, auch sonst in schwere Ungnade fallen werde. Gleichwie jedweder auf seines Herrn Interesse sähe, also werde er auch nicht zu verdanken seyn. Und dieses sey vorzutragen gewesen, mit Bitte, man wolle sich solches alles recommendiret seyn lassen.

1648.
Octob.

1648.
Octob.

Umfrage im
Fürstenthum
betreffend
des Reichs-
Assuration
bey erman-
gelnder Spa-
nischen Cessi-
on des Elß
an Frank-
reich.

Hierauf giengen die Chur-Fürstlichen Gesandten in ein Neben-Zimmer, aber das Fürstliche Collegium, wie auch das Städtische traten in demselben Tafel-Gemach, jedes absonderlich, zusammen, und setzten sich die Kayserlichen unterdeß nieder.

Bei denen Fürstlichen proponirte der Oesterreichische Abgesandte Goll: „Man habe angehdret, wohin der Kayserlichen Proposition gängen, nemlich, daß sie, und in specie Herr Wolmar, impossibilia nicht eingehen könnten, und derowegen dem Werck dergestalt zu remediren, damit die Stände nicht in größere difficultäten gesetzt würden. Er wolle demnach vernehmen, wie dem Werck durch temperamenta zu helfen, damit das hochlöbliche Haus Oesterreich, und in specie sein gnädigster Herr, der Erz-Herzog zu Inspruck, sich nicht zu beschweren habe.

Ex parte Oesterreich: Von der Cron Frankreich Satisfaction in genere zu reden, wisse er, was er, so wohl zu Dinabrick, als im Rahmen Seines gnädigsten Herrn, defendiret und protestiret, darauf er sich beziehe, und dieselben Vota wiederhole. Belangend aber diese Propositionem, halte er dafür, es werde vor Gott und der Welt solch Vorhaben nicht zu verantworten seyn, sondern dahin zu trachten, daß sein gnädigster Herr zu den Städten und Gelde möchte können gelangen. Man wisse, daß alhie vor eslichen Tagen in dieser Sache ein Schluß gemachet worden sey, wider seinen Willen, es aber dabey noch nicht blieben, und würden wenig seyn, die da ihren Willen darzu geben, und solchen modum agendi approbirten. Bitte demnach, alles auf solchen Stand zu richten, daß sein gnädigster Herr könne seinen Consens geben, und nicht dürffe volgend das Seinige missen.

Bayern, habe der Herren Kayserlichen Proposition angehdret, und befremdlich vernommen, daß die Subscription der Instrumentorum Pacis wolte verhindert werden. Wenn Sr. Churfürstliche Durchlaucht er es solte zuschreiben, daß der Frieden wolte gesteckt werden, wesse es Dero leid seyn. Er sehe, daß es

um die Cession zu thun wegen der Elßsächsischen Lande, welche Cessio zwischen denen Kayserlichen und Königl. Fransösischen ohne der Stände Vorwissen und Consens, verglichen und verwilliget worden. Besser wäre es, daß die Cessio Hispanica niemals eingewilliget worden, weil es aber geschehen, und die Cron Frankreich begehre, das Versprechen zu halten, wäre schwer solches zu hindern. Zu wünschen sey, die Sache wäre in solchen Stand, daß der König zu Hispanien keine difficultät zu machen habe, wie dann zu hoffen, Gott werde Gnade geben, daß nach geschlossenem Reichs-Frieden, der Friede zwischen Hispanien und Frankreich auch folge, und wolten Sr. Churfürstliche Durchlaucht durch Dero Geiandtschaft sich gerne interponiren, und dahin cooperiren helfen, dadurch denn diese difficultät falle. Solte es aber über Verhoffen nicht erfolgen, sey er beschliget zu sehen und zu arbeiten, wie aus diesem Krieg zu kommen, und würden die Stände müssen eine Resolution fassen. Es werde aber verhofft, das hochlöbliche Haus Oesterreich werde sich nicht aufhalten, sondern dem Römischen Reich und sich, den Frieden befördern. Bitte, denen Kayserlichen solches zu remonstriren, damit sie dasjenige, was Ihre Kayserliche Majestät sich erklärt habe, zum effect brächten, und die Subscriptionem Instrumentorum wegen dieses emergentis nicht zurück stellten, denn es dem Römischen Reich zu schwer falle, und Ihre Kayserliche Majestät, samt Dero Erz-Herzogliches Haus des Frieden eben so wohl bendthiget sey. Man begehre dem Erz-Herzoglichen Hause Oesterreich nicht zu präjudiciren, es sey aber auch nicht zu hoffen, daß Ihre Königl. Majestät zu Hispanien, wegen weniger Zeilen, die Städte und Gelder werde wollen zurück lassen. Halte demnach dafür, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen, sie möchten dieser Ursachen halber, die Subscriptionem nicht hindern, denn man erbietig, nach geschlossenem Deutschen Frieden, auch zu Erlangung des Spanischen Frieden, allen Fleiß beizutragen.

Salzburg, erinnere sich, was wegen einer special-Clauful am 14. hujus in den

1648.
Octob.

1648.
Octob. den Reichs-Räthen vorkommen und con-
cludiret, und wie er defectum Mandati
allegiret. Und ob er sich wohl ver-
sichert halte, daß Se. Hochfürstliche Gna-
den gerne sehen, daß dem hochlöblichen
Erz-Haus Oesterreich, wie auch sonst kei-
nem andern Stande, einig Prajudiz nicht
geschehe, so könne er sich doch, weil er kei-
ne Instruction habe, hierin weiters nicht
heraus lassen, sondern müsse fernern Be-
sehl einholen.

Pfalz-Neuburg, erinnere sich ebener-
gestalt, was am 14. hujus per majora
des Fürsten-Raths, geschlossen, daß nem-
lich gradatim zu verfahren, und erstlich
dem Königlich-Franckösischen Plenipo-
tentiario, Graf Servient, zu remon-
striren, warum diese specialis Gua-
randia nicht zu begehren, sondern die
versprochene Guarandia generalis ge-
nug sey. Im fall 2) soches nicht an-
genommen werde, könne man sich heraus-
lassen, was des Herrn Volmars Excellenz
per discursum gedacht, daß nemlich
die Cron Frankreich die 4. Wald-Städte
und die 3. Millionen so lange in Händen
zu behalten, bis Ihre Königl. Maje-
stät zu Hispanien Cessionenlänge. Wenn
auch dieser Vorschlag nicht verfangt, als-
dann habe man sich 3) zur special-Gua-
randia erberig zu machen. Nun wisse
er aus mangelnder Information, und
weil von dem Reichs-Directorio keine
Relation geschefen, eigentlich nicht, wor-
auf es beruhe, und sey gesagt worden,
daß Graf Servient sich der special-
Guarandi begeben, so er auch Sr. Fürst-
lichen Durchlaucht überschrieben, aber
nachmahls revociren müssen; was die
Kaiserliche versprochen, wisse er nicht. Die
Sachen beruheten auf solchen terminis,
daß er nicht sehe, wie die difficultäten
aufzuheben, noch ersinne, wie der obex
zu removiren, es sey denn, daß Graf
Servient die alternativam admittire,
entweder die Retentionem, oder Cessio-
nem Hispanicam. Dem Werck wür-
de am besten geholffen, wie auch Bayern
gedacht, wenn gleichfalls zwischen selbigen
beyden Cronen der FriedensSchluß erfolge,
allein, weil es noch ungewiß, wisse er nicht,
wie es anzugreifen. Se. Fürstliche
Durchlaucht hätten es gerne gesehen, und

auch am besten gehalten, wenn der Frie-
de mit der Cron Hispanien und Franck-
reich zugleich erfolget.

Teutschmeister, habe angehdret, was
die Kayserlichen proponiret, und ver-
hofft, weil Ihre Kayserliche Majestät al-
les ratificiret, es werde der Frieden-
Schluß erfolget seyn. Erfahre aber die
difficultäten, da er doch heute verstan-
den, daß alles richtig, und morgendes
Tages die Subscriptio vorgehen solle.
Die Kayserlichen, und insonderheit Vol-
mar, erklärten sich jeso, die Cessionem
nicht heraus zu geben, und müsse also das
Werck ins Strecken gerathen. Es sey be-
schwerlich, daß man solche Sachen aus-
gebe, und mit andern nicht communici-
re, wisse auch nicht, ob die Deputirten
Macht hätten, etwas vor sich abzuhandeln,
also indem man vermeynet, durch wenige zu
tractiren, werde das Werck verlängert.
Jeso sey die Quæstio, was bey der Sache
zu thun? weil nun die Kayserlichen beden-
cken hätten, die Cessionem zu extradiren,
sehe er nicht, wie ihnen anzumuthen, daß
sie alles adprobiren müssen, was die
Cronen begehreten, bevorab, wenn man
die Cron Hispanien separire. Könne
sich zu selber Schrift nicht verstehen, und
wolle vernehmen, was vor Mittel diejen-
igen vorschlugen, die so weit sich heraus ge-
lassen und gangen wären.

Sachsen-Altenburg: Man könne
das Bayerische Votum wohl repetiren,
und sey nicht ohne, wie Pfalz-Neu-
burg erinnert, wann die Hispanischen
Tractaten zum Ende gebracht, wäre man
den difficultäten entgangen. Daß es
nicht geschehen, daran wären die Stände
nicht Ursach, die nach Abzug des Grafen
von Trautmannsdorff gebeten, man möch-
te darin schliesen. Man habe nun ein
ganz Jahr müssen nachsehen, in Ruhe
stehen, und im Kriege bleiben. Nach
Öfnabrück wäre geschrieben worden, es
stehe auf wenigen, und gleichwohl aber
sey nichts daraus worden, daher die Stän-
de gesehen, daß mit dem Frieden des Röm-
ischen Reichs, auf diese langweilige Sa-
chen nicht zu warten sey: Es hätten auch die
Kayserlichen sich unterschieden erklärt,
wegen des Hispanischen solte der Deutsche
Friede nicht aufgehalten werden. Man
erklä.

1648.
Octob.

1648.
Octob.

erkläre sich im Nahmen Sr. Fürstlichen Gnaden, wie auch andere Stände gethan, allen möglichsten Fleiß alsdenn anzuwenden, damit die Spanische Handlung zu glücklichem Ende gebracht werde. Den scopum des Friedens zu erlangen, müsse man darzu thun, und sich also nicht aufhalten, denn sonst könne man zu der andern Handlung, nemlich des Friedens zwischen Hispanien und Frankreich, nicht gelangen, man wolte denn eine Mixtur zulassen, dadurch aus keinem nichts werde. Nicht gnugsam wäre zu beklagen, daß, wenn eine Parthey gewonnen, und die obstacula removiret, sich nochmahls auf der andern Seite Hinderung finde. Man habe sich dergleichen Proposition und Verhinderung nicht versehen, weil erstlich die Kayserlichen, was man an Graf Servient gebracht, nicht erst heute erfahren, sondern von allen Wissenschaft gehabt hätten: und also zu denken gewesen, sie würden es eher an die Stände gebracht, und nicht bis 180 versparet haben. So wäre (2) denn die Sache also nicht beschaffen, daß sie aufzuhalten, sintemahl die Deputirten mehr nicht eingeräumt hätte, als Graf Servient albereit in Händen gehabt, und die General-Guarandie mit sich bringe: es sey 180 auch nun eine promissio geschehen de futura obligatione. Was (3) das Jus Retentionis betrifft, so habe die Cron Frankreich solches auch albereit zu gebrauchen gehabt, weil die Kayserlichen Plenipotentiarii factum tertii promittiret hätten. Daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Oesterreich dergleichen Angelegenheit zuwachte, sey Ihm von der Grund der Seelen leid, aber die Stände könten nicht darzu, dann es schon zu weit kommen, die Kayserlichen ohne Wissen der Ständeden punctum Satisfactionis Gallicæ abgehandelt, und die Stände nun gesagt hätte, sie könten der Cron Frankreich nicht wehren, das Jus Retentionis zu exerciren. So hätten auch die Kayserlichen Gesandten sich eventualiter albereit zum Jure Retentionis erklärt. Man habe, wie der Chur-Bayerische angeführet, die Stände nicht befraget, als die Verwilligung geschehen. Es sagten zwar die Kayserlichen, sie wolten die Subscriptionem Instrumentorum nicht hindern, aber sie denegirten, sine quo subscriptio fieri nequit. Derowegen man

mit dem Bayerischen Abgesandten vermenet, man habe die Kayserlichen zu bitten, sie möchten darin keine Difficultät machen, weil kein ander remedium könne gefunden werden. Wenn dem hochsöblichen Erb-Haus Oesterreich zu helfen siehe, möchte man es von Herzen wohl zufrieden seyn, sehe aber kein ander Mittel. Wann der Friede in Deutschland geschlossen, wolte man gefogter massen, allen Fleiß anwenden, damit auch der Friede zwischen Hispanien und Frankreich erfolge.

Bamberg: Gleichwie Se. Fürstliche Gnaden, insonderheit nach geschlossenem Prager-Frieden, mit Darsetzung alles, Ihre Kayserlichen Majestät unter die Arme gegriffen, damit Ihre Kayserlichen Lande möchten erhalten werden, also wünsche sie auch, daß das hochsöblichste Haus Oesterreich vel per arma vel per Tractatus dabei bliebe: Diemeil es aber Gott und die Fortuna nicht geben wolte, so trage Se. Fürstliche Gnaden ein Mitleiden, und habe nicht gewußt, wie es bey den Tractaten in diesem Punct hergangen, auch sich nicht versehen, daß die Cessio zwar versprochen, aber nicht zu erlangen. Die Sache, wie von Bayern und Altenburg angeführet, werde gehoben, wann der Friede zwischen beyden Cronen, Hispanien und Frankreich erfolge, dahin denn aller Fleiß anzuwenden: Unterdeß bleibe gleichwohl bis zur Ratification des Friedens, freye Hand. Derentwegen die Kayserlichen Plenipotentiarii zu bitten, sie möchten das Werck nicht aufhalten, sintemahl die Stände erbietig wären, hernach in den Spanischen Tractaten zu cooperiren. Folge der Friede mit der Cron Hispanien nicht, so hätten alsdenn Chur-Fürsten und Stände Gesandten mit den Kayserlichen zu reden, wie denen casibus zu providiren, welche sie setzten und befürchteten.

Sachsen-Coburg: Man lasse es auch wegen Sr. Fürstlichen Gnaden Herzogthum Coburg, bey dem allbereits abgelegten Altenburgischen Voto: und befinde daß nicht mehr res integra, sondern man von seiten der Stände gegen den Französischen Legaten, Comte Servient, albereit sich heraus gelassen habe, so nicht wiederum zurück zu ziehen, und hätten die Deputirten die terminos Commissionis nicht

exce-

1648.
Octob.

1648. **Octob.** excediret, noch weiter gangen, als ihnen durch den am 4. hujus st. vet. durch die Reichs-Collegia gemachten Schluß, in die Hände gegeben worden. Derothalben Ihre Kayserliche Majestät Herren Gesandten beweglich und nach Nothdurft zu bitten und zu erinnern, sie möchten den Zustand und die Gefahr, darinnen das Heilige Römische Reich gerathen, und zur gänglichen Zerrüttung schwebte, wohl erwegen und consideriren, was auch Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Erz-Herzoglichen Haus noch weiter vor Ungemach zu wachsen könnte, und daher die Subscription der Instrumentorum Pacis, darzu sowohl die Schwedische, als der Französische Gesandten sich erkläret, nicht verziehen oder aufhalten.

Strasburg: Wie Deutschmeister.

Sachsen-Weymar: Weil nicht mehr res integra, und die Herren Kayserliche Legati selbst, in suis Statibus, den punctum Satisfactionis Gallicae geschlossen, und den Hispanischen Consensum & Cessionem versprochen hätten; So sehe er nicht, auf was vor einen andern Weg die Sache zu bringen, sondern halte dafür, mit Bayern und Altenburg, daß die Herren Kayserlichen zu ersuchen, sie wolten dem Werk ein Ende machen, und so viel 1000 Menschen nicht in Trübnis setzen. Wann nun dieser Schluß zur Richtigkeit gebracht, erkläre er sich ebenmäßig, eusserste Mühseligkeit anzuwenden, und dem hochbilligsten Erzhaus Oesterreich assistenz zu leisten. Repetire auch dieses Votum wegen Sr. Fürstlichen Gnaden zu Gotha und Eisenach; wie imgleichen wegen Anhalt, convenienti loco.

Oesterreich: Es wären nur 2. Vota, Sachsen-Weymar und Eisenach.

Weymar: Sr. Fürstlichen Gnaden zu Gotha, wären ein regierender Fürst, und wolle er nicht hoffen, daß man jeso das Votum werde disputiren, dann er solches bey diesen Tractaten nunmehr über 3. Jahre geführt, sich bey dem Reichs-Directorio zu dreyen Fürstlichen Votis legitimiret habe, und auch die Vollmacht also angenommen worden sey.

Sechster Theil.

Salzburg: Man müsse sich bey dem Reichs-Directorio erkündigen, wie es mit dem dritten Voto bewandt.

Rassau: Wie Deutschmeister.

Braunschweig-Zelle: (Lampadius) Daß der Friede so lange aufgehalten, und man zu keinem Schluß in den Tractaten gelangen können, daran wären eben die Satisfactiones Ursach, und daß man sie den Reichs-Sachen und der Vereinigung der Stände, vorgezogen: jso wolle es wieder also angefangen werden. Nachdem die obstacula removiret, und wiederum die Quæstio de Satisfactione Gallica auf die Bahn komme, was sey es anders, als Deutschland im Kriege lassen! Wann man nicht Lust zum Frieden hätte, könne man alle Tage obstacula finden. Jeso setzen die Kayserlichen ein obstaculum, so von ihnen selbst herrühre; auf solche Masse wäre an besten, jeder ziehe nach Hause. Im Nahmen des Fürstlichen Hauses sey er erbietig, wann die Subscription erfolget, allen Fleiß in den Tractaten zwischen Frankreich und Hispanien anzuwenden. Was man Herrn Graf Servient offeriret, sey am 4. hujus geschlossen. Denn ob es wohl im Fürsten-Rath fast geschienen, ob geben die Majora ein anders, so habe doch hernachmahls der Chur-Fürsten und Stände-Rath die Majora gemacht.

Trident und Brixen: Durch Neuburg, wie Oesterreich.

Braunschweig-Grubenhagen: Wie vorhin.

Öfnabrück: Habe nicht vernommen, daß wegen der Cession die Kayserlichen begehren, die Subscription des Instrumenti Pacis zu hindern, weil es aber ein Werk von grosser Consideration sey, wolle Sr. Hochfürstlichen Gnaden Meynung erretteriren.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Wie Braunschweig-Zelle.

Minden: Wie Öfnabrück.

Braunschweig-Calenberg: Wie zuvor.

999

Fuk

1648.
Octob.

Fulda: Ad majora.

Baden-Durlach: Erwinnere sich, was am 14. hujusst. n. vorkommen und gut befunden, auch dafür gehalten worden, daß man nichts mehrers verwilligen werden, als die generalis Guarantia nach sich trage. Hoffe, die Kayserlichen würden auf erfolgende gebührende Remonstration, das Werk nicht remoriren, noch die Subscription aufhalten.

Hirschfeld: Wie Deutschmeister.

Baden zu Baden: Wie Deutschmeister.

Rempten: (Adamus Adami) Es sey zu wünschen, daß der Friede zwischen der Krone Hispanien und Frankreich erfolge. Dieweil es aber das Ansehen, als wäre es in weitem terminis als man gehoffet, lasse er es dahin gestellt seyn. Er müsse sich mit andern beklagen, daß er jedesmahl, nachdem er wieder allhie angelanget, nicht zu Rath gefordert, und wegen ermangelter Relation, nicht gewußt, was vorgangen. Nachdem er aber verstehet, was materia clausula sey, müsse er repetiren, daß er im Rahmen seiner Herren Principalen darcin nicht könne willigen. Weil auch der Kayserlichen und des Erb. Herzoglichen Hauses Oesterreich Begehren billig, müsse er bekennen, daß es über seinen Verstand, quibus mediis der Sache zu helfen. Stelle denen anheim, welche per clausulam die causam vulneriret hätten, ein Medium zu finden.

Württemberg: Von seinem Gnädigen Fürsten und Herrn wäre er instruiert, niemanden zu präjudiciren, und zuorberst jedesmahl mit denen Kayserlichen zu communiciren. Als man jüngst von diesem Punct consultiret, wäre er abgefordert worden, und wisse nicht, worauf es beruhe. Das Project, dessen Meldung geschehen, sey nicht dictiret, noch von ihm gesehen worden. Er wäre auf diesen schweren, neuen Casum nicht instruiert, sondern wohl, den Frieden zu befördern. Wann nun dieses causa belli seyn solte, werde es dem Heil. Römischen Reich und Sr. Fürstlichen Gnaden schwer fallen. Das Erbieten, so in eßlichen Votis vor-

kommen, damit er sich conformire, wäre durch das Reichs-Directorium denen Kayserlichen vorzutragen. In Fällen da er nicht instruiert, müsse er auf majora gehen, auf daß der Friede nicht gehindert werde.

Murbach: Wie Deutschmeister.

Mecklenburg: Per omnia, wie Württemberg.

Corvey: Wie Deutschmeister.

Savoy: Ad majora.

Prelaten: Wie Corvey.

Henneberg: Repetire das Altensburgische und Bayerische Votum. Es sey zu hoffen, wann Ihre Kayserliche Majestät bey dem König zu Hispanien werde um den Consens anhalten, daß sich darin kein Mangel finden werde, noch die Meynung seyn, Deutschland in Jammer zu lassen.

Schwäbische Grafen: Wie Prelaten.

Wetterauische Grafen: Ad majora.

Fränkische Grafen: Durch Württemberg, wie Württemberg.

Nachdem nun die beyden Directoria, Oestrich, bey Oesterreich und Salzburg, zusammen traten, konten sie sich eines Conclausi nicht vergleichen, und erwehnte der Salzburgerische, daß 17. Vota dahin gegangen wären, man solle es bey der Deputirten Project lassen, 15. Vota hingegen wären der Kayserlichen Meynung, und eßliche hätten sich mit Mangel Instruction entschuldiget. Unterdeß brachte es der Oesterreichische bey des Bischoffs zu Osnabrück, Franz Wilhelm's Abgesandten, der das Osnabrückische und Mündische Votum führte, dahin, daß er sich vor die Oesterreichische Parthey simpliciter erklärte, man könnte nemlich den Kayserlichen nichts vorschreiben. Solchem nun vorzukommen, kam hingegen der Chur Maynßische Abgesandte, Meel, und conformirte sich im Rahmen Würzburg und Basel, mit Bayern und den Evangelischen: und wurde so laut geredet, daß es der

1648. der Oetob. Der Oesterreichische Abgesandte wohlhören kunte, es komme dahin, daß einer wolle in una causa Judex, Actor, Reus und Executor seyn, und werde man, als in causa propria, wieder ihn und andere Oesterreichische Vota dergestalt excipiren müssen. Muße er sich also endlich erklären, beyde Meynungen in die Correlation an die Churfürstlichen, zubringen.

Die Churfürstlichen Meinen bey dem an Serrent extraxten Proca.

Man schritte hierauf zur Re- und Correlation, und referirte der Chur-Maynigische Abgesandte, Meel, die Churfürstlichen befanden die Haupt-Frage darauf bestehend, ob das Project, so dem Graf Servient extradictet worden, in solchen terminis zu lassen sey? Nun wolle ihm bedenklich fallen, daß man wegen einer solchen Sache, die doch am Ende seyn müsse, das ganze Friedens-Werk in retardat setzen wolle. Die promission sey allbereit von denen Kayserlichen Gesandten vor zwey Jahren geschehen, bringe obligationem mit sich, und sey also beschaffen, daß sie nicht allein actionem, sondern auch exceptionem, und also ingleichen retentionem mit sich führe. Zudem so sey in dem Project ein mehrers nicht begriffen, als was in der versprochenen general-Guarandia stehe, und sey ein dergleichen medium, so man auf inständiges Inhalten des Graf Servient habe verwilligen müssen, obwohl demselben von den Deputirten beweglich genug zugeredet worden sey. Man habe andern Theils statum Imperii praesentem zu consideriren, und zu trachten, wie aus dem Jammerdarmhals zu eluctiren. Die occasio pacis könne bey den Cronen wiederum vorüber gehen, und sie übermorgen der Meynung nicht seyn. Die promissio sey auch nur eventualis, depraestanda in futurum assurance. Man hoffe, unterdeß werde der Friede mit der Cron Hispanien folgen; andern falls jedoch der König in Hispanien seinen Consens wegen Cession der Elsäzischen Lande geben, damit das Haus Oesterreich nicht um die Rhein-Pässe und Gelder komme. Derohalben denen Kayserlichen Gesandten beweglich zuzureden sey, sie möchten des Heiligen Röhmischen Reichs Nothdurfft erwegen, und den Friedens-Schluß nicht retardiren. Solte es nicht geschehen, so müßten die Stände thun, was sie im Befehl hätten.

Sechster Theil.

ten, nemlich mit den Cronen zu schlüssen, den Schluß Ihrer Kayserlichen Majestät zu hinterbringen, und sie zu ersuchen, es dabey bewenden zu lassen, damit das Röhmische Reich vom exicio gerettet werde.

Der Oesterreichische Director Goll: Es findeten sich zweyerley Meynungen im Fürsten-Rath, und wann à majori der Schluß anzudeuten, so giengen die majora, oder wie man bisshero geredet, die Münsterischen Vota, dahin, sie wüßten den Kayserlichen nichts zu widerlegen, sondern hielten dafür, daß Ihre Kayserlichen Majestät und Dero Erz-Herzoglichem Haus dergleichen präjudiz nicht zuzuziehen sey, und die Kayserlichen Gesandten wohl temperamenta finden würden. Diese majora beschwerten sich, daß ihnen alles vorhero nicht communiciret werde, sondern die Handlung nur durch Deputirte geschehe, die dem Concluso nicht nachkommen, sondern weiter gangen wären. Die andere Meynung wäre ohngefährlich, wie der Churfürstlichen, und daß denen Kayserlichen zuzusprechen sey, jedoch ohne der Bedrohung, so in dem Churfürstlichen Voto enthalten. Stehe dahin, ob man sich vergleichen wolle. Dem Oesterreichischen Gesandten wurde aber mit wenig Worten widersprochen, und gefaget, daß die Interessenten keine majora machen könnten, auch nicht gemacht hätten, und die Deputirten nicht weiter gangen wären, als das gemachte Conclusum &c. Man wolte sich mit ihm in kein ferner disputat einlassen, sondern der Chur-Maynigische Abgesandte referirte der Chur- und Fürstlichen Meynung, nach Inhalt des Churfürstlichen Voti.

Die Reichs-Städtischen erklärten sich durch den Eblnischen, der sonst auch im Fürsten-Rath pflegte das Tridentische und Brünenische Votum zu führen: Sie erinnerten sich, daß sie, Reichs-Städtischen theils, am 14. hujus dafür gehalten, es sey mit denen Kayserlichen aus der Sache zu communiciren, nicht zweiflend, es werde geschehen seyn; Vernehmten betrüblich dieses obstaculum, weil es aber hinweg geleyet, so hielten sie doch dafür, daß das vorkommende expediens im Project wohl zulänglich seyn werde, sintemahl man nur ein eventual-Versprech-

1648. Oetob.

Relation der divergent Meynungen im Fürstlichen Rath.

Die Reichs-Städtischen stimmen den Chur-Fürstlichen bey.

1648.
Octob.

niß thue, und hofften, dergleichen Casus werde sich nicht zutragen. Stimmeten also zu, daß die Kayserlichen Legati beweglich zu erinnern wären, die subscriptionem Instrumentorum Pacis länger nicht aufzuhalten, um so vielmehr, wann die Spanische Cession einkomme, und die Cron Frankreich, was versprochen sey, nicht verziehen thäte, Sr. Hoch Fürstlichen Durchlaucht zu Jnsbrugg mit der general-Guarantie gnugsam versichert wäre; Solte aber die Cession nicht einkommen, wäre es der Cron Hispanien bezumessen. A parte der Reichs-Städte machten sie sich erbiethig, nach erlangten Schluß zu cooperiren, damit es auch zwischen selbstgen beyden Cronen zum Schluß gelange.

Die Kayserlichen werden von den Ständen er sucht, den Schluß des Friedens wegen solcher Eventual-Assecuration nicht aufzuhalten.

Hierauf wendete man sich wiederum zu denen Kayserlichen Gesandten, und erbffnete ihnen die Antwort, durch den Chur-Maynzischen Lic. Wehl dahin; præmissio titulo debito: „Es wären sämtliche der Chur-Fürsten und Stände Gesandten der tröstlichen Hoffnung gewesen, hätten auch bey ihren Excellenzen, denen Kayserlichen, so viel erhalten, ob solte morgendes Tages die Subscriptio, wie längst gewünschet, ihren Erfolg erlangen, derohalben komme ihnen schmerzlich vor, daß wiederum eine remora wolte ergrieffen werden, weil Ihre Excellenzen das expediens, so die Stände beliebt, und Graf Servient eingestand, nicht genehmhalten, noch zur Subscription sich verziehen wolten. Nun habe es damit die Bewandniß, daß man von seiten der Depucirte nicht unterlasse, so viel menschlich und möglich, dem Comte Servient zuzureden, und zu bitten, er möchte sich mit der general-Guarantie begnügen lassen, oder doch mit der special-promission: allein es habe nicht wollen verfangen, sondern derselbe bestanden, weil es eine Sache, so allschon vor zwey Jahren von der Kayserl. Gesandtschaft obligatorie versprochen worden, u. seine Collegen interessiret gemacht, auch die Schrift bey den Mediatoribus hinterlegt, so müsten præstanda præstiret werden, davon er nicht abstehen könne. Die retentio sey juris, und rühre her ex obligatione. Diesemnach habe man dafür gehalten, weil es nur eine eventualis promissio sey, auf den unversehrtten Fall

1648.
Octob.

„wie alsdenn eine eventualis assecurationis zu thun, und dabey erwogen, daß die retentio, juris per se, so werde Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero Erzherzoglichen Hause dadurch keine præjudiz zugezogen, sondern es geschehe ihnen und den Ständen dadurch ein Dienst, daß man den Frieden dadurch nicht stecke; daher auch ausser Zweifel gesetzt, Ihre Excellenzen würden dem nicht zuwider seyn. Es sey dabey zu erwegen, mit was Mühe und Sorgfalt, insonderheit auch Ihrer Excellenzen, das Friedens-Werck so weit gebracht, die Römische Kayserliche Majestät sich auch wohl erkärt, und daher die occasio nicht aus Händen zu lassen: Zumahl alle Tage könnten solche incidentia kommen, so die Cronen zu andern Gedanken veranlassen, und daß sie, was man in Händen wiederum zurück ziehen möchten. Derohalben er suche man Ihre Excellenzen geborsamlich und inständig, sie wolten, weil es eine eventual-Sache, und sich künftig temperamenta wol würden finden, den morgenden Schluß nicht vorbey lassen, sondern Hand anlegen, und das Friedens-Werck zur Vollkommenheit bringen. Gleichwie sich Chur-Fürsten und Stände dadurch würden obligirt befinden, also auch würden sie es um Ihre Excellenzen zu verschulden nicht unterlassen. Man wäre erbiethig, so bald der Friede geschlossen, sich eiferig zu interponiren, damit auch der Friede zwischen beyden Cronen, Hispanien und Frankreich erfolge: man hoffe auch nicht, daß sich dieser Casus werde ereignen, den sie, die Kayserlichen, befürchteten. c.

Dieses letztere, von Anerbietung der cooperation in den Spanischen Tractaten, wäre vergessen worden, wann es nicht der Oesterreichische von Coll, erinnert hätte.

Nach gepflogener Unterredung antwortete Wolmar: Sie hätten aus der gegebenen Antwort verstanden, was es vor eine Meynung haben sollte, mit der schriftlichen dem Comte Servient, beschehenen promission, und daß begehret worden, morgen die Instrumenta Pacis zu subscribiren. Verstünden die Meynung dahin, daß der Stände Intention anders nicht

1648. nicht gewesen sey, als, dem Comte Ser-
 Octob. vient eine schriftliche Special-Versiche-
 rung zuzustellen, im Fall die Cession des
 Königs in Hispanien bey der Ratification
 nicht verhanden, und daß doch alsdann
 davon erst zu reden. Was sie, die Kay-
 serlichen, bewogen habe, solches vorzubrin-
 gen, sey hell, und würden es die Herren
 Principalen erheblich finden. Wann es
 die Meynung habe, daß tempore Rati-
 ficationis erst in eventum sich einer For-
 mul zu vergleichen, und von seinem Gnä-
 digsten Herrn das präjudiz abzuwen-
 den, so stehe es dahin; Wann es aber den
 Verstand habe, daß, im Fall die Spani-
 sche Cession sodann nicht verhanden, die
 Stände die Cron Frankreich manuteni-
 ren, und dieselbe Land und Geld behalten
 sollte; müsse er bekennen, daß es eine prä-
 judicirliche Sache sey, und daß casu quo,
 Seine Durchlaucht des Friedens nicht fähig
 werde, noch wie andere Stände, ihr Sta-
 bilimentum erhielten. Dieselbe werde
 alsdann von der Cron Frankreich nichts
 bekommen, wann die Spanische Cession
 nicht vorhanden wäre, sintemahl diese nicht
 weichen, sondern denken werde, es werde
 Se. Hochfürstliche Durchlaucht sich mit
 Hispanien conjugiren, und sie also in-
 fektiren. Wann aber die Stände der
 Meynung wären, daß künftig Se. Hoch-
 fürstliche Durchlaucht schadlos bleiben sol-
 le, so könne die Subscription wohl vor sich
 gehen. Hofften nicht, daß man dem Graf
 Servient ein anders versprochen habe, dann
 es sey ab omnibus zu approbiren, quod
 omnes tangit, und also auch Se. Hoch-
 fürstliche Durchlaucht zu vernehmen. Die
 Herren Mediatorez hätten gestern gesa-
 get, daß Comte Servient diesem passum
 iezo verglichen haben wolle, welches besto-
 mehr präjudicirlich sey, und hofften sie, die
 Kayserlichen Gesandten, es werde hierin
 nicht vorgegriffen werden; andern falls
 werde Seine Hochfürstliche Durchlaucht
 nicht unterlassen, an Chur-Fürsten und

Stände selbst zu schreiben, und Schadlos-
 haltung begehren. Es wäre mit denen
 Französischen Legatis zweyerley Ver-
 gleich vorgangen. Der erste Anno 1646.
 der letzte aber Anno 1647. In dem letz-
 ten sey nur die Spanische Cession vermit-
 llet, weil man Kayserlicher Seite vermen-
 net, es müsse zugleich der Friede mit Hispanien
 geschlossen werden. Ob die Fran-
 zösischen auch der Meynung gewesen wä-
 ren, stelle er dahin, aber sie säheren iezo,
 daß der Französische Gesandte sie ad im-
 possibilia verbinden wolle. Was das
 andere Erbieten anbelange, so habe Ihre
 Kayserliche Majestät ihm befohlen, der
 Stände Gesandten zu ersuchen, sie möch-
 ten alsbald, wann geschlossen sey, den Spa-
 nischen Frieden erhalten helfen. Neh-
 meten verhalten das Erbieten zu Dank
 an, und wolten selbige hiermit requiriret
 haben, von dem Vorhaben nicht abzusehen.
 Sie wüsten, daß der Französische Ge-
 sandte sich zu den Tractaten und zum
 Schluß erbothen habe, allein man müsse
 unpartheyisch verfahren. Sie möchten
 wünschen, daß alles in denen terminis
 stünde, damit morgen die Subscription
 vor sich gehen könne, aber es hätten die
 Stände gestern mit denen Königlichem
 tractiret, in einem und andern, davon sie,
 die Kayserlichen, nicht Wissenschaft hät-
 ten, es wäre auch noch diesen Mittag etwas
 an sie gebracht worden. So sey eben-
 mäßig wegen der Deputirten zur Subscri-
 ption, eine Aenderung vorgegangen, im-
 gleichen wegen Savoyen, deswegen zwey
 Bogen ungeschrieben wären. Also werde
 sich die Expedition wohl biß morgen
 Nachmittag, oder hernach erstrecken.
 Zwar hätten die Königliche Gesandten ih-
 nen die vorhabende Subscriptionem no-
 tificiret, es jedoch auf Unterredung gestel-
 let, und wolten sie, die Kayserlichen, mor-
 gen zu ihnen, und wegen des Tages und
 Stunde, einen gewissen Verlaß nehmen zc.

1648.
 Octob.

§. XXI.

Die Unter-
 schrift der
 Friedens-In-
 strumenten
 wird noch
 aufgehalten.

Ob nun wohl solchergestalt keine Ursa-
 che mehr vorhanden zu seyn geschienen,
 welche die Vollziehung und Unterschrift
 der Friedens-Instrumenten hätte aufhal-
 ten können; So zeigen doch die beyden

sub N. I. & II. anliegende Extractus
 Protocollares, was noch vor Einwürffe
 biß auf den letzten Tag geschehen. Und,
 ohngeachtet die Schwedischen genugsame
 Versicherung von den Ständen erlangt

8993

hatz

1648. hatten, daß die von ihnen conditionirte Expeditiones einiger Urkunden richtig vollzogen wurden; So wolten sie dennoch ehender nicht zur Subscription schreiten, bis man ihnen solche Ausfertigung wirklich vorzeigte. Dahero (1) das an Ihre Kayserliche Majestät von den Reichs-Ständen resolvirte Schreiben, wegen des *S. Tandem omnes &c.* nach der Anlage ges. sub N. III. sodann (2) das so sehr gestirrtene Attestat, wegen der Kellerey Walzsch, Inhalts N. IV. Ingleichen (3) das Attestat, wegen der Herrschafft Pirmont, so dem Grafen von Waldeck zu ertheilen war, laut N. V. nicht weniger (4) das Attestat, daß den Städten Weissemburg am Rhein, Rhinabrück und Speyer, die Auslassung aus den *ss. Debita &c.* und *Sententia &c.* nicht schädlich seyn solle, vermöge N. VI. vorhero gemessen wurden; Worauf endlich der wirkliche Fortgang der Subscription versichert, auch der verfasste *Ordo Executionis Pacis*, Ausweis N. VII. beliebet worden.

N. I.

Extractus Diarii Altenburgici, d. d. 12. Oct. 1648.

N. I.
Extract Al-
tenburgischen
Diarii.

Donnerstages, den 12. Octobr. versammlete man sich auf dem Bischoffs-Hof; Und beklagte sich der Chur-Maynzische Gesandte, Herr Mehl, Herr Salvius hätte ihm ein Project des Concluti de Subscriptione geschickt, und in sine gesehen, es solte dieses Attestatum loco Plenipotencia seyn, solcher Macht könnten sie, die Chur-Maynzischen, sich nicht unterfangen, es wäre auch der gestrigen Abrede zuwider, baten mich, den von Humshien, alsobald zu Herrn Salvio zu fahren, und seine Excellenz anders zu disponiren. Als ich nun auf Begehren der andern Deputirten solches übernommen, funde ich Herrn Fromhold, Chur-Brandenburgischen Gesandten, bey Sr. Excellenz, da wir denn alle beyde mit grosser Mühe und Noth es dahin brachten, daß solche Clausul ausgelöschet werden möchte, fuhren hernach mit einander auf den Bischoffs-Hof, von dannen Herr Mehl und Fromhold zu Herrn Graf Servient sich begaben, denselbigen zu disponiren, daß er auch in den Auffag des Concluti und Auslassung gedachter Clausul, verwilligen möchte, ingleichen auch die Cession wegen Elsaß mit Sr. Excellenz zu rectificiren. Indem kamen die Herren Kayserlichen von den Französischen und Schwedischen wieder nach Hause, und liessen die Deputirten zu sich in des Grafen von Nassau Quartier erfordern, da dann Herr Wolmar proponirte: Herr Graf von Nassau und er wären bey Herr Servient gewesen, und sich mit ihm verglichen, daß die Subscription des andern Tages um 9. geschehen, und die Curfores alsobald darauf abgefertiget, auch die Publication den Sonntag darauff erfolgen, die vornehmsten Solennitäten aber, bis auf Aushändigung der Ratificationen, verspart bleiben, und inmittelst nur durch den Stadt-Secretarium in allen Gassen der Stadt, ex schedula abgelesen werden solte, daß es Friede wäre. Die Subscription aber solte solcher gestalt geschehen: Herr Graf Servient wolte zu ihnen, Herren Grafen von Nassau und Wolmar kommen, ein Exemplar des Instrumenti Pacis ablesen, mit dem Ja-Wort und Handschlag nochmalts bestätigen, unterschreiben und besiegeln; stracks darauf wolten sie, die Herren Kayserlichen, Herr Graf Servienten in sein Logement nachfolgen, und das ander Exemplar eben auf solche Maas vollziehen. Inmittelst solten der Stände Gesandten auf dem Bischoffs-Hof sich gedulden, und wenn die beyden Exemplaria also vollzogen, selbige durch die Legation-Secretarios ihnen, der Stände Gesandten, zu ihrer Subscription und Besiegelung auch überbracht werden, da dann die Stände ihre verwilligte Cessionen, Attestata und dergleichen, originaliter aushändigen würden. Wäre also mit ihnen, denen Herren Französischen, nichts mehr zu thun, als zu unterschreiben. Hierauf fieng Herr Cran an zu reden: Daß der Herr Graf von Lamberg und er wären bey den Schwedischen gewesen, und verstanden, daß sie mit denen Ceremonien und Art zu unterschreiben, gar wohl einig, und wolten sie lieber um 8. Uhr sich einstellen, weil ihr Instrumentum Pacis weiltläufiger, als das Französische. In sine aber hätten sie gemeldet, daß sie morgen zur Subscription nicht kommen könnten, dann die Stände hätten ihnen etliche Originalia

1648
Octobr.

1648.
Octob.

originalia auszuhandigen zugesagt, und solche auch prästiret, darauf warteten sie die Stunde noch. Was es aber eigentlich wäre, hätten sie nicht gesagt; sie, die Herren Kayserlichen stellten es dahin, ob der Stände Gesandten gefallen wolte, solche obstacula zu removiren. Wir bedankten uns vor die communication, und hielten gleichwohl quoad solennia dafür, man würde ein solch wichtig Berck, Gott zu Ehren, mit einem öffentlichen Te Deum laudamus celebriren, wie auch die Stücken lösen lassen, welches zu Dñabrück ungleiches geschehen könnte. Bey denen Herren Schwedischen wußten wir uns nicht zu erinnern, was restirete, wir wolten aber zu ihnen und mit denselben davon reden. Wir Evangelisch-Deputirten erinnerten aber dabey, es restirete nichts, als das Actestatum wegen Nalsch, und die Executions-Ordnung wegen Augspurg. Die Herren Kayserlichen stellten es dahin, ob wegen Nalsch das Reichs-Directorium ein Actestatum geben wolte; Sie ihres Theils hätten dazu keinen Befehl, so müßten sie auch wegen Augspurg defectum Mandati anführen, und würde umsonst seyn, sich damit aufzuhalten. Ihro Kayserlichen Majestät wolten sie aber die vorgeschlagene Executions-Ordnung allerunterthänigst zuschicken, die würden es Ihro nicht zu entgegen seyn lassen, sondern die Crayß-ausschreibende Fürsten darauf befehligen, weil durch solchen Befehl vielmehr auszurichten sey, als wenn sie, welches ihnen doch propter defectum Mandati unmöglich, eine solche Neben-Convention machten.

1648.
Octob.

Nachmittag 3. Uhr, versammelten sich die Deputirten auf dem Bischoffs-Hof, und ersuchten die übrigen Deputirten mich, den von Thumshirn und Herrn Langerbecken, wir möchten doch voraus zu denen Herren Schwedischen fahren, und wegen Augspurg mit ihnen reden, damit es nicht alzu hart disputat gebe. Als wir dahin kamen, und dem Herrn Graf Drenstern, der anfangs allein war, solches proponirten, und Sr. Excellenz zu Gemüth führten, daß der Stadt am besten würde geholfen seyn, wenn vermöge der Executions-Articulen des Instrumenti Pacis, kein Platz restituiert würde, bis sowohl Augspurg, als andere ex capite Amnestiæ vollständige Execution erlangt; Es hielte auch der Lindauische Gesandter, als der Evangelisch-Augspurgische Mandatarius, vor bedenklich, denen Evangelischen zu Augspurg invidiam protractæ subscriptionis aufzuladen: wurden Se. Excellenz etwas unwillig, mit dem Andeuten, er könnte sich von den Ständen nicht mehr so bey der Nase ziehen lassen, wenn mans nicht ein Ende machte, so wolte er davon ziehen, es wäre viel Dings noch unrichtig mit der Heßischen Miliz-Satisfaktion und andern Dingen; Er hätte auch das Papier noch nicht gesehen, das Salvius in seinem Abwesen versiegelt hätte, das müßte er zuvor durchlesen, ehe er Hand ansetzte. Als aber Herrn Salvii Excellenz kamen, ließen Sie Ihro den Vorschlag mit Augspurg wohl gefallen. Wegen der Heßischen Satisfaktion sagten wir, wäre bey voriger Conferenz beliebt worden, daß nach der Subscription solches erlediget werden solte, welches sie nicht gesehen, und wir nicht davon abweichen wolten, unterdessen kamen die übrigen Herren Deputirten, und wurde der Verlaß zwischen den Herren Schwedischen und der Stände Gesandten genommen, daß des folgenden Tages die Subscription gewiß erfolgen solte.

Es ist aber zu notiren, daß wegen des obsignirten Instrumenti Pacis, Herr Graf Oxenstiern unterschiedlich angehalten, man solte es ihm ad prælegendum ins Logiment schicken, und nur eine Nacht da lassen. Weil aber uns, der Stände Gesandten, bedenklich, solch Instrumentum Pacis aus dem deposito heraus zu nehmen, hat mans abgeschlagen, und sich erboten, wenn die Herren Kayserlichen damit zufrieden, als die es auch mit versiegelt, wolte man es in Se. Excellenz Gegenwart resigniren und collationiren, welcher Vorschlag Ihm bald beliebtig, bald mißfällig gewesen, daß also bis dato nichts daraus worden.

N. II.

1648.
Octob.

N. II.

1648.
Octob.

Continuatio Protocolli.

N. II.
Continua-
tion des M-
tenburgischen
Diarii.

Freytages, den 13. Octobr. 1648. hor. 7. recommendirte bey uns der Baden-Durlachische das Attestatum wegen Maissch, gedachte dabey, daß des Herrn Wolmars Secretarius, so den Clavem zu den Zieffern zu holen nach Wien abgefertiget, gestern wieder kommen, und vorgebe: Er hätte sich zu Wien bey Herrn Schröckern, als Geheimden Deutschen Legation-Secretario angegeben, welcher, als er gehöret, daß er den Clavem zu der letzten Kayserlichen Resolution nicht mit geschickt, dergestalt erschrocken, daß er in Ohnmacht gefallen. Ihro Kayserliche Majestät hätten ihn auch nach 4. Stunden stracks wieder abgefertiget, da er fort reiten müßte, und nachmaligen Befehl gebracht, ohne einigen Verzug vollend zuzuschiffen. Es hielten aber viel dafür, daß dieser Secretarius nicht weiter als auf Edln kommen, weil es natürlicher Weiß unmöglich, daß er von Wien albereit wieder hier seyn könnte. Zu Paris aber umgte den Königlischen Ministris diese Excusation der Herren Kayserlichen, wegen Mangel des Clavis, als die etwas gar zu ungläublich, daß sie bey den Pöbel sich desto besser entschuldigen konten, daß der Friede durch sie nicht aufgehalten würde.

Als der Durlachische hinweg, kam Herr Fromhold unangemeldet, und sagte, er brächte schlechte Zeitung, denn sie, die Chur-Brandenburgischen, bey Herrn Servient wegen der Subscription nachfragen lassen, der ihnen zur Antwort gegeben, es würde heute nichts daraus, denn die Herren Schwedischen um 8. Uhr zu ihnen kommen wolten, und sich mit ihnen vollends zu unterreden, welches aber verblieben, indem sie, die Herren Schwedischen, ihm Herrn Servient lassen andeuten, sie wären der Stände Deputirten gewärtig. Er hätte hierauf an Herrn Servient ein beweglich Brieflein geschickt, worauf Se. Excellenz geantwortet, daß an Französischer Seiten nichts ermangelte, man solte nur die Herren Schwedischen mit guten Stimpff disponiren ic. Wir bedanckten uns vor die communication, und sagten, daß uns von keinen Deputirten wissend wären: aber von nöthen wolte es seyn, weil die Herren Schwedischen sich drauf berufften, daß unverlengt unser etliche dahin führen, und seheten, woran es denn haffte, der Herr Chur-Majestät hätte ohne die Hergeschickte und sagen lassen, daß er gerne mit uns reden wolte. Wir hatten auch zu solcher Unterrede Herrn Lampadium ersuchen lassen, und wäre gut, daß er, Herr Fromhold, sich dabey befinden könnte: Schickten also nachmalis zu Herrn Mehl, mit Bitte, er möchte sich einstellen. Dieweil er aber zurück sagen ließ, daß er gerne den Herrn Chur-Sächsischen auch dabey sehen, sind wir bey demselben zusammen kommen, und ist unterdeß Herr Fromhold wieder nach Hauß gefahren.

Von dem Herrn Chur-Sächsischen führen der Chur-Sächsische nebst Herrn Mehl, der von Thumshirn, und Lagerbeck zu den Herren Schwedischen, und ist unter Wegens auch Herr Fromhold zu ihnen kommen. Herr Mehl hatte die Original-Attestata, wie auch die Repartition bey sich, die sie denen Herren Schwedischen fürgewiesen, die auch nichts dabey zu desideriren gehabt, ausser, daß in ordines Executionis, ein Wort oder zwey geändert worden: Daher die Deputirten gebeten, sie möchten doch nunmehr zur Subscription schreiten, und wo möglich, noch heute. Worauf sie gesaget, es wäre unmöglich, denn sie müßten zuvor mit Graf Servient reden, welches Nachmittags geschehen solte. Aber morgen früh 8. Uhr, solte es für sich gehen, und könnte ein jeglicher, der heute Post-Tag hätte, seinen Principal gewiß darauf versichern.

N. III.

H. M.

1648.
Octob.

N. III.

1648.
Octob.Dicit. Monast. 28. Octob. Ao. 1648.
per Direct. Mogunt.Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät wegen des §. Tandem
omnes &c.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Das Ew. Kayserliche Majestät sich allergnädigst belieben lassen, nicht allein dasjenige, was vermittelst dero selben Osnabrückischen und theils Münsterischen Gesandtschaften mit denen Königlich-Schwedischen, sondern auch zwischen denen Ständen des Reichs mit der Cron Frankreich Herren Plenipotentiaris, zu Münster und Osnabrück abgehandelt, verglichen und geschlossen, auch beyde darüber ausgefertigte Instrumenta obsignirt und deponirt worden, nechst Superirung aller bis dato im Wege gelegenen Obstaculorum, wie beschwehlich dieselbe auch gefallen, allergnädigst zu approbiren und dadurch zur dermahligten Veruhigung des Heiligen Reichs, daro jederzeit getragenen sonderbahren Eyffer und Begierde der ganzen Christenheit erkennen zu geben; derentwegen gebühret Ew. Kayserlichen Majestät allerunterthänigster Danck, Wobey Wir nicht zweiffeln, es werde von Hoch- und Wohl- ermeldten Dero Plenipotentiarien gehorsamsft berichtet seyn, wie weit man in denen Friedens- Tractaten fortgeschritten, was dabey nach und nach, und unter andern bey dem §. Tandem omnes &c. betreffend Ew. Kayserliche Majestät Erb- Königreich und Lande, vor Difficultäten sich ereignet, und wasmassen dieselbe endlich, vermittelst Göttlicher Gnaden und allerseits angewendeten Fleiß, Mühe und Sorgfalt, vergestalt superiret worden, daß man nunmehr mit beyden auswärtigen Cronen zur Subscription, consequenter zum formal- Schluß des Friedens gelangt, und an deme ist, daß zur sistirung der allerseits führenden blutige Waffen gewisse Couriers abgeschicket werden sollen. Dem allmächtigen getreuen Gott, als höchsten Friedens- Fürsten, ist billig vor diese sonderbare Gnade des nunmehr verhoffentlich erhaltenen, bey diesen so viel Jahre über continuirenden sehr schwehren und kostspilrigen Tractaten, längst vorgestellten Zwecks, immerwährender, Ew. Kayserlichen Majestät aber vor so höchstrühmliche friedfertige Kayserliche Bezeugungen allerunterthänigster Danck zu sagen, und nunmehr dahin sorgfältig zu sehen, wie jetztberührter Schluß zu seiner Wirklichkeit gebracht, und dadurch der Friede im H. Römischen Reich, und mit beyden auswärtigen Cronen, ja so ferne und weit möglich, in der ganzen Christenheit, stabilirt werde.

Ew. Kayserlichen Majestät kan nicht unbekannt seyn, was es unter andern schweh- wichtigen Punkten, absonderlich bey obigerwehnten §. Tandem omnes &c. vor diesem, und bey Abhandlung des punkti Amnestia generalis & Gravaminum, vor Difficultäten abgegeben, und was gestallten zwar die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarien Ew. Kayserliche Majestät einige Ziel oder Maas, was Sie in Dero Erb- Königreich und Landen sowohl in Religion- als Politischen Sachen, wie dieselbe Rahmen haben mögen, als schon hierunter statuirte und verordnet, oder inskünftig statuiren und verordnen mögen, nicht zugeben, vielweniger gemeint, in ipsa substantia dieses §. Inhalts, das geringste, jetzt oder hiernächst zu disputiren, noch dasjenige was Ew. Kayserliche Majestät aus gewissen erheblichen Ursachen in dero Erb- Königreich und Landen, gewisser Ihre anheimgefallenen Güther halben, disponirt, in einigen Zweifel zu ziehen. Wann gleichwohl auch hoch- und wohlermeldte Herren Königlich-Schwedische Plenipotentiarii nicht allein der Zeit, sondern auch noch erst in Deutlichkeit sich vernehmen lassen, daß dieselbe ohngern, vielweniger aber die Cron Schweden, den Rahmen und Berweiss haben und auf sich laden wollten, ob hätten sie ermeldte Böhmisches Stände und Interessirte per quasi Sententiam condemniren helfen; und daher ehe und zuvor diese nicht geringe Difficultät seine Erledigung er-

Sechster Theil.

Hhh

langt,

N. III.
Der Reichs-
Stände
Schreiben an
Ihre Kayserli-
che Majestät
im Willde-
rung der For-
malien des
§. Tandem
omnes &c.

1648.
Octob.

langt, viel Tage zugebracht, endlich aber zu der Tractaten mehrer Beschleunigung dahin gestellet worden, daß Ew. Kayserliche Majestät um Milderung der diesen §. einverleibten Worten (*porro quoque amissa sunt, ac modernis possessoribus permanento*) auf seiten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände intercedendo allerunterthänigst belangt, und um dieses §. quoad formalia, jetztrangeführte Milde- rung gehorsamst gebethen werden sollen.

1648.
Octob.

Als ersuchen und bitten Ew. Kayserliche Majestät, in krafft zeithero von unsern allerseits Herren-Principalen uns eingelangter gemessenen Befehlen, wir allerunterthänigst, sintemahl mehrerwehnte Formal-moderation, *salva si substantia*, weder Ew. Kayserliche Majestät noch denen jetzigen Innhabern der ihnen allergnädigst eingeräumten Güther, einig, auch das geringste Präjudicium nicht zuwachsen, wohl aber den Glimpf mit seiten höchstgedachter Cronen und dero vorweslichen Herren Plenipotentiarien erhalten kan, Sie geruhen sich hierinnen nicht nur allergnädigst willfährig zu erklären, sondern auch in dem Ihre hiernächst erlangenden Original, mit Hand und Siegel bekräftigten Instrumento Casareo-Suedico den §. *Tandem omnes Et.* des Inhalts einrichten und extradiren zu lassen, als der unborgreiflich hierbeygehende unter den Ständen des Reichs verglichene Entwurff mit mehrern in und nach sich führet. Dieses, gleichwie es zu keinem andern Intent, als zu Erhaltung Glimpfes, Stiftung guter Verständniß und Contentirung der Königlich-Schwedischen Herren Legaten, vornemlich aber der Crone, angesehen: Also gethsten wir uns auch Ew. Kayserlichen Majestät willfährigen Resolution und thun Dieselbe dabey ic. Münster den 16. Octobris Anno 1648.

N. IV.

Dictat. Monast. d. 16. Octob. Ao. 1648.
per Moguntino.

Extractus Reichs-Protocoll, die Kellerey Malisch betreffend.

N. IV.
Reichs-Pro-
tocoll, die
Kellerey
Malisch be-
treffend.

Als sich zwischen beyden Fürstlichen Häusern Baden-Durlach und Baden-Baden, wegen der Kellerey Malisch, Irrungen und Miß-Verstände in deme eräugnet, daß jener seines gnädigen Fürsten und Herrn an jetztrwehnter Kellerey Malisch prätendirende Action vorbehalten, und dem Instrumento Pacis einverleibt haben wollen, dieser aber, daß Ihre Fürstliche Gnaden Baden-Durlach disfalls einige Action competitive, simpliciter negirt, und dabey allerhand in contrarium militirende Acta und Documenta beygebracht, diemnach beyde Theile sich nicht vereinbaren können; Als ist es endlich, nach besag des Reichs-Protocoll, dahin gestelt worden, daß einen Theil sowohl als den andern (doch daß des Herrn Marggraff Wilhelms Fürstliche Gnaden in possessione besagter Kellerey Malisch ohnperturbirt verbleibe) ihre Actiones und Gegen-Actiones, gleichwohl dem vorig erledigten Haupt-Successions-Streit ohne Nachtheil, vorbehalten seyn sollen, und ist dieser Extractus Protocoll beyden Theilen mitgetheilet worden. Signatum Münster den 11. Octob. Anno 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Cangeley.

N. V.
Attestat we-
gen der Herr-
schafft Pye-
mont.

N. V.

Attestat, so denen Graffen von Waldeck, wegen der Herrschafft Pyrmont ertheilt worden.

Demnach bey Abhandlung des puncti Amnestia, unter diesen Osnabrückischen Tracta-

1648.
Octob.

Tractaten, sich die Herren Grafen von Waldeck, wegen des Hauses und Herrschafft Pyrmont angemeldet und begehret haben, (intemahln sie derselben im Jahr 1630. mit gewehrter Hand entsetzet worden,) sie in krafft der verwilligten Universal-Amnestia, in dem Stand, darin sie ante destinationem gewesen, zu redintegriten, und deswegen in Instrumento Pacis nahmentliche Vorsehung zu thun. Weilm aber gedachte Herren Grafen unter wählenden diesen Tractaten zum Besiz wieder gelanget, und jeso darinnen befindlichen seyn; So ist für unnöthig gehalten, derentwegen in Instrumento Meldung zu thun, da weniger nicht, sollen sie unter der gemeinen Regula Amnestia mit begriffen seyn, und im Besiz (jedoch der Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cöln, als Bischöffen zu Paderborn, und dero Stifft, an ihren Rechten solches an Ort und Enden, wo sichs gehört, auszuführen, unbeschädlich) bis zur rechtlicher Entscheidung des Possessorii gelassen, und darin nicht angefochten werden, inmassen solches alles in den Kayserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocollis also verwahrt, und aus denselben, beyden Theilen zu besserer ihrer Nachricht, mitgetheilet worden. Urkundlich hat im Nahmen der Reichs-Stände, dieses Attestatum das Reichs-Direktorium von sich gegeben. So geschehen Münster den 27. ^{Sept.} Octob. 1648.

1648.
Octob.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Cansley.

N. VI.

Extractus Protocollis an statt eines Attestati, wegen Auslassung der Städte Weissenburg am Rhein, Dsnabrück und Speyer, in §. Debita &c. und Sententia &c.

N. VI.
Extract Pro-
tocollis, die
Auslassung
der Städte
Weissenburg,
Dsnabrück
und Speyer,
in den §§. De-
bita &c. und
Sententia
&c. betref-
fend.

Demnach bey denen zu Dsnabrück gepflogenen Friedens-Tractaten, unter dem Vierdten Articulo de Amnestia nicht allein in §. Debita &c. vers: *Salvis tamen* &c. der Stadt Weissenburg am Rhein und Dsnabrück, sondern auch in §. *Sententia &c.* bey den Worten: *nisi processus vitium & defectus manifesto pateat vel in continenti demonstrari possit*, der Stadt Speyer, in parenthesis anfänglich specialiter & exempli loco, gedacht gewesen, dieselbe aber nachmahln aufsen gelassen worden, ist ihnen auf ihr Ansuchen und Begehren, gegenwärtiger Extractus Protocollis, loco Attestati, zu dem Ende mitgetheilet worden, daß vorgegangene Expunctio sie der, in angezogenen beyden §§. befindlichen Disposition, zu frustriren keineswegs gemeint und angesehen gewesen, sondern der Ursachen allein geschehen seye, weil dafür gehalten worden, daß ihnen durch die Vorsehung an ihr selbst, ohne die nahmentliche Meldung und Exemplification, genugsam, und zwar um so viel mehr prospiciert seye, weil zu Eingang berührten Vierdten Articuli klar versehen, quod, qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea promissis vel exclusis habendi non sint, inmassen solches denen Kayserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocollis also einverleibet, und denen Interessenten zu mehrer ihrer Versicherung mitgetheilt zu seyn, hiermit per Imperii Directorium bekräftet wird. Geben Münster den 8. Octob. 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Cansley.

Sechster Theil.

Hhh 2

N. VII.

1648.
Octob.

N. VII.

1648.
Octob.Ditt. Monast. d. 16. Octob. Ao. 1648.
per Mogunt.

ORDO EXECUTIONIS PACIS.

N. VII.
Ordo Execu-
tionis Pacis.

- 1) Werden die Instrumenta Pacis von allen Theilen unterschrieben.
- 2) Darauf ist das Armistitium zu publiciren, und werden allerseits Generalitäten, cessante hostilitate, sich mit einander gütlich vergleichen.
- 3) Schickt man die Instrumenta Pacis nach denen allerseits placitirten Formeln, ad ratificandum.
- 4) In wähernder Zeit der 2. Monath, so man der Ratification erwartet, werden a) die Sachen so in Articulis Amnestia & Gravaminum verglichen, exequirt und ins Werck gestellt, doch die mit Guarnisonen besetzte Plätze erst nach erlangter Ratification des Friedens evacuiren. b) Die Gefangene allerseits, laut des Frieden-Schlusses, losgelassen. c) Die assignirte Stände mit der Soldatesca, und vice versa, wegen Entrichtung der 12. Tonnen Goldes, verglichen. d) Die 18. Tönnen Goldes in die Lager-Städte gesammelt. e) Alle Sachen bey den Arméen und in denen Guarnisonen zu Abdanckung der Soldatesca, Abführung der Guarnisonen und Restitution der Plätze präpariret. f) Von allen Generalitäten de ordine & modo, wie solche Abführung, Restitution und Abdanckung nach einander geschehen solle, eine vdlige Abrede mit einander genommen.
- 5) Als nun indessen die Ratificationes einkommen, so werden a) gedachte Ratificationes entweder alsobald ausgewechselt, oder ad securas manus tertii depouiret, bis b) die Soldatesca wegen besagter 3. Millionen, und zwar so viel deren jedesmahl abgedancket, oder in proprios Status abgeführt werden, und also in Weysen gewisser à parte der Cranche hierzu verordneten Commissarien, contentirt und abbezahlt. c) Die Guarnisonen pari passu abgeführt, die Plätze restituir und von gedachter Soldatesca, nach eines jedwedern Stand, behalten, wie die Herren Generalen sich darüber werden vergleichen haben. Monasterii Westphalorum d. 21. Octobr. 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Canzleyen.

§. XXII.

Die Friedens-
Instrumenta
werden end-
lich am 24.
Octob. un-
terschrieben.

Endlich, nach so vielen sehnlichen Verlangen, Wünschen und Seuffzen, ließ die Götliche Vorsehung den Freudenreichen Tag erscheinen, an welchem die Thüren des Friedens Tempels geschlossen werden; Friede und Gerechtigkeit sich mit einander küssen; Die Einigkeit die bishero zerstreueten Pfeile hinwieder zusammen binden; der Ueberfluß, wiewohl noch von fern, sich wiederum zeugen; der Geist der Zwietracht mit Fesseln gebun-

den und von der frölichen Ruhe, zu Deutschlands Füßen liegend, auf ewig gefangen gehalten; der verzehrende Kriegs-Geist von der, alles endlich bezwingenden Zeit entkräftet, gefangen und verstricket; die Spieße und Waffen, in Pflug-Scharen verwandelt und verbrennet; die Blutsaugenden Kriegs-Vögel und Harpyen zerstreuet und verjaget, mithin das, nun in die dreißig Jahre lang, mit allen Plagen der Trübsal gequälte Deutschland, durch eine

1648. Octob. eine glückselige Vereinigung derer drey Christlichen Religionen in einen außserlichen, friedfertigen Ruhe-Stand, zur vorigen Glückseligkeit wiederum erhoben werden sollte.

Dieses war nun Sonnabends der 14. Octobris, des 1648. Jahrs, an welchem, nach so vielen fast ungläublichen Bemühungen und darzwischen gekomme-

nen Hindernissen, die beyden Friedens-Instrumenta, wirklich unterschrieben wurden. Wie zweiffelhafft es aber auch an diesem letzten Tag, bis auf die letzte Stunde, noch damit gewesen sey, und was vor Curialien, bey diesem solennen Actu vorgegangen; darüber verdient sowohl die Relation sub N. I. cum Adj. B. als der Extractus Diarii Altenburgici sub N. II. gelesen zu werden.

N. I.

Durchlauchtig: Hochgebohrner,

Enädiger Fürst und Herr.

N. I.
Relation, die
Solennitäten
bey der Un-
terschrift und
Publicirung
des Friedens,
kennend.

Ew. Fürstlichen Gnaden unterthänige, getreu-willige Dienste zu leisten, bleibe ich jederzeit bestes efferigen Vermögens beflissen, und zweiffle nicht, dero werde aus meinem, versehenen Sonnabends Nachts, datirten gehorsamen Notification-Schreiben, die, Gott Lob! erfolgte Subsignation des Friedens-Schlusses, wissend worden seyn, womit es denn so schwelch, hinder- und verdrießlich hergegangen, daß ich auch des Freytags vorher, die Ordinari lieber ohne Schreiben abgehen lassen, dann Ew. Fürstliche Gnaden mit bishero so offte gewohnten vergeblichen Vertröstungen belästigen wollen: Sintemahl nicht allein Herr Graff Drenstern, seine Parole zu retractiren, die Sachen von hier ab- und nach Osnabrück zu ziehen, und die Eventual-Repartition der Winter-Quartier, pro conditione sine qua non, aufzuwerffen öffentlich contestiret, sondern auch die Herren Kayserlichen gesamte Stände vor sich erfodert, und dazu declariret, dafern der Cron Frankreich das Jus retentionis der Wald-Städte, eingeräumt würde, daß sie der Subscription den Lauff nicht geben, sondern alles eben bey einander ruhen lassen würden. In was Consternation, Betrübnis und Zweifel wir nun gestanden, und was Behmuth in eines und des andern Herzen aufgewachet, ist in Wahrheit nicht zu beschreiben, zumahlen solche Einwürffe immerfort gestiegen, und je länger je stärker worden; Im Ende aber, und nachdeme die Herren Frangosen das ihre bey denen Herren Schwedischen redlich gethan, und ihnen sehr beweglich zugesprochen, wir auch denen Herren Kayserlichen repräsentiret, daß sie alle culpam ihnen selbst zu imputiren, und sich der Versicherung um so viel weniger entbrechen mögen, weils sie per obligationem facti tertii ad interesse gehalten, und isto casu alle Rechte dem Creditori das Jus Retentionis gönnen, wir aber noch nicht einmahl so weit gegangen, sondern in terminis pacti nudi de futura obligatione verblieben, ist es, durch Gottes Gnade, dessen Allmacht darum billig inbrünstig zu dancken, dahin gediehen, daß Sonnabends um 9. Uhr, im Bischoffs-Hoffe einzukommen denen Ständen angesaget worden, welche sich zwar eingestellt, allein mit traurigem Gemüthe, nachdem theils bis um 1. Uhr daselbst verharret, wiederum re infecta heimkehren müssen, sintemahlen ein und andere Solennität nicht recht eingefädelt seyn sollen.

Des Nachmittags aber gegen die 2. Uhr, seyn die Herren Frangosen mit 7. Kutschen, zu Herrn Graffens von Nassau und Wollmars Excellenz, die Herren Schwedischen aber mit 5. Kutschen, zu Herrn Graffen von Lamberg und Cranen gefahren, und diese durch beyde Legations-Secretarios die deponirte Instrumenta von uns abgehohlet, welche ihnen denn gefolget und von denen Ständen inzwischen auf mehrgedachten Bischoffs-Hoffe gewartet worden. Wie sie nun mit Durchlesung der Instrumenten ziemliche Zeit zugebracht, also haben wohlgedachte zu denen Frangosischen

Shh 3

schen

1648.
Octob.

schen Handlungen verordnete Kayserliche Herren Commissarii, nachdeme sie mit Relection und Signation eines ihres Instrumenti am ersten fertig gewest, sich stracks nach den Herrn Franzosen, in Herren Servients Excellenz Quartier, nach derselben gemacher, daselbst das andere Exemplar unterschrieben, besiegelt und neben dem ersten, durch beyde Secretarios an die Stände zu gleichem Ende gebracht, welches dann, nachdem das Maynsische Directorium gesamtten Ständen und Transigenten darzu Glück gewünschet, und Gott für verlichene Gnade gedanket, fortgestellet, und nachdeme die Herren Kayserlichen und Schwedischen miteinander gleichen Process geführet, mit denen sich bis auf die 8. Uhr verzogen, beyde Tabala, jede in duplo, von denen Deputatis, nach weise des Vergleichs Lit. A. und meinsten Ständen subscribiret und gefertiget, daß Französische denen Secretariis so balden behändiget, das Schwedische aber erst des andern Tages denenselben durch einen Ausschuss von denen Deputatis præsentiret worden.

1648.
Octob.

Sobalden die Legations-Secretarii auf den Bischoff-Hoff kommen, hat die Stadt alle die Stücke auf den Wällen, deren 70. gewest, 3. mahl lösen, und nächst folgenden Sonntags im Decm, wir aber bey Herrn Graff Drenstern, allwo Herr D. Schuppe, so vor dessen zu Marburg Professor gewest, die Predigt gehalten, nicht minder die Reformirte bey Herrn Graffen von Wittgenstein, und Herr Graff Servient bey denen Minoriten, das Te Deum Laudamus solenniter singen, die Stücke aber mahlen spielen, die Bürgerschaft und Soldaten ins Gewehr stehen, durch deren Secretarium zu Pferde auf allen Plätzen, vorreitend etlicher Trompeter, auf Form des Einschlusses Lit. B. öffentlich ausrufen, darzu totes quoties aus Mousqueten Salve geben, und alle Glocken läuten lassen, worbey sie uns Fürsichtlich-Sächlichen die Ehre specialiter gethan, daß sie uns 3. Fahnen Bürger vor denen Logiamenten aufzuwarten und tapffer Feuer zu geben beschlichet;

Daß die Sache nun also abgegangen, derentwillen gebühret Gott ohnendlicher Dank, und wünsche Ew. Fürsliche Gnaden ich dazu aus inbrünstiger Devotion Glück, Heyl und Segen, daß der himmlische Vater solchen Frieden, wie durchgehend, also in particulari Ew. Fürsliche Gnaden und dero Fürslichen liebsten Angehörigen, auch Fürsenthum, Landschafften, Ständen und Untertanen zu zeitlicher und ewiger Wohlfarth ausschlagen lassen, und die Gnade geben wolle, daß unter Jhro diese ein geruhiges stilles Leben und Wesen führen, und aus dem so langwierigen Elend in sierswährendes Aufnehmen und Wohlstand gesezet, auch Dero wehrte Posterität vor dergleichen Calamität für und für bewahret, und behütet werden mögen.

Consten haben die Herren Kayserlichen sobalden den jungen Herrn Graffen von Nassau anfangs, hernach einen Oesterreichischen Edelmann und endlich einen Secretarium nach Jhro Kayserlichen Majestät versandt, diese frohe Post zu notificiren, die Herren Schwedischen aber haben zwar nacher Jhro Majestät, bergleichen die Herren Franzosen auch gethan, die Instrumenta spediret, aber an die Armées der Ursachen noch Niemand abgefertiget, weilen sich Lamboy nicht nur mit 4. Lothringischen Regimentern renforciret, und die Herren Hessen-Casselschen zu Aufhebung der Belagerung von Paderborn bewogen, sondern auch nachgehends über den Rhein in diese Quartier gezogen, deren repals über gedachten Fluß, sie zu forderst desideriren und man derhalben bereit an Chur-Cölln geschrieben, auch darzu gute Hoffnung hat ic.

Adjunctum B.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Münster in Westphalen, thun kund jedermänniglich, daß uns von denen allhier versammelten hochansehnlichen und fürtrefflichen Kayserlichen und Königlich Französischen Gesandten zu wissen gemacht worden, was gestallten sie durch Gottes des allmächtigen mildreichen Segen und verliche

hene

1648.
Octob.

hene Gnade, die nun lange Zeit hero gepflogene Friedens-Handlung zu Ende gebracht, und zwischen den Römisch-Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. dero hochlöblichem Haus Oesterreich, allen dero Kriegs-Verwandten, Vund-Genossen und Anhängere, ihren Erben und Nachkommen, des Heil. Röm. Reichs Chur-fürsten und Ständen an einem, und dann der Cron Franckreich am andern Theil einen Christlichen immerwährenden, aufrichtigen Frieden und beständige Freundschaft geschlossen, auch in krafft habender Vollmachten, gegen einander verschrieben, gelobt versprochen und zugesagt haben, also und dergestalt daß nun hinführo alle zwischen jetzt bemeldten Kriegernden Theilen biß daher verübte und obgeschwebte Krieges-Thätlichkeiten und Feindschaften ein- und abgestellt bleiben und gänglich aufgehört seyn, hingegen je ein Theil des andern Ehre, Nutzen und Frommen fördern solle, damit zwischen dem Heil. Römischen Reich und der Cron Franckreich, eine gute, friedliebende Nachbarschaft und Aufnehmung alles freundlichen und guten nachbarlichen Willens gepflanzt und erhalten werden möge. Wann nun Gott dem Allmächtigen billig für solche grosse Gnade demüthiger und inbrünstiger Dank zu sagen, als haben Wir auf hochermeldten Kayserlicher und Königlich-Gesandtschaften Begehren, solchen Friedens-Schluss zu jedermännlichen Nachricht und Wissenschaft hiemit öffentlich auskünden lassen wollen, damit ein jeder zuvörderst dem Allmächtigen, dann auch der Römisch-Kayserlichen Majestät, wie nicht weniger der Königlich-Majestät in Franckreich, und beyderseits dero selben Gesandtschaften sich eines danckbaren Gemüthes zu bezeigen, und dann in seinen Handel-schaften zu Wasser und Land darnach zu richten wissen möge. Geschehen und geben unter unserm Secret-Siegel den 25. Octob. Anno 1648.

1648.
Octob.

(L. S.)

N. II.

Extractus Diarii Altenburgici, was bey Unterschrifte der Friedens-Instrumenten vorgegangen.

N. II.
Extract Altenburgischen Diarii, die solemnellinter-schrieffe der Friedens-Instrumenten und Publication betref-fend.

Sonnabends den 14. Octob. hor. 7. kamen auf dem Bischoffs-Hoffe Herr Mehl, der Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, und der von Thumshirn zusamen, und weil Herrn Salvii Excellenz sagen lassen, der Königlich-Franckische Gesandte warte noch auf eßliche declaraciones, deswegen sie noch nicht zu denen Herren Kayserlichen hätten schicken können; so führen sie alsbald zu Herrn Graff Seruient, mit dem Vortrag: Weil die Königlich-Schwedischen des Tages zuvor die Parole gegeben, daß heure ohne einige fernere Verzögerung, die Subscription erfolgen sollte, so hätte man, Se. Excell. möchte doch ihres Orts bey dieser Meynung verbleiben. Die Sachen, so bey dieser Subscription sollten ausgehändiget werden, wären bey der Hand, und wolle man sie Sr. Excell. hiemit originaliter vorzeigen, als 1) der Stände Eventual-Promission wegen des Spanischen Consensus zu Cession der Elsaßischen Lande, und dann 2) ein formal-Conclusum, in den dreyen Reichs-Collegiis per majora gemacht, daß die beliebten Deputati solten nomine omnium Statuum die Instrumenta Pacis subscribiren und dadurch sämtliche obligiren; Unterdeß bleibe auch andern frey und bevor, im Nahmen ihrer Principalen zu subscribiren. Beyderley waren mit des Chur-Maynischen Cancellers eigenen grossen Insiegel bedrucket, und unterschrieben: Chur-Maynische Cancellery: (Wir fragten den Chur-Maynischen Abgesandten Herrn Mehl, wie es komme, daß unter dergleichen Sachen, nicht Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayns Insiegel gedruckt würde: welcher berichtet, daß es nicht anders gebräuchlich. Und auf diese Masse seynd auch diejenigen Sachen, so folgendes Tages denen Herren Schwedischen ausgestellt worden, sub-signirt gewesen.) Der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Herr Fromhold hatte zu Se. Exc. im Scherz gesagt: man erfreue sich, daß man Se. Excell. so wohl gepußet sehe: welcher gelachet und gesagt: es wäre das Friedens-Kleid, und sollte an ihm kein Man-

Man-

1648.
Octob.

Mangel seyn, mit Bitte, man möchte ihm diese Documenta alsbald zustellen. Welches sie auch, die Anwärtigen, wiewohl sie dessen keine Commission hatten, gethan, jedoch mit dem Beding, daß Se. Exc. den Herren Schwedischen wie auch andern Gesandten davon nichts sagten. Welches dieselbe auch also promittirt und sich erboten, den Herren Schwedischen beweglich zureden, sie habe auch allbereit zu demselben geschicket, und ihnen andeuten lassen, daß sie wolte zu ihnen kommen.

1648.
Octob.

Von dannen fuhren sie alsbald zu denen Herren Schwedischen, da sie Herrn Graff Orenstern anfangs allein angetroffen, Se. Excell. sich auch erboten, wenn es mit Herrn Graff Servient richtig, wollten sie die Sache nicht aufhalten: es werde Herr Servient gleich zu ihnen kommen, so wollten sie der Stunde halber sich vergleichen und zu denen Herren Kayserlichen schicken, habe aber äußerlich verstanden, daß Herr Graff Servient noch etwas von den Ständen desiderirte. Da dann Sr. Exc. bedeutet worden, (dazu auch Herr Salvius kommen) daß Herr Graff Servient gleich jeso die Parole gegeben, noch heute diesen Tag zu subscribiren. Worauf sie sich erklärt, so solle auch an ihnen kein Mangel seyn, man möchte sich nur gefast halten mit der Repartition für die Soldaten, daß dieselbe ins reine gebracht, und bey der Subscription alsbald ausgehändiget würde.

Unterdes kamen hor. 8. der übrigen Chur-Fürsten und Stände Gesandten auf dem Bischoffs-Hofse zusammen, in Meynung, es werde diesen Vormittag die Subscription erfolgen, denen der Chur-Maynische Canslar, Herr Reigersberger, proponirte: Man wisse, daß alles verglichen, und jeso die Subscription der Instrumentorum Pacis vor sich gehen solle, daß auch jeso gleich Herr Graff Servient bey denen Königlich Schwedischen, die jeso per Secretarium sagen lassen, sie wären parat zu subscribiren, und sich bey denen Herren Kayserlichen angeben zu lassen. Allein, es falle ihnen diese Difficultät vor, daß es wegen Satisfaction der Fürstlich-Hessen-Cassellischen Soldatesca nicht richtig: dennoch hätten sie, die Königlich Schwedischen, ihm unter ihres Legations-Secretarii Hand etwas zugeschieft, so er in Lateinischer Sprach ablaß, und in Summa dahin gieng: Sie die Königlich subscribirten zwar die Instrumenta Pacis, jedoch, daß Se. Fürstlichen Gnaden hiernächst in diesem Begehren nach den vorkommenen mediis, Satisfactio wiederfahre; daß auch die Stände darzu erbdthig, begeherten sie einen absonderlichen Schein. Die Media, darauf sich diese Schwedische Schrift beziehe, wären diese, daß am verwichenen Dienstags Herr Graff Servient vorgeschlagen 1) daß die Interessenten bey der Hessen-Cassellischen Satisfaction sollten tempore ratificata pacis 100000. Rthlr. herschießen, welche von den 600000. Rthlrn. fünfftig zu decourtiren. Hingegen aber soll Sr. Fürstl. Gnaden hinführo so viel an den Reichs-Anlagen abgehen. 2) Würenden noch 100000. Rthlr. von den 4 $\frac{1}{2}$. Räder-Monath, so den Hessischen Contribuenten bezutragen, begehrt, und dabey angeführt, weil diese Räder-Monath doch zu Bezahlung des General Lamboy angesehen ic. Die Deputirten hätten sich gegen die Königlich-Französischen und Schwedischen erklärt, sie sollten nur zur Subscription fortgehen, hernach wolle man mit sämtlicher Stände Gesandten communiciren, und in Respect der Cronen sich also erklären, daß sie sehen, wie man ihre Intercession oder Erinnerungen, nicht aus Augen gesetzt ic. Jeso machten sie eine Conditionem daraus, und möchten das Begehren fünfftig wohl alzu hoch erstrecken. Von diesen zweyen von seiten der Cronen proponirten Mediis wäre nun jeso zu reden, aber keine Zeit zu verlieren, sondern sich kürlich zu expediren, damit die Subscription nicht aufgehalten werde.

Im Fürsten-Rath, (wie auch in den andern Collegiis) wurde eine kurze Umfrage gehalten, unter dem Salzburgischen Directorio, welches mit wenigen Worten proponirte: Man habe angehört, was die Königlich vor ein Begehren promittia Hasso-Cassellana angefüget, und die Deputirten sich erklärt.

Salz-

1648.
Octob.

Salzburg: Erinnere sich, was bey der Deliberation zu Ofnabrück über der Hessen-Cassellischen Satisfaktion er ins Mittel gebracht. Weil er nun über diese Sache keine andere Instruktion von Sr. Hochfürstlichen Gnaden erhalten, wiederhole er dieselbigen Vora.

1648.
Octob.

Bayern: Wollte sich kürlich erklären, damit die Zeit nicht vergeblich hingehe. Bernehme daß die Königlich-Schwedischen zweyerley Vorschläge thäten: sich entweder jeso zu erklären, oder hernach post subscriptionem. Er halte dafür, daß das Werck nicht in suspenso zu lassen; Dann wohl hernach die Sache noch höher möchte gespannt und die Subscriptio vor nichtig gehalten werden. Derohalben seiner Meynung nach, dieses alsbald, so es möglich, richtig zu machen, und auf den ersten Vorschlag zu gehen, es sollten nemlich 100000. Rthlr. pränumerirt, und Sr. Fürstlichen Gnaden hernach so viel an künftigen Reichs-Anlagen abgeführt werden.

Oesterreich: Der Herr Graff von Wolffenstein: Man sehe, daß diese Sache interessirte Reichs-Stände betrifft, und was sie sich wollten erklären. Wollte à parte Oesterreich denenselben nicht vorschreiben, sondern dahin stellen, wie sie sich möchten vernehmen lassen. Halte gleichwohl auch dafür, das Mittel, so Bayern vorgeschlagen, sey am dienlichsten.

Sachsen-Altenburg: Man conformire sich kürlich mit Bayern und Oesterreich, mit dem Anhang, daß denen Königlich-Schwedischen Herren Legatis anzudeuten, man habe die 4^{te}. Römer-Monath nicht zu Bezahlung des General Lamboy verwilliget. So werde auch am besten seyn, daß die Deputirten alsbald zu denen Königlich-Schwedischen führen, und die Sache richtig machen.

Teutschmeister: Wie vorgehend, und wären die Interessenten zu vernehmen, ob sie wollten die verwilligten 4^{te}. Römer-Monath nachlassen.

Coburg: Wie Bayern, Oesterreich und Altenburg.

Bamberg: Halte dafür, daß sich gegen die Königlich-Schwedischen zu erklären, man wolle die Interessenten zur Pränumeration disponiren, wie auch, daß Ihre Kayserliche Majestät den Abzug zulassen.

Sachsen-Weimar, Gotha, Eysenach: Wie Altenburg und gleichstimmende: Und also auch wegen Anhalt, convenienti loco.

Strasburg: Wie Teutschmeister.

Braunschweig-Zelle: Hätte dafür gehalten, daß diese Deliberation einzustellen, aber die Majora giengen anders. Es scheine, die Könighen wollten durch suspensionem der vorhabenden Subscription die Stände höher zwingen. Sey nicht beschliget, den Hessen etwas zu verwilligen. Stelle es auf die Majora, wann dem Fürstlichen Hause Braunschweig nichts abgehe, sondern auf künftigen Reichs-Tag davon zu reden, wem die Abkürzung zugehe.

Passau: Wie Teutschmeister.

Braunschweig-Grubenhagen: Wie vorhin.

Halberstadt: Wie Teutschmeister.

Braunschweig-Wolffenbüttel: Sein gnädiger Fürst und Herr sey dabey nicht interessiret.

1648.
Octob.

Murbach: Wie Teutschmeister.

Mecklenburg: Wie Braunschweig. Er. Fürstlichen Gnaden wären der Landgräfin zu Hessen nichts schuldig, wolle auch nichts geben, und sey gnug, daß kein gnädiger Fürst und Herr müste ansehnliche Stück Landes zurück lassen.

Württemberg: Wie Braunschweig.

Baden-Durlach, Baden-Baden: Ingleichen.

Savoyen: Usque dum Sux Regiæ Celsitudini satisfic, in nihil consentire possum, neque Instrumenta pacis subscribere.

Sonneberg: Wie Altenburg.

Wetterauische Graffen: Sie könnten denen Interessenten nicht präjudiciren.

Salzburg: Befinde die mehrern Stimmen, daß zu Beforderung der Subscription die Herren Deputirten sich alsbald bey denen Königlich-Schwedischen anzugeben und zu bitten, sie möchten die Subscriptionem nicht aufhalten, und wolle man Fleiß anwenden, daß die Interessenten 100000 Rthlr. intra terminum ratificandæ pacis, zur Casselischen Miliz besserer Contentirung bestrügen und pränumerirten: und daß man sich hingegen keinen Zweifel mache, es würden sowohl die Königl. als die Hessen-Casselischen Abgesandten sich begnügen lassen, und wegen des andern vorkommenden medii weiter in die Stände nicht dringen.

Hierauf wurde zwischen den Reichs-Collegiis keine ordentliche Re- und Correlation angefiellet, sondern, weil die Herren Churfürstlichen auch der Meynung, man solle sich zur Pränumeration 100000 Rthlr. und zu defalcation 100000 Rthlr. an künftigen Reichs-Contribucionen, gegen die Königlich-Schwedischen erklären, so fuhren wir Deputirte alsbald zu Ihro Excellenzen, in Meynung, Herrn Graff Servient alda noch anzutreffen. Se. Excellenz waren allbereit von dannen gefahren, und also deuteten wir denen Herren Schwedischen alleine an: Es wäre ihr Begehren, so sie heute per Secretarium so schriftt- als mündlich dem Reichs-Directorio anfügen lassen, der Stände Gesandtschafften vorgetragen worden, welche unanimiter dafür gehalten, Se. Fürstliche Gnaden könne sich mit dem, was offeriret, wohl contentiret halten. Man ersuche auch Ihro Excell., sie wollten den Hessen-Casselischen Abgesandten zu reden. Damit aber zu sehen, daß die Stände, amore pacis, über Vermögen und Schuldigkeit thäten, so hoffe man, die interessenten zu disponiren, damit bey Abdankung der Vbleker 100000 Rthlr. pränumeriret würden, und daß auch hinflüßro von den Reichs-Anlagen Er. Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel 100000 Rthlr. abzukürzen. Jedoch bedinge man expresse dabey, daß auch bis zu Einlangung der Ratificationum, die Contributiones Hessischen theils gemäßiget würden, wie mit Ihro Excellenz in Instrumento Pacis verglichen. Man bitte auch nochmahls zum inständigsten um unversäumte Subscription des Instrumenti Pacis.

Illi: Sie vernehmen das Anbringen, und die beschene Erklärung. Möchten gerne gesehen haben, wann Comte Servient noch bey ihnen gewesen wäre, der aber jeso von ihnen gangen. Sie wollten solches mit demselben und denen Hessen-Casselischen Gesandten reden, von denen sie alle Tage und continuirlich geplaget wurden, wie man nicht glauben könne. Könnte sich also auch vor sich, und vor die Casselischen nicht erklären: man werde also machen müssen, daß Se. Fürstliche Gnaden zur Abdankung zu gelangen. Die Fürstin sey in Satisfactione Militiæ Suedicæ mit angesetzt, aber die Cron Schweden bekomme doch nichts von ihr. Die Subscription wollten sie nicht hindern, hätten auch mit Comte Servient die Abrede genommen, zu denen Herren

1648.
Octob.

1648. ren Kayserlichen allbereit geschicket, und verhofften, der Actus Subscriptionis werde
 Octob. hor. 1. können vor sich gehen, weil es allbereit 11. an der Uhr.

1648.
 Octob.

Wegen der Subscription movirten sie noch dieses Dubium, und zwar mit Heftigkeit, weil ihnen zumahl der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Herr Wesembek, Beyfall gabe, es müsse Chur-Cöllnischer Seite auch das Instrumentum Pacis unterschrieben werden, sonst würden sie die Courier an die Armaden nicht abgehen lassen. Dann Herr Graff Servient habe die Nachricht, es werde der General Lamboy alsbald zu Spanischen Diensten übergeben. Nachdem ihnen aber gar beweglich zu Gemüth geführt wurde, daß der Modus subscribendi allbereit verglichen, und man sich also solcher neuen Quaestionum gar nicht versehen noch vermuthet: es hätten auch die Herren Kayserlichen absonderlichen Befehl, so bald nur unterschrieben, sollten sie dem General Lamboy cessationem hostilitatis andeuten: Und daß Chur-Cölln sowohl, als andere Stände sie ließen durch die Ihrige, die Instrumenta Pacis subscribiren, oder nicht, zu Vollstreckung desjenigen was verglichen, und was zu Festsetzung des Friedens nöthig, verbunden, bey Vermeidung der Straffe des Friedensbruchs; so stunden sie davon ab.

Als wir heraus giengen, kam gleich Herr Graff Orenstierne Hoff-Junker von den Herren Kayserlichen zurück, und saget, daß dieselben der Königlich Gesandten zu vorhabender Subscription in ihren Quartieren, wollten hor. 1. gewärtig seyn. Worauf ein jeglicher mit Freuden nach Hause fuhr. Nota: Daß die Königlich vor diesemahl die Kayserlichen zu Anfang heimgesuchet, hat sich wegen Ordnung der Visiten, darinn sie mit einander alterniren, gefüget.

Hor. 1. mit dem Schlage, (ohne Zweifel darum, damit die Königlich Schwedische nicht eher ausführen) fuhr Herr Graff Servient mit 6. Carossen, deren diejenige, darinn er gesessen, inwendig und auswendig mit rothen Sammet bekleidet, und mit güldenem Trodeln gebrämert, auch die zwey Pferde, damit sie bespannet, mit rother Sammeten Tüchern belegen, die andern Kutschen aber mit 6. Pferden bespannet gewesen, zu des Herrn Graffen von Nassau Quartier. Herr Bollmar war noch nicht zugegen, und wurde alsbald geruffen, der dann mit 2. Carossen jede mit 6. Pferden bespannet alsbald dahin folgte. Kurz hierauf sind auch die Königlich-Schwedischen mit 5. Carossen, jede mit 6. Pferden, zu den Herrn Graffen von Lamberg, allwo auch Herr Cran, gefahren.

Als nun der Chur Fürsten und Stände Abgesandte guten theils besammen auf dem Bischoffs Hoffe, kam der Kayserliche nachher Dnadruck zu den Schwedischen Tractaten verordnete abgesandte Secretarius, Gallus, und dann der Schwedische Secretarius Legationis Hanssohn auf einen Wagen gefahren, und brachten mit wenigen an, daß die Herren Kayserliche und Königlich-Schwedische Gesandten nunmehr entschlossen, die Instrumenta Pacis zu subscribiren, und wären sie, die Secretarii, zu dem Ende abgeordnet, daß sie das Schwedische Instrumentum, so in zweyen Exemplaren bey dem Reichs-Directorio versiegelt deponiret, sollten abholen. Weil nun die versiegelte Instrumenta auf der Taffel lagen, wollte der Chur-Bayerische antworten, und ihnen solche zustellen. Indem aber kam der Chur-Mayntische Canslar, und wurde also ein Disputat unterbrochen, weil der Herr Chur-Sächsische dieses denen Chur-Bayerischen nicht gestatten wollte, in Erinnerung, daß in Abwesenheit Chur-Mayns, vielmehr Chur-Sachsen, als des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallen, zukomme, dergleichen Actus exerciren zu lassen. Nicht lange hernach kam auch des Herr Graffen von Nassau, und Herrn Graff Servient Secretarius, auf des Herrn Graffen von Nassau Carosse gefahren, und holten das Französische Instrumentum ab.

Unter dessen sie nun also bey einander, so schickte der Königlich-Französische Resident,
 Sechster Theil. Ziii 2

1648.
Octob.

sident, Monsieur de la Cour, zweymahl hinauf, und ließ dem Reichs-Directorio andeuten, es möchten sich die Stände wegen Satisfaction der Hessen-Casselschen Militia mehrers erklären, damit die Subscription nicht gehindert würde. Das erste mahl hatte ihn der Chur-Maynische Canslar abgewiesen, das andere mahl aber erwähnte er des Anbringens gegen die Anwesende. Aber man hielt unndtlich darüber zu consultiren, sondern am besten, daß dilatorie zu antworten, die Kayserlichen und Königlichen Gesandten wären jezo beyeinander, und würden vielleicht davon reden. Also blieb es dabey, und wurde solches den Abgeschickten durch den Chur-Maynischen Canslar angezeigt. Unter der Zeit wurde auch geredet, wie sich jeder Gesandter wegen seines Herren Principalen zu unterschreiben: Etliche hielten dafür, daß jedes Chur-Fürsten, Grafen und Herrn, ganzer Titul zu setzen: andere, daß gleichwohl dessen Nahme wenigst zu gedencken. Weil wir aber bey den ersten sahen, daß wir mit Chur-Brandenburg, wegen des Tituls: Jülich, Cleve und Berg, in Disputat und Weitläufftigkeit gerathen würden, so ließen wir uns dessen zwar nicht mercken, brachten es doch also unvermerckt dahin, daß es nachblieb. Jedes Principalen Lauff-Nahmen allein, ohne dem gebührenden Titul zu setzen, war auch bedenklich, derohalben blieb es dabey, daß die Subscription einzurichten, wie hernach geschehen. Es kam auch in Vorschlag, daß die Deputirten bey ihrer Unterschrift zu setzen: *tanquam Deputatus* selbst, mit Nahmen genennet worden. Nachdem auch unter denen zur Subscription deputirten, die zwölf Wetterauische Grafen begriffen, so war dazu der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Herr Wesembec, als der insonderheit von denen genannten correspondirenden Wetterauischen Grafen, so meistens Calvinisch, Vollmacht trägt, benennet. Weil nun etliche Gesandten von Grafen bevollmächtigt und zugegen, so wollten dieselbe wegen Ihro Principalen auch absonderlich subscribiren: welches nicht unbillig gewesen. Nun wir dann aber von der Stadt Straßburg Abgesandten vernommen, daß die Herren Grafen zu Schwarzburg ihm zur Subscription Vollmacht zugeschicket, und es ohne Zweifel angesehen, jezo einen Actum wieder das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen zu exerciren, so konnten wir desto eher geschehen lassen, und lieber sehen, daß der Herr Wesembec allein die Subscription verrichtete. Es wurde auch geredet, daß man bey denen Hessen-Casselschen nachzuzfragen, ob sie nicht auch unterschreiben wollten? Es bedurfte es aber nicht, weil sie von sich selbst schickten, und sagen ließen, sie wollten hinauf kommen. Welches sie auch thaten, kamen aber ganz zuletzt, als man bald die Instrumenta Pacis hinauf bekam.

Sobald die Kayserlichen mit denen Königlichen Gesandten die Instrumenta Pacis noch einmahl abgelesen, und jeder Theil das eine Exemplar unterschrieben, die Königlichen auch wieder zu ihrem Logiment gefehret, haben nach einer viertel Stunde, der Graff von Nassau und Herr Bollmar, mit 6. Carossen, jede mit 6. Pferden bespannet, zu Herr Graff Servient sich versüget, und das andere Exemplar besiegelt und unterschrieben. Der Herr Graff von Lamberg und Herr Ervan aber sind hernach ebenmäßig mit 3. Carossen denen Herren Schwedischen in ihr Quartier gefolget, und haben die Subscription vollbracht. Der Kayserliche und Französische Secretarius brachten um 6. Uhr, die zween unterschriebene auf Papier gefertigte, und in weiß Pergament, darauf in der Mitte der Reichs-Adler gedrucket, gebundene Exemplaria hinauf, und überliefferten sie zur Stände Gesandtschaften Subscription: Dazu man dann, weil man in einem Zimmer besammen, alsobald schritte: und wurde von eben denjenigen, so die Instrumenta Pacis unterschrieben, auch die absonderliche der Stände Cession der Esasischen Lande, subscribiret. Diese beyde Secretarii warteten biß die Subscription ihrer Instrumentorum die sie brachten, geschehen, nahmen sie auch nebens der unterschriebenen Cession alsobald wiederum zurück. Als sie etwa ein halbe Stunde da gewesen, und man noch nicht fertig, kam auch des Herrn Grafen von Lamberg, und dann der Schwedische Secretarius, und brachten auch zwey vollzogene, und in weiß Pergament gebundene Instrumenta welche auch von dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff (aber nicht das Französische) unterschrieben waren, und mit Sr.

Excoel-

1648.
Octob.

1648.
Octob.

Excellenz Secret besiegelt, das also dieselbe nicht allein ein Blanquet, sondern auch ihr Siegel zurück gelassen, weil die durchzogene Schmir damit bedrucket. Gegen den Herrn Grafen von Trautmannsdorff, hatte Herr Graf Drenstern, gegen Herrn Grafen von Lamberg, Herr Salvius, und unter den Grafen von Lamberg, Herr Cran, das Schwedische Instrumentum unterschrieben. In dem Französischen stand des Herrn Grafen von Nassau und Herr Graf Servient Nahmen und Siegel gegen einander über, und über Herr Grafen von Nassau, Herrn Vollmars Nahme und Siegel. Dieser Kaiserliche und der Schwedische Secretarius nahmen bald ihren Abschied, und sagten, sie wollten die Exemplaria, nebens denen gefertigten Attestatis, morgendes Tages hor. 10. abholen.

1648.
Octob.

Von seiten des Churfürstlichen Collegii waren die Subscribenten: Wegen Chur-Maynz, Herr Reigersberger. Wegen Chur-Bayern, Herr Krebs. Wegen Chur-Brandenburg, der Herr Graf von Wirtgenstein. Aus dem Fürstlichen Collegio: Wegen Oesterreich, der Herr Graf von Wolckenstein. Wegen Bamberg, Herr Gobelius. Wegen Würzburg, Herr Wehl. Wegen Bayern, Herr Ernst. Wegen unsern gnädigen Fürsten und Herrn, mein Herr Collega, und ich Carpzov und Thumshirn. Wegen Brandenburg Culmbach, Herr Wesembek. Wegen Brandenburg, Dnolsbach, Herr Fromhold. Wegen Braunschweig-Zelle, Herr Langenbeck. Wegen Braunschweig-Grubenhagen, Herr Lampadius. Wegen Braunschweig-Wolfenbüttel, Hr. Ecker. Wegen Braunschweig-Calenberg, wiederum Herr Lampadius. Wegen Württemberg, Herr Wahrenbühler. Wegen Mecklenburg, Herr Kayser. Wegen Hessen-Cassel, der von Crostigt, (und zwar so viel das Französische Instrumentum betrifft, aber das Schwedische unterschrieb Herr Schäffer.) Wegen Hessen-Darmstadt, Herr Wolfstis. Wegen Pommern, Herr Wesembek. Wegen Baaden zu Baaden, Herr Datt. (welche letztere 5. Fürstliche Häuser bey diesen Tractaten alterniren) Wegen der Wetterauischen Grafen-Banck, Herr Wesembek. Wegen der Fränckischen Grafen-Banck, Herr Wahrenbühler. Aus dem Reichs-Städtischen Collegio, der Strassburgische, Regenspurgische, Nürnbergische, Lübeckische, Lindauische und Dortmündische, welche noch andere Coangelische Reichs-Städte vertreten, und in derselben Nahmen subscribiret.

Hey diesem Actu funden sich auch, die aber nicht subscribirten, Churfürstlichen theils, der Trierrische, Herr Scherer. Der Chur-Ebllische, Herr Stein, und der Chur-Sächsische, Herr Leuber. Welcher übel zufrieden, daß er nicht mit unterschreiben konnte, und dessen noch keinen Befehl, der ihn vielmehr dahin wies, wann es Ihro Kayserliche Majestät an seine Churfürstliche Durchlauchten gefinne, wolle sie subscribiren lassen. Des Fürstlichen Collegii waren über diß zugegen: Der Salzburgerische, Herr Krebs. Der Fürstlich-Weymarische, (welcher ohne Zweifel wegen des Præcedenz-Streits mit dem Durchlauchtigen ic. unsern gnädigen Fürsten und Herrn ic. nicht subscribirte) der Pfalz-Neuburgische, Herr Caspari; sodann der Stadt Eblln Abgeordneter, der wegen Trient und Brigen bisweilen im Fürsten-Rath das Votum geführet. Und also war auch dieser aus dem Reichs-Städtischen Collegio zugegen, und zweyen der Stadt Bremen Abgeordnete.

Hey der Subscription fiel keine Contradiction vor, ausser, daß der Fürstlich-Mecklenburgische sagte: Se. Fürstliche Gnaden wolle vor sich, und im Nahmen ihres jungen Herrn Wetzern, subscribiren lassen, verstehe aber, so viel ihre Lande betrefe, es so weit, als in Instrumento Pacis enthalten, und die Königlich-Swedischen Legati selbst expliciret.

Indem man nun also von seiten der Stände in der Subscription begriffen, schickte gegen 8. Uhr der Obriste Sirmund, Commendant dieser Stadt, zu dem Chur-Maynischen Canslar, und ließ fragen, ob bald aus Stücken Salve zu geben? Erlangte zur Antwort, es hätte billig geschehen sollen, so bald die Kayserlichen von den Königlich-

1648.
Octob.

chen weggefahren, und sey lange nicht inne zu halten. Nicht lange darauf wurden auf den Basseyen um die Stadt die Stücke zu drey-mahl gelbset. Es währte bis 9. Uhr, daß man fertig wurde mit dem unterschreiben. Fuhr demnach jeder Friedliebender mit Freuden zu seinem Quartier, und wurde also diese Vollziehung der Instrumentorum des Teutschen Friedens, durch des allgewaltigen Gottes Gnade, Hülffe und Beystand, dermahleins zu Werck gerichtet. Dazu seine Güte von oben herab ein gesegnetes Amen! sagen, und was zur Execution nöthig und rüchständig, in Gnaden dergestalt vollführen wolle, damit es ein sicherer, beständiger, und bis zu dem allgemeinen Friedens- und Erlösungs-Tag zu seinen Ehren sters blühender und wachsender Frieden seyn und bleiben möge: Um des einigen Frieden-Fürsten Christi IESU willen. Amen!

1648.
Octob.1648.
Octob.

Diesen Mittag haben auf Veranlassung der Königlich-Schwedischen, die Chur-Maynische des Raths zu Osnabrück alhier anwärtige zu sich erfordern lassen, und ihnen angedeutet, daß auch selbiges Orts, morgendes Tages möchten Freuden-Zeichen gegeben werden. Welche dann noch heute fortgerichtet.

Sonntags, den 15. Octobr. hor. 8. verrichteten wir Evangelischen in Herrn Graffen Drensterns Quartier, unsern Gottes-Dienst und sungen das Te DEUM Laudamus nach gehaltener Predigt, welche Dr. Schuppis, vorhin gewesener Professor zu Marburg, vor weniger Zeit aber von Sr. Excellenz angenommener Hoff-Prediger, verrichtete. Das Exordium nahm er aus dem 126. Psalm, daß ihm sey wie einem Traumenden, wann er vernehme, der Friede sey geschlossen. Die Predigt richtete er aber auf zwey Puncta, indem er 1) weitläufftig anführte die incommoda belli, und was der unseelige Krieg im Römischen Reich mit und nach sich gezogen, und vor Elend und Jammer erregt: Andern theils zeigte er, commoda & laeticiam Pacis. Wiese denen Soldaten zwey Wege, sich hinführo redlich zu nehmen. Erstlich wann sie das Land wieder hülffen anbauen, wie sie es verwüsten hessien: und dann, wann sie wider den Erst-Feind Christlichen Nahmens, den Türcken zögen; es wären noch herrliche Deuten zu Constantinopel vor sie aufgehoben. Unter andern führte er auch an, daß wohl allen durch diesen Frieden-Schluß nicht geholfen, als auch denen Exulanten und Evangelischen in Kayserlichen Landen. Allein es sey nur ein einiger Mensch der alles wohl gemacht, nemlich der Mensch Christus IESUS. Er müsse aber denen Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiaris (denselben rühmte er es allein nach) das Zeugniß geben, daß sie sich mit Ernst und Eifer dieses Puncts angenommen, und sey nicht zu zweiffeln, Ihre Königl. Majestät werde mit denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen hinführo nicht unterlassen, bey Kayserlicher Majestät mit Intercession einzufommen: Es sey hier die streitende Kirche, und lasse sich Gott mit seinem reinem Wort an keinen gewissen Ort binden.

Nach gehaltener Predigt wurde denen Königlich-Schwedischen Herren Gesandten im Nahmen der anwesenden Evangelischen Gesandten, durch den Herrn Chur-Sächsischen, nebens Congratulation, Dank gesagt, vor die angewandte Mühe und Beförderung des nunmehr erlangten Frieden-Schlusses: Man zweiffle auch nicht, darum gebührend bittend, sie wollten sich um das Römische Reich, ja die ganze Christenheit, ferner meritirt machen, und davon nicht außsehen, bis alles zu seinem Effect bracht, und die Ruhe würcklich stabiliret und befestiget worden: Und würden sie unsere gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren, wie auch übrige Stände, sich obligiren ic. Herr Graff Drenstern antwortete: Es sey zusörderst Gott zu danken, daß es so weit bracht worden. Ihre Königl. Majestät, wie auch sie, Dero Gesandten, hätten mögen wünschen, daß das Werck schleuniger von staten gängen, und zum Schluß gelanget, man müsse aber den Verzug der Schwerwichtigkeit zuschreiben. Was sie dabei angewendet, wäre auf Königl. Befehl und aus Schuldigkeit geschehen, und hofften sie, es werde auch andern theils dasjenige gehalten und vollstreckt werden, was verglichen und geschlossen. Wir, der Evangelischen Stände Gesandten, hät-

ten

1648.
Octob.
Octob.

ten auch viel dabey gethan, wie es unsers Vaterlandes Wohlstand erfordere. Offerirte sich hiernächst zu Diensten, mit Curialien *ic.* Der Herr Chur-Sächsische reaktivirte, man habe das feste Vertrauen, es werde von allen Theilen dem Schluß nachgelebet werden.

1648.
Octob.

Hor. 10. wurden die 3. Compagnien geworbene Knechte (so auf 600. Mann gerechnet, und von der Stadt zu Besatzung unterhalten werden) und 12. Fähnlein Bürger aufgeführt, und Compagnien-weise hin und wieder gestellet, wo der Friede publiciret wurde. Die Publication verrichtete mit kurzem Inhalt, (den das Chur-Maynische Reichs-Directorium concipiret) aus einem grossen Buch der Stadt-Secretarius, welcher auf einem gepuhten Pferde saß. Vor ihm ritte erstlich ein Heerpauker, hernach 7. Trompeter; nach ihm 3. Rath's-Diener in rothen Mänteln. Wann er an einem Ort abgelesen, so wurden von den Musquetierern drey Salven gegeben. Die Stücke auch um die Stadt und auf den Thürmen wurden diese Stunde dreymahl abgebrannt, und darauf die bewehrte Mannschafft abgeführt. Der Lamperts-Thurm war mit 10. Fahnen besetzt, und das Rath-Haus mit 7. Fähnlein. Der Rath ist in Ordnung in und aus der Kirche ggangen, und hat auf dem Rath-Hause gespeiset. Das Schiessen von den Basteyen mit Stücken, und aus den Häusern mit Musqueten, währete den ganzen Tag hindurch, bis fast Mitternacht. Es hat der Rath bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio begehret zu wissen, was sie etwa vor Solennitäten sollten in acht nehmen. Welche aber ihnen frey gestellet worden.

Hor. 11. wurden die zwey vollzogene Schwedische Instrumenta von dem Bischoffs-Hoffe durch den Kayserlichen und Schwedischen Secretarium abgeholt: deme solche durch den Chur-Maynischen Canglar in Beyseyn etlicher Deputirten, darunter auch der von Humshirn, der doch zu spat kommen, zugestellet worden. Dabeneben hat der Königlich-Schwedische Secretarius, unter des Directoris Herrn Reigersbergers Siegel, empfangen: Die Arrestata 1) wegen der Stadt Bremen. 2) Wegen Weissenburg, Speyer und Dnabrück. 3) Wegen Pyrmont. 4) Wegen Maltsch. 5) Ordinem Executionis Pacis. 6) Der Stände Conclusum, daß die Deputirte nomine omnium Staruum subscribirten. Die Reparition der Schwedischen Militia Satisfaktion hätte ihm auch sollen ausgehändiget werden, weil sich aber ein error auf etliche tausend Gulden gefunden, so zu wenig angeleget worden, so ist der Verlaß genommen, es solle der Chur-Maynische Abgesandte, Herr Mehl, zu denen Königlich-Schwedischen Gesandten kommen. *ic.* Hor. 1. visirte Herr Graff Orenstern den Königlich-Spanischen Gesandten, und fuhr nur mit 2. Carossen, jede mit 6. Pferden bespannet, zu ihm.

Diesen Tag, (wie man hernach erfahren) sind hor. 6. frühe, die Dnabrückische mit der guten Post allda angelanget: und hat es fast niemand glauben wollen, bis die Bürgerschaft hor. 11. vor das Rath-Haus erfordert worden. Da dann der Stadt-Syndicus von der Treppe, die mit rothen Tuch behänget gewesen, abgelesen: Daß nunmehr der Friede geschlossen und unterschrieben, und ist darauf: Nun lobe meine Seele dem Herrn *ic.* gesungen, und von den Haus Leuten vom Thurm geblasen worden, die auch hernach dem Syndico vorgangen, als er den Schluß durch die Gassen publiciret. Nach der Vesper-Predigt ist das Te DEUM Laudamus, &c. gesungen worden. Abends vor 6. hat man die bewehrte Handwercks-Bursche auf den Wall geführt, und von ihnen 3. Salven aus Musqueten, wie auch sonst aus denen Stücken geben lassen. Vor dem Rath-Hause haben gar viel der Bürgerschaft geweinnet, und soll so grosse Freude nicht seyn verspühret worden, vielleicht aus Furcht vor den Bischoff, den sie wieder über sich bekommen, und der ihnen vor diesen alle Kirchen genommen, und grosse Verfolgung zugesüget.

Gegen Abend, ließ der Königlich-Französische Gesandte, Herr Graff Servient, und hernach auch der Französische Resident, Mr. de la Cour, dem Herrn Chur-Sächsischen

1648. fischen und uns, wie auch dem Fürstlich Weymarischen, wegen des Friedens-Schlusses
 Octob. gratuliren. Bey denen wir insgesamt darauf nicht allein, sondern auch bey denen
 Herren Kayserlichen, jeden absonderlich, die Congratulation ablegen, und zugleich
 bey den Herrn Graffen von Nassau, und Herrn Graff Servient auf morgen um eine
 Stunde zur selbst mündlichen Gratulirung anhalten lieffen. Benderserits entschuldig-
 ten sich, der Herr Graff von Nassau mit Abfertigung der Post, Herr Graff Servient
 aber wegen allbereit verlagter Stunden.

Montags, den 16. Octobr. hor. 8. waren diejenigen, so das Instrumentum
 Pacis Suecicum unterschrieben, auf den Bischoffs Hoff erfordert, weil die Königlich-
 Schwedischen noch ein Exemplar, so sie allbereit zu Osnabrück auf Pergament durch
 ihren Secretarium Legationis, Hanssohn, fertig lassen, wollten subferibi-
 ret haben, und dasselbe durch denselben, morgen nach Schweden schicken. Die Her-
 ren Kayserlichen, nemlich der Herr Graff von Lamberg und Herr Cran, hatten es
 allbereit unterschrieben und besiegelt, und sagen lassen, es wäre richtig collationiret.
 Dahero wurde es ohne ferneres Durchlesen auch von seiten der Stände alsobald unter-
 schrieben.

Summarischer Inhalt

des

Acht und Vierzigsten Buchs.

- §. I. Reichs-Consulation** nach vollzogenen Friedens-Instrumentis: *Notifications- und Requisitions-Schreiben* an die Crayß ausschreibende Fürsten, wegen Vollziehung des geschlossenen Friedens. Wegen des Westphälischen Crayßes wird allem an Chur-Cöln, als Bischoffen zu Münster, solches Schreiben gerichtet: Schwedische *Ordre* an die Generalität, wegen Einstellung der Hostilitäten und Auswechslung der occupirten Plätze: Des Bischoffs zu Osnabrück Erklärung, wegen Annehmung des Friedens. N. I. Reichs-Ständischer Gesandten Schreiben an die Crayß ausschreibende Fürsten. N. II. Des Churfürsten zu Maynz Antwort-Schreiben darauf. N. III. Extract Altenburgischen Diarii.
- II. Repartition** auf die 7. Reichs-Crayße, zu Bezahlung der ersten 3. Millionen an die Schwedische *Miliz*. N. I. Formalia derselben. N. II. *Reservatori-Clausul* wegen disproportionirter Reichs-Anlage. N. III. Des Nieder-Sächsischen Crayßes Reservation wegen solcher Clausul.
- III. Der Kayserlichen Proposition**, die Bezahlung der Kayserlichen *Miliz* betreffend: Reichs-Deliberation darüber.
- IV. Reichs-Deliberation** am 28. Oct. 1) die *Præsumption* der 100000. Rethl. von den Casselischen Satisfactions-Interessenten. 2) Das Schreiben an Pfalz-Graff Carl Ludewig, it. 3) an Kayserliche Majestät und den Schwedischen General-Feld-Marschall Wrangel, betreffend: Merckmahle bevorstehender langsamen Execution des
- Friedens: N. I. Der Reichs-Stände Gesandten *Gratulations-Schreiben* an Kayserliche Majestät, über den getroffenen Frieden. N. II. *Eorundem* Schreiben an die Crayß Ausschreib-*Leuttr*, die Besetzung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend. N. III. *Eorundem* Schreiben an den General Wrangel, um Einstellung der Hostilitäten. N. IV. Extract Altenburgischen Diarii.
- §. V. Reichs-Deliberation** wegen Contentirung der Kayserlichen *Miliz*.
- VI. Bendersitige Arméen** stellen die Hostilitäten noch nicht ab. N. I. & II. Extractus Altenburgischen Diarii.
- VII. Kayserlicher Majestät Executions-Edict**. N. I. Formalia.
- VIII. Der Reichs-Stände Schreiben** an Wrangel wegen Einstellung der Hostilitäten und Vertheilung der Schwedischen Armée in die 7. Reichs-Crayße. N. I. Des Reichs *Directorii Concept* Schreibens an Wrangel. N. II. Von den Fürstlichen Sächsischen Gesandten geändertes *Concept* Schreibens an Wrangel.
- IX. Denen, welche zur Schwedischen Satisfaction Geld herleihen**, wird das Vor-Rechte unter den Creditoren, von den Reichs-Ständen eingewilliget. N. I. Schreiben an Kayserliche Majestät um Publicirung eines Edicts, in favorem solcher Creditoren.
- X. Des Servient Erklärung**, die Execution des Friedens, und die Spanischen Tractaten mit Grandcrach betreffend.